
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
63
1993



Kirchlicher Anzeiger für die **Diözese Aachen**

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Allgemeine Druck- und Medien-Vertriebs GmbH, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Dreiundsechzigster Jahrgang
1993

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1993

	Seite
A	
ADVENIAT	155
Altar	
Altarweihe	68, 76, 103, 113
Arbeitswelt	
Abitur für Berufstätige	65, 164
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	43
Ausländer	
Woche der ausländischen Mitbürger	73
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1994	181
Aussiedler	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	73
B	
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Behinderte	
Empfehlungen für die Pfarrgemeinden zur behindertengerechten Gestaltung kirchlicher Einrichtungen	74
Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Behindertenseelsorge	73
Beihilfe	
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen ..	79
Berufungen siehe Personalchronik	
Bonifatiuswerk siehe Diaspora	
C	
Caritas	
Adventssammlung	149
Caritassonntag	98, 110
Großdruckbücher	46
Sammlungs- und Kollektenplan	29
Sommersammlung	63
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	49
D	
Denkmalschutz	
Tag des offenen Denkmals,	
Initiative der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ..	63
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
— ADVENIAT	155
— Diaspora-Sonntag	71
— MISEREOR-Fastenaktion	34
— RENOVABIS	55
— Weltmissions-Sonntag	115
Erklärung der deutschen Bischöfe	
zum kirchlichen Dienst	156
Grundordnung des kirchlichen Dienstes	
im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ...	159, 175
Pfarreienverzeichnis	117
RENOVABIS	44, 62
Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge	
— Anstalt des öffentlichen Rechts —	34
Statut und Geschäftsordnung	
der Deutschen Bischofskonferenz	3
DiAG (Diözesane Arbeitsgemeinschaft	
der Mitarbeitervertretungen)	

	Seite
Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 MAVO ..	3
Verkürzung der 1. Wahlperiode	5
Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung	5, 61
Diakone	
Besinnungstage für suchtkranke Priester,	
Diakone und Ordensmänner	117
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	84
Weihe	76, 87
Diaspora	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes	150
Bistumsabgaben der Priester	
zum Diaspora-Hilfswerk	27
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	182
Diaspora-Sonntag	71, 72
Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag ..	149
Opfer der Firmlinge	27
Opfergang der Kommunionkinder	44
Diözesane Arbeitsgemeinschaft	
der Mitarbeitervertretungen	
siehe DiAG	
Diözesanpriesterrat	
Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums	
— Einsetzung einer Arbeitsgruppe	
des Diözesanpriesterrates	72
E	
Ehe und Familie	
Familiensonntag 1994	164
Internationale Begegnung mit Familien	64
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen siehe auch Personalchronik	
Ehrenprälat Seiner Heiligkeit	152
Kaplan Seiner Heiligkeit	152
Eucharistie siehe Gottesdienst	
Ewiges Gebet	
Veränderungen im Kalendarium	50
Exerzitien	
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	51, 64, 65
Exerzitienkalender	85, 182
Exerzitienleitertagung	74
Priesterexerzitien	101, 165
Sportexerzitien	65
F	
Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Botschaft Papst Johannes Paul II.	
für die Fastenzeit	2
Erreichbarkeit des Generalvikariates	46
Fastenhirtenbrief des Bischofs	37
MISEREOR-Fastenaktion	34, 41
Finanzen	
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener	
Kollekten	2
Haushalt der Kirchengemeinden	
— 1993 (Richtlinien)	6
— 1994 (Richtlinien)	124
Haushaltsvoranschlag	
— 1993	92

	Seite
– 1994	175
Kirchensteuer	
– Faltblatt zur Kirchensteuer	74
– Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	38, 173
Verfahren bei Einzelförderungsmaßnahmen von Mitarbeitern/-innen in Offenen Jugendeinrichtungen	83
Firmung	
– 1992	31
– 1993 . 48, 53, 68, 76, 87, 103, 113, 119, 153, 168, 185	
– 1994	83
Opfer der Firmlinge	27
Frieden	
Weltfriedenstag 1994	163

G

Gebet	
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1994	172
Gebetstag für die verfolgte Kirche	50
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1994 ...	164
Gedenktage	
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle	149
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	116
Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlshneider	42
Generalvikariat	
Betriebsausflug	111
Erreichbarkeit während der Fastenzeit	46
Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums	
– Einsetzung einer Arbeitsgruppe des Diözesanpriesterates	72
Neue Postleitzahlen	63
Gestellungsleistungen	
Gestellung von Ordensmitgliedern (Ordnung) ..	5, 123
Gottesdienst	
Bibelsonntag	28
Caritassonntag	98, 110
Chrisammesse in der Karwoche	49
Diaspora-Sonntag	71, 72
Familiensonntag 1994	164
Hausgottesdienst im Advent	116
Jugendsonntag	73
Weltmissions-Sonntag	115, 116

H

Haushälterinnen	
Bistumsabgaben der Priester zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk ..	27
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	109, 180
Lohnfortzahlungsgesetz	180
Ordnung für die Zusatzversorgung	81
Haushalt	
Kirchengemeinden	
– 1993 (Richtlinien)	6
– 1994 (Richtlinien)	124
Voranschlag	
– 1993	92
– 1994	175
Heiligtumsfahrt	
Hirtenbrief zu den Heiligtumsfahrten	57
Hilfstransporte	
Hilfe für Kroatien	150
Hirtenbriefe/Aufrufe	34, 37, 55, 57, 71, 115, 155

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“ siehe PWB

J

Jugend

Abitur für Berufstätige	65, 164
Besinnungstage (PWB)	44
Europäische Jugendwallfahrt nach Santiago de Compostela	64
Fragebogen zur Statistik der Jugendhilfe	63
Jugendsonntag	73
Sternsingeraktion 1994	163
Sternsingerwettbewerb 1993/94	163
Verfahren bei Einzelförderungsmaßnahmen von Mitarbeitern/-innen in Offenen Jugendeinrichtungen	83
Weltjugendtreffen mit dem Papst	64

K

Katholikentag, 92. Deutscher	150
K A V O (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
Allgemeine Dienstanweisungen für Kirchenmusiker, Küster und Erzieherinnen	43
KAVO-Änderung	58, 81, 82, 108, 174
Musterdienstanweisung für Pfarramtshelferinnen	43
Kindergarten	
Statut für Tageseinrichtungen	38
Kirchenangestellte	
Allgemeine Dienstanweisungen für Kirchenmusiker, Küster und Erzieherinnen	43
Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen	27
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	50
DiAG	
– Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 MAVO	3
– Verkürzung der 1. Wahlperiode	5
– Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen der Mitgliederversammlung ..	5, 61
Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst	156
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	159, 175
Klinische Seelsorgeausbildung	175
Musterdienstanweisung für Pfarramtshelferinnen in den Pfarrgemeinden	43
Regional-KODA (Beschlüsse)	58, 81, 82, 108, 174
Sozialwahlen	62
Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer gemäß c. 535 § 3 CIC	91, 98, 162
Verfahren bei Einzelförderungsmaßnahmen von Mitarbeitern/-innen in Offenen Jugendeinrichtungen	83
Kirchengemeinde	
Allgemeine Dienstanweisungen für Kirchenmusiker, Küster und Erzieherinnen	43
Aufhebung der Kirchengemeinden St. Clemens und St. Pankratius und Errichtung der Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius, Inden	107
Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	98
Empfehlungen für die Pfarrgemeinden zur behindertengerechten Gestaltung kirchlicher Einrichtungen	74
Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst	156
Errichtung der Pfarre St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding	173
Fragebogen zur Statistik der Jugendhilfe	63
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	159, 175
Haushaltsplan der Kirchengemeinden	
– 1993 (Richtlinien)	6
– 1994 (Richtlinien)	124
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
– 1993	92
– 1994	175
Hilfen für die Verkehrssicherheitsarbeit	

	Seite
in den Kirchengemeinden	29
Kirchliche Prozessionen	149
Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums	
– Einsetzung einer Arbeitsgruppe	
des Diözesanpriesterrates	72
Leitfaden für das „Öko-logo“ Projekt	84
Mitteilung über Kirchenaustritte im Ausland.	84
Musterdienstanweisung für Pfarramtshelferinnen	43
RENOVABIS.	44, 62
Statut für Tageseinrichtungen für Kinder	
im Bistum Aachen	38
Tag des offenen Denkmals, Initiative der	
Deutschen Stiftung Denkmalschutz	63
Unterschriftenvollmachtigung durch den Pfarrer	
gemäß c. 535 § 3 CIC.	91, 98, 162
Verfahren bei Einzelförderungsmaßnahmen	
von Mitarbeitern/-innen in Offenen	
Jugendeinrichtungen	83
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände	
im Bistum Aachen – Änderung des Artikels 11 a. .	173
Wahlrecht des Rendanten zur	
Mitarbeitervertretung	27
Zählung der sonntäglichen	
Gottesdienstteilnehmer	44, 149
Kirchenrecht	
Dekret über die Sanatio in radice.	173
Erklärung der deutschen Bischöfe zum	
kirchlichen Dienst	156
Errichtung der Pfarre St. Pius X. in	
Mönchengladbach-Uedding.	173
Feier der Trauung (Neufassung)	45
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im	
Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.	159, 175
Mitteilung über Kirchenaustritte im Ausland.	84
Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge	
– Anstalt des öffentlichen Rechts –	34
Statut und Geschäftsordnung der Deutschen	
Bischofskonferenz	3
Unterschriftenvollmachtigung durch den Pfarrer	
gemäß c. 535 § 3 CIC.	91, 98, 162
Kirchensteuer	
Faltblatt zur Kirchensteuer	74
Kirchensteuerbeschuß	
für die Diözese Aachen.	38, 173
Kirchenvorstand	
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände	
im Bistum Aachen – Änderung des Artikels 11a. .	173
Kirchliche Arbeits-	
und Vergütungsordnung siehe KAVO	
Kirchweihe	68
KODA (Kommission zur Ordnung des	
diözesanen Arbeitsvertragsrecht)	
Allgemeine Dienstanweisungen für Kirchenmusiker,	
Küster und Erzieherinnen	43
KODA-Beschlüsse	58, 81, 82, 108, 174
Musterdienstanweisung für Pfarramtshelferinnen in	
den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen	43
Kollekten	
ADVENIAT.	155
Afrikatag 1994	164
Arbeitslosenmaßnahmen.	43
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	29
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener	
Kollekten.	42
Heiliges Land – Heiliges Grab	49
Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag ..	149
Maximilian-Kolbe-Werk	98
MISEREOR	34, 41
Opfer der Firmlinge	27
Opfergang der Kommunionkinder	
(Diasporakinderhilfe).	44
Päpstliches Werk für geistliche Berufe	44
RENOVABIS.	44, 55
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ...	162

	Seite
Kommission zur Ordnung des diözesanen	
Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
L	
Laien hier Kirchenangestellte	
Liturgie	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	49
Der Schöpfungsaspekt in der Verkündigung	45
Feier der Trauung (Neufassung)	45
Hilfen zur liturgischen Gestaltung	45
Predigtanregungen „Schöpfung“	165
M	
MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)	
Änderung des § 47 der MAVO.	124
DiAG	
– Sonderbestimmungen	
gemäß § 25 Abs. 3 MAVO.	3
– Verkürzung der 1. Wahlperiode.	5
– Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/	
Vertreterinnen der Mitgliederversammlung .	5, 61
Wahlrecht des Rendanten zur	
Mitarbeitervertretung	27
Medien	
Adventskalender	111, 150
Afrikatag 1994	164
Bibel	
– Bibelarbeit.	74
– Bibelsonntag	28
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	29
Caritassonntag	98, 110
Christen zwischen Niederrhein und Eifel	100
Der Schöpfungsaspekt in der Verkündigung	45
Eucharistischer Weltkongreß	50
Exerzitienkalender.	85, 182
Faltblatt zur Kirchensteuer	74
Familiensonntag 1994	164
Feier der Trauung (Neufassung)	45
Gebetsstag für die verfolgte Kirche.	50
Gebetswoche für die Einheit der Christen	164
Großdruckbücher.	46
Hausgottesdienst im Advent	116
Hilfen für die Verkehrssicherheitsarbeit	
in den Kirchengemeinden	29
Hilfen zur liturgischen Gestaltung	45
Jugendsonntag.	73
Leitfaden für das „Öko-logo“ Projekt	84
Neues Heft der Katholischen	
Glaubens-Information	150
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994 ...	84, 165
Pfarreienverzeichnis	117
Predigtanregungen „Schöpfung“	165
Priestertag	100
Volkstrauertag	164
Weltfriedenstag 1994	163
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	64
Woche der ausländischen Mitbürger	73
Militärseelsorge	
Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge	
– Anstalt des öffentlichen Rechts –	34
MISEREOR	
Fastenaktion.	34, 41
MISSIO	
Kollekte zum Afrikatag 1994	164
Weltmissions-Sonntag	115, 116
Mitarbeitervertretung	
DiAG	
– Sonderbestimmungen	
gemäß § 25 Abs. 3 MAVO.	3
– Verkürzung der 1. Wahlperiode.	5
– Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/	
Vertreterinnen der Mitgliederversammlung	5, 61
Mitarbeitervertretungsordnung siehe MAVO	

	Seite		Seite
Ö			
ÖKO-logo		Prozessionen	149
Der Schöpfungsaspekt in der Verkündigung	45	P W B (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Leitfaden für das „ÖKO-logo“ Projekt	84	Besinnungstage	44
Ökumene		Kollekte	44
Begegnung von Seelsorgern in den christlichen Kirchen	110		
Feier der Trauung (Neufassung)	45	R	
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1994	164	Regional-KODA siehe KODA	
Hausgottesdienst im Advent	116	RENOVABIS	
Woche der ausländischen Mitbürger	73	Allgemeine Hinweise	44, 62
		Aufruf der deutschen Bischöfe	55
O		Römische Behörden siehe Papst	
Orden		Römische Dokumente siehe Papst	
Abtsweihe	76		
Äbtissinnenweihe	113	S	
Altersverwirrtheit und Menschenwürde	111	St. Clemens und St. Pankratius, Inden	
Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner	117	Aufhebung der Kirchengemeinden St. Clemens und St. Pankratius und Errichtung der Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius, Inden	107
Gestellung von Ordensmitgliedern (Ordnung)	5, 123	St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding	
		Errichtung der Pfarre	
P		St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding	173
Päpstliches Missionswerk der Kinder siehe PMK		Staatskirchenrecht	
Päpstliches Werk für geistliche Berufe siehe PWB		Aufhebung der Kirchengemeinden St. Clemens und St. Pankratius und Errichtung der Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius, Inden	107
Papst		Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	98
Botschaft zur Fastenzeit	2	Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	38, 173
Gebetsanliegen 1994	172	Kirchliche Prozessionen	149
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit	116	Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen	38
Weltjugendtreffen	64	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen (Änderung)	173
Personalchronik	30, 47, 52, 67, 76, 86, 102, 113, 118, 152, 167, 184	Statistik	
Personal- und Anschriftenverzeichnis		Fragebogen zur Statistik der Jugendhilfe	63
Änderungen 1992	29, 46, 51, 66, 75, 85, 101, 111, 117, 151, 165, 182	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	44, 149
Neuausgabe 1994	84, 165	Statuten/Satzungen	
Pfarre siehe Kirchengemeinde		Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen	79
PM K (Päpstliches Missionswerk der Kinder)		Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	159, 175
Jahresabschuß	182	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen (Änderung des § 47)	124
Sternsingerwettbewerb 1993/94	163	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern	81
Pontifikalhandlungen	31, 48, 53, 68, 76, 87, 103, 113, 119, 153, 168, 185	Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts –	34
Priester		Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen	38
Altersverwirrtheit und Menschenwürde	111	Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz	3
Begegnung von Seelsorgern in den christlichen Kirchen	110	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen (Änderung des Artikels 11 a)	173
Beihilfeordnung	79	Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft	5, 61
Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner	117	Steuer	
Bistumsabgaben zum Diaspora-Hilfswerk und zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk	27	Bistumsabgaben der Priester zum Diaspora-Hilfswerk und zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk	27
Exerzitien	101, 165	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	109, 180
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	109, 180	Kirchensteuer	
Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums – Einsetzung einer Arbeitsgruppe des Diözesanpriesterrates	72	– Faltblatt zur Kirchensteuer	74
Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	180	– Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	38, 173
Lohnfortzahlungsgesetz	180	Lohnfortzahlungsgesetz	180
Priestertag		Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Aachen	81
– 1993	100		
– 1994	162		
Tag der pastoralen Dienste 1994	162		
Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer gemäß c. 535 § 3 CIC	91, 98, 162		
Urlauberseelsorge	149		
Urlaubsvertretung	42, 62		
Weihe	153		

T

Tagungen, Kurse, Seminare	
Altersverwirrtheit und Menschenwürde	111
Begegnung von Seelsorgern in den christlichen Kirchen	110
Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner	117
Eucharistischer Weltkongreß	50
Exerzitienleitertagung	74
Hilfen für die Verkehrssicherheitsarbeit in den Kirchengemeinden	29
Informationsseminar: „Als Seelsorger/-in im psychiatrischen Krankenhaus“	28, 100
Kirche im Strafvollzug	44
Kirche in Not (43. Internationaler Kongreß)	110
Klinische Seelsorgeausbildung	175
Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit	64
Mariologischer Arbeitskreis Kevelaer (Jahrestagung)	63
Österreichische Pastoraltagung	149
Praxiskurs Geistliche Begleitung 1994	64
Priestertag	
– 1993	100
– 1994	162
Religionspädagogischer Ferienkurs	84
Ständiger Diakonats (Informationstagung)	84
Tag der pastoralen Dienste 1994	162
Tagung für an kirchlicher Frauenarbeit Interessierte	44
Verein für Christliche Kunst (Frühjahrstagung)	28
Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Behindertenseelsorge	73

U

Umwelt	
Der Schöpfungsaspekt in der Verkündigung	45
Leitfaden für das „ÖKO-logo“ Projekt	84
Predigtanregungen „Schöpfung“	165
Urlaub	
Urlauberseelsorge	149
Urlaubsvertretung	42, 62

V

Vatikan siehe Papst	
Visitationen	
1993	48, 53, 68, 87, 103, 153, 185
1994	83

W

Wahlen	
Sozialwahlen	62
Verkürzung der 1. Wahlperiode der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	5
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen – Änderung des Artikels 11a	173
Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft	5, 61
Wahlrecht des Rendanten zur Mitarbeitervertretung	27
Wallfahrt	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	73
Europäische Jugendwallfahrt nach Santiago de Compostela	64
Europa-Wallfahrt	84
Internationale Begegnung mit Familien	64
Warnungen	29, 46, 51, 65, 74, 85, 100, 111, 165
Weihe	
Abtsweihe	113
Äbtissinnenweihe	76
Altarweihe	68, 76, 103, 113
Diakonenweihe	76, 87
Heilige Öle	49
Kirchweihe	68
Priesterweihe	153
Weltkirche	
ADVENIAT	155
Afrikatag 1994	164
Diaspora-Sonntag	71, 72
Eucharistischer Weltkongreß	50
Gebetstag für die verfolgte Kirche	50
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1994	164
MISEREOR-Fastenaktion	34, 41
RENOVABIS	44, 55, 62
Sternsingeraktion 1994	163
Sternsingerwettbewerb 1993/94	163
Weltfriedenstag 1994	163
Weltmissions-Sonntag	115, 116
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	162

Z

Zusatzversorgung	
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Aachen	81

Personenverzeichnis

A

Aengenheyster Hildegard	103
Ahlbach Christian	185
Altenkamp Claus	102
Arenz Heinz-Josef	87
August Heribert	167

B

Bader P. Oskar	184
Bauhuis P. Wilhelm	102
Berard Rolf	87
Bergrath Alfred	102, 184
Bettin Christina	87
Biste Heinz-Josef	52
Blittersdorf Ria	153
Börsch Elisabeth	87
Bomanns Josef	119
Bombik Jan	52, 53
Borgert Alfons	102
Bose Mechthild	87
Brand Heinz	76
Braun Franz-Josef	185
Breuer Alfred	53, 167
Bromkamp Irmgard	119
Brück Bernhard	102
Brüls Alfons	87
Buchholz Peter	152
Buttermann Maria	87
Buuren van P. Antonius	185
Buyel Klaus	53

C

Claes P. Raphael	30
Cremer Klaus	30, 31
Cremer Rolf-Peter	118

D

Danwitz von Hans-Otto	168
Daufenbach Rudolf	119
Derichs Wilhelm Josef	53
Dicke Gerd, Weihbischof	86
Doerges Wilhelm	68
Dongen van Stephan	153
Donie Michael	152, 153
Dreesbach Walter	153
Dreßen Konrad	113
Driesch von den Heinrich	152, 153
Druz P. Edmund	185

E

Engbert Christiane	168
Erkens Norbert	30
Erp van P. Gerlach	185
Esmajor Manfred	102
Esser Wilhelm	119

F

Floracks Theodor	167
Frey Annerose	87
Frick Andreas	86
Frings Robert	102

G

Gau Michael	153
Gedden Stephan	119
Gehlen Winfried	152
Geiler P. Arno	152
Genten Dieter	152
Gerads-Kriescher Bärbel	87

Geuenich Josef	31
Gorp van Hermann	113
Graff Karl-Heinz	102
Greh P. Romuald	185
Gülden Josef	48

H

Habrich Christoph	119
Hamman's Herbert	152
Hastenrath Heinrich	48
Heerde P. Cornelius	152
Heinen Paul Heinz	119
Hellwig Hans Joachim	53
Hemmerle Klaus, Bischof	149
Hennes Karl-Rainer	113
Hilla Dieter Josef	185
Hoffmann P. Lutz	48
Holtum von Manfred	152
Hüller Harald	87
Hünnekes Theresia	87
Hüring Alois	47
Hurdalek Elisabeth	168

I

Ix Bruno	102
----------	-----

J

Jacobs Heinrich	185
Jacobs Wilhelm	48
Janke P. Marian	184, 185
Jansen Anton	102
Janßen Ewald	153
Jennessen Erwin	153
Jorissen Hans	87
Josephs Harald	86, 87
Jünemann Br. Lukas	86, 87
Jung Susanna	87
Jungbluth Gert	153

K

Kaiser Ludwig	68
Kallen-Jordan Monika	113
Kaluza Norbert	152
Kleyen Josef	68
Klinken André	87
Klinkhammer Werner Maria	168
Kljajić P. Mato	86
Knöllinger Walter	30, 31
König Eduard	76
Koerschgens Karl-Wilhelm	87
Kraus Ludwig	184
Kreutz Bernhard	152
Kriescher Christoph	87
Kröger Ludwig	119
Krüppel Wilhelm	76
Küppers Theresa	68
Kuhn Tilli	153

L

Laak van de P. Dionysius	113
Lang Michael	76
Laugs Kurt	118, 119
Leisse Guido	185
Lentz Peter	185
Linnartz Ralf	119
Löwenstein P. Martin	152
Lossen Eckhard	102
Loyen Antonius	48
Lützenrath Ferdinand	86, 87

M

Magon Hartmut	113
Meis Günter	152
Mende Alfons	167
Molen van der Nicolaas	48
Morskiet P. Laetantius	53
Müller Rainer	185
Müller-Vorbrüggen	
Michael	67
Münstermann Rainer	152

N

Naphausen Bernd	53
Nguyen-van Thung	
Vincenz	52

O

Oberbandscheid Wilhelm	67
Ostwald Rainer	119

P

Pasch Johannes	152
Peter P. Johannes	86
Pinto-Pedras P. Alfredo	118
Ploeg van der Peter	185
Plum Rolf-Dieter	52
Pohlschneider Johannes, Bischof	42
Poqué Helmut	152
Printz-Hochgürtel Ida	87
Pühringer Erik Rainer	153

R

Rangs Alfons	48
Reudenbach Hermann-Josef	87
Rieth P. Theobald	48
Rinckens Lothar	119
Robben Wilhelm	102
Robens Christian	119
Rodheudt Guido	185
Rüdiger Eckehard	119

S

Schagen Hermann-Josef	167
Schein Karl	152
Scherer Hilde	153
Schlösser Johannes	185
Schmidt Hartmut	152
Schmidt Hildegard	31
Schmitz Heinz-Albert	168, 184
Schmitz Theo	76
Schnabel Werner	53
Schouten Cornelius	67
Schrage Meinolf	87
Schreiber Heinrich	167
Schröder P. Peter	52
Schürmann Michael	119
Schulz Hermann	76
Schuurman Johannes	67
Schweikert Alexander	167
Schwelm Karl Josef	67
Schwelm Otto	47, 119
Seeger Caspar	113
Semrau Franz Josef	167
Sieberichs Peter	47
Simonsen Christoph	102, 113
Skowranek Heidrun	87
Stanusić Pero	113
Stegemann P. Paul	119

	Seite
Steinrath Wilhelm	167
Stepkes Gregor	67
Strerath Burkhard	113
T	
Theißen Maria	113
Thies-Diekamp Manuela ..	119
Thoma Rainer	87
Tillmann Lothar	48
Timmermann P. Joseph ...	153
Tomberg Hans-Josef	153
Trogrić P. Franjo	87
U	
Urban Christoph	87

	Seite
V	
Veltmaat Gerhard	52
Vienken Hans-Günther	152
Vohn Josef	118, 153
W	
Wammers Karl Heinrich	113
Weghaus P. Burghard	152
Weigel Georg	87
Wickeler Josef	102
Wiegandt Günter	87
Wienand Josef	113

Wild Josef	67
Winterscheidt Angela	153
Witt Josef	152
Witzleben Hans-Josef	185
Wolf Johannes	153
Wolters Heinrich	102
Wulf Paul	185
Wynen Franz-Josef	153

Z	
Zielonka Michael	67
Zincken Paul	53
Zucketto-Debour Anita ..	87

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, den 15. Januar 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 1	Botschaft Papst Johannes Pauls II. für die Fastenzeit	2	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 2	Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz	3	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 3	Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen — Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 MAVO	3	
Nr. 4	Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft	5	
Nr. 5	Verkürzung der 1. Wahlperiode der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	5	
Nr. 6	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 21. April 1992	5	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 7	Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen.	6	
Nr. 8	Bistumsabgaben der Priester zum Diaspora-Hilfswerk und zum Haushälterinnen- Zusatzversorgungswerk	27	
Nr. 9	Wahlrecht des Rendanten zur Mitarbeitervertretung	27	
Nr. 10	Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen.	27	
Nr. 11	Opfer der Firmlinge.	27	
Nr. 12	Bibelsonntag 1993	28	
Nr. 13	Informationsseminar: „Als Seelsorger/-in im psychiatrischen Krankenhaus“	28	
Nr. 14	Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	28	
Nr. 15	Hinweis auf den Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1993	29	
Nr. 16	Hilfen für die Verkehrssicherheitsarbeit in den Kirchengemeinden	29	
Nr. 17	Warnungen	29	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 18	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992.	29	
Nr. 19	Personalchronik	30	
Nr. 20	Pontifikalhandlungen	31	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 1 Botschaft Papst Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 1993

Liebe Schwestern und Brüder!

1. In der heiligen Fastenzeit schlägt die Kirche aufs neue den Weg ein, der hinaufführt, auf Ostern zu. Unter der Führung Jesu und in seinen Fußstapfen leitet sie uns zu einer Durchquerung der Wüste an.

Die Heilsgeschichte hat der Wüste eine tiefe religiöse Bedeutung gegeben. So konnte das auserwählte Volk, unter der Führung des Mose und später von anderen Propheten erleuchtet, inmitten von Entbehrungen und Leiden Gottes treue Gegenwart und Barmherzigkeit erfahren: Es nährte sich vom Brot, das vom Himmel fiel, und löschte seinen Durst mit dem Wasser, das aus dem Felsen sprang. Das Volk Gottes ist gewachsen im Glauben und in der Hoffnung auf das Kommen des Messias und Erlösers.

Auch Johannes der Täufer hat in der Wüste gepredigt, und die Massen zogen zu ihm hinaus, um als Zeichen der Buße in den Wassern des Jordan die Taufe zu empfangen: Die Wüste war ein Ort der Bekehrung, um den aufzunehmen, der kommen würde, um die Trostlosigkeit und den Tod – Folgen der Sünde – zu überwinden. Jesus, der Messias der Armen, die er mit seinen Gaben beschenkt (vgl. Lk 1, 53), hat sich zu Beginn seines Sendungsauftrags in die Lage dessen versetzt, der in der Wüste Hunger und Durst leidet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich lade Euch ein, in dieser Fastenzeit über das Wort des Lebens nachzudenken, das Christus seiner Kirche hinterlassen hat, damit sie den Weg jedes ihrer Mitglieder erleuchte. Erkennt die Stimme Jesu, der in dieser Fastenzeit besonders im Evangelium, bei den Gottesdiensten und in den Ermahnungen und Ermunterungen Eurer Bischöfe zu Euch spricht. Hört die Stimme Jesu, der vor Müdigkeit erschöpft und halb verdurstet am Jakobsbrunnen zur Samariterin sagt: „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4, 7). Blickt auf den ans Kreuz geschlagenen, sterbenden Jesus und hört seine kaum vernehmbare Stimme: „Mich dürstet“ (Joh 19, 28). Heute wiederholt Christus seinen Anruf und in unseren ärmsten Brüdern erlebt er noch einmal die Qualen seines Todeskampfes.

Wenn uns die Kirche durch die Praxis der Fastenzeit auf den von Christus vorgezeichneten Wegen der Liebe und Hoffnung geleitet, macht sie uns begreiflich, daß das christliche Leben ein schwindendes Interesse an den überflüssigen Gütern und das Aufsichnehmen einer Armut zur Folge hat, die uns frei und bereit macht, Gottes Gegenwart zu entdecken und unsere Brüder mit immer engagierterer Solidarität und in einer immer weiter reichenden Gemeinschaft anzunehmen.

Erinnert Euch also an das Wort des Herrn: „Und wer einem von diesen Kleinen auch nur einen Becher

frisches Wasser zu trinken gibt, weil es ein Jünger ist – amen, ich sage euch: Er wird gewiß nicht um seinen Lohn kommen“ (Mt 10, 42). Und legt Euer Herz und Eure Hoffnung in diese anderen Worte: „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, . . . denn ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben“ (Mt 25, 34 – 35).

2. Damit die Mitglieder der Kirche während der Fastenzeit 1993 die Solidarität und brüderliche Liebe, die mit dem geistlichen Anliegen und Streben dieser gewichtigen Zeit des Jahres verbunden sind, konkret in die Tat umsetzen, bitte ich Sie, den Männern und Frauen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die von der dramatischen Versteppung und wüstenartigen Verödung ihres Bodens heimge-sucht werden, und sich um jene zu kümmern, denen es – wie das bereits auf zuviel Gegenden der Welt zutrifft – an diesem elementaren, aber für das Leben unentbehrlichen Gut, dem Wasser, mangelt.

Es beunruhigt uns heutzutage zu sehen, wie die Wüste vordringt und sich auf einst blühende und fruchtbare Landschaften erstreckt. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Ursache für die Unbebaubarkeit der zu Wüsten verödeten Landstriche wie auch für die Verunreinigung bis dahin gesunder Gewässer sehr oft der Mensch war. Wer die Güter der Erde nicht achtet und sie mißbraucht, handelt ungerecht, ja kriminell, denn sein Tun führt für unzählige Schwestern und Brüder zu Verelendung und Tod.

Wir sind ernstlich besorgt, wenn wir sehen, daß ganze Völker, Millionen von Menschen in Armut gestürzt werden, unter Hunger und Krankheiten leiden, weil es ihnen an Trinkwasser mangelt. Der Hunger und zahlreiche Krankheiten hängen in der Tat aufs engste mit der Dürre und mit der Verunreinigung der Gewässer zusammen. In Gebieten, wo es nur selten regnet und die Wasserquellen versiegen, wird das Leben immer anfälliger, geschwächt und geht so zurück, daß es schließlich verschwindet. Diese Heimsuchung erfahren riesige Gebiete Afrikas. Aber man begegnet ihr auch in manchen Regionen Lateinamerikas und Australiens.

Außerdem ist für alle ganz klar, daß die ungezügelte industrielle Entwicklung und die Anwendung von Technologien, die das naturgegebene Gleichgewicht stören, der Umwelt dadurch schwere Schäden zugefügt haben, daß sie ernste Katastrophen auslösten. Wir laufen Gefahr, den künftigen Generationen in vielen Teilen der Welt das Drama des Durstes und der Wüsten als Erbe zu hinterlassen.

Ich lade Euch herzlich ein, die Einrichtungen, Organisationen und Sozialwerke großzügig zu unterstützen, die sich um Hilfe für die Völker bemühen, die von Nahrungsmittelmangel oder Durst betroffen und den Schwierigkeiten eines ständigen Vordringens der Wüste ausgesetzt sind. Ebenso ermuntere ich Euch zur Zusammenarbeit mit den

Forschern, die eine wissenschaftliche Analyse sämtlicher Faktoren der Ausdehnung der Wüstengebiete und die Entdeckung von Mitteln für eine entsprechende Abhilfe anstreben.

Vermöchte doch die tätige Hochherzigkeit der Söhne und Töchter der Kirche, ja aller Menschen guten Willens die Erfüllung der Prophezeiung des Jesaja zu beschleunigen: „In der Wüste öffnen sich

Quellen, und Bäche fließen in der Steppe. Der glühende Sand wird zum Teich, und im durstigen Land sprudelt Wasser hervor“ (Jes 35, 6—7)!

Von ganzem Herzen segne ich Euch im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Aus dem Vatikan, 18. September 1992

† Johannes Paul II.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 2 Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 22. September 1992 in ihrer Herbst-Vollversammlung eine veränderte Fassung des Statuts und der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen (Prot. Nr. 3). Die Neufassung des Statuts ist durch Dekret der Bischofskongregation vom 14. November 1992 — Prot. Nr. 474/66 — mit sofortiger Wirkung für fünf Jahre ad experimentum genehmigt worden. Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt durch Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz ebenfalls

am 14. November 1992 in Kraft. Veränderungen des Statuts und der Geschäftsordnung betreffen vor allem Bestimmungen zur Organisationsstruktur der Gremien und Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz. Der Text von Statut und Geschäftsordnung wird im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht.

Bonn, 7. Dezember 1992

† Dr. Dr. Karl Lehmann

Bischof von Mainz

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 3 Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen — Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 MAVO

Gemäß der Rahmenvorschrift des § 25 Abs. 3 Satz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) vom 15. 10. 1986 (Kirchlicher Anzeiger 1986, Seite 159ff) werden die nachstehenden Sonderbestimmungen erlassen.

§ 1

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Bereich des Bistums Aachen bilden gemäß § 25 Abs. 1 MAVO die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“ (DiAG).

(2) Organe der DiAG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 25 Abs. 3 S. 1 MAVO).

§ 2

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der DiAG setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Mitarbeitervertretungen zusammen.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

- 1 — des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 MAVO,
- 2 — der Kirchengemeinden in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg,
- 3 — der Kirchengemeinden in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel,
- 4 — der Krankenhäuser in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg,
- 5 — der Krankenhäuser in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel,
- 6 — der Heime in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg,
- 7 — der Heime in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel,
- 8 — des Diözesancaritasverbandes einschließlich seiner Gliederungen und Fachverbände

wählen jeweils für ihren Dienstbereich aus ihren Reihen bis zu 5 Vertreter/Vertreterinnen und bis zu 5 Ersatzmitglieder mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in die Mitgliedsversammlung der DiAG. Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu viermal jährlich zusammentreten. Sie befaßt sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören. Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden, soweit sie nicht einem Fachkreis zu übertragen sind.

§ 3

Vorstand

(1) Dem Vorstand der DiAG gehört je ein Mitglied aus jedem Dienstbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 an.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung in gleicher Weise aus jedem Dienstbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 je einen Verhinderungsvertreter für die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Vorstandes gemäß § 11, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den entsprechenden Dienstbereich.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung der DiAG vor und nach,
- sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- unterstützt die Arbeit der Fachkreise,
- geht Beschwerden und Anregungen von Mitarbeitervertretern/Mitarbeitervertreterinnen in Gesprächen mit den Dienstgebern der betroffenen Einrichtungen nach,
- führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung des Bistums bzw. mit dem/der (den) von dieser Beauftragten,
- informiert die Mitarbeitervertretungen im Bereich des Bistums in geeigneter Weise über die Arbeit der DiAG.

§ 5

Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schriftführer/in

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den/die Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.

(2) § 14 Abs. 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende

- lädt zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie,
- vertritt die DiAG nach außen.

§ 7

Aufgaben des/der Geschäftsführer(s)/in

Der/die Geschäftsführer/in

- führt im Auftrag des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- führt weitere Aufgaben nach der Geschäftsordnung (s. dort) aus.

§ 8

Fachkreise

Die gemäß § 2 Abs. 2 gewählten Vertreter/innen bilden für ihren Dienstbereich jeweils einen Fachkreis.

§ 9

Aufgaben der Fachkreise

(1) Die Fachkreise befassen sich mit den spezifischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Dienstbereiches. Sie geben insoweit Anregungen und machen Vorschläge für die Arbeit der DiAG.

(2) Jeder Fachkreis benennt einen Sprecher/eine Sprecherin. Seine/ihre Aufgaben sind

- Einberufung, Leitung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachkreises,
- Weitergabe von Anregungen und Vorschlägen an die DiAG,
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Fachkreises.

(3) Die Fachkreise können bis zu viermal jährlich zusammentreten.

(4) Höchstens dreimal im Jahr können die Fachkreise die Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen ihres Dienstbereiches bzw. ein von diesen benanntes anderes Mitarbeitervertretungsmitglied zur gegenseitigen Information und zum Erfahrungsaustausch einladen. Diese Einladung kann auch an die MAV-Vorsitzenden bzw. die von diesen benannten MAV-Mitglieder auf regionaler Ebene erfolgen. Weiterhin kann die Einladung auch in der Weise erfolgen, daß auf Bistumsebene die MAV-Vorsitzenden bzw. die von diesen benannten MAV-Mitglieder aus gleichen Dienstbereichen gem. § 2 Abs. 2 zusammenkommen und daß auf regionaler Ebene zu allgemein interessierenden Themen die MAV-Vorsitzenden bzw. die von diesen benannten MAV-Mitglieder mehrerer oder aller Dienstbereiche zusammenkommen.

§ 10

Allgemeines

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Fachkreise und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten können Sachverständige hinzugezogen werden; dies gilt insbesondere auch für die KODA-Vertreter/KODA-Vertreterinnen und Vertreter/innen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus dem Bistum. § 14 Abs. 5 und 6 MAVO finden entsprechende Anwendung.

(2) Sitzungen und die Durchführung der sonstigen, in

diesen Sonderbestimmungen genannten Aufgaben gelten als Dienst und finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Soweit diese regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit anfallen, ist dem Mitglied auf Antrag Freizeitausgleich zu erteilen. Nach rechtzeitiger Ankündigung der Termine gemäß Satz 1 hat der Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, daß eine Freistellung erfolgt, sofern keine unabweisbaren dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Das Bistum trägt im Rahmen der hierfür im Haushalt des Bistums zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Reisekosten entsprechend der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 zur KAVO).

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage dieser Sonderbestimmungen und der MAVO eine Geschäftsordnung, die mit der Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft tritt.

(5) Das Bistum setzt die DiAG instand, notwendige Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten im Rahmen einer Geschäftsstelle bei der Bistumsverwaltung erledigen zu lassen.

§ 11

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Wahlen erfolgen jeweils für drei Jahre. Die Neuwahl der Mitgliederversammlung hat spätestens drei Monate nach dem gemeinsamen Wahltermin zur MAV-Wahl im Bistum zu erfolgen. Der Vorstand und der/die Vorsitzende bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Mitgliederversammlung im Amt.

(2) Die Mitgliedschaft endet weiterhin mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter/Mitarbeitervertreterin (§ 13 Abs. 4 und 5, § 22 Abs. 2 MAVO). Die Ruhensvorschrift des § 13 Abs. 6 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(3) Mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen.

(4) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihren Rücktritt gegenüber dem Organ (§ 1 Abs. 2) erklären, dem sie angehören. Dadurch endet ihre Mitgliedschaft in diesem Organ.

(5) Endet eine Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung nach den Abs. 2 bis 4, so rücken die Ersatzmitglieder nach. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, so hat eine unverzügliche Nachwahl unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 zu erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten, Dauer

(1) Diese Sonderbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig hiermit treten die Sonderbestimmungen vom 6. September 1989 (Kirchlicher Anzeiger 1989, Seite 97 ff.) für die Diözese Aachen außer Kraft.

Aachen, 4. Januar 1993

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 4 Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Die Wahlordnung nach § 2 Abs. 2 der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 MAVO vom 6. September 1989, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1989, Seite 97 ff., sieht in § 6 Abs. 2 vor, daß sie zunächst für die Dauer der ersten Wahlperiode der DiAG gilt.

Dieser Absatz entfällt ersatzlos.

Aachen, 4. Januar 1993

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 5 Verkürzung der 1. Wahlperiode der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

Gemäß § 11 Abs. 2 der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 MAVO vom 6. September 1989, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1989, Seite 97 ff., endet die 1. Wahlperiode der DiAG am 31. 10. 1993. Gemäß der vorstehenden Novellierung der Sonderbestimmungen ist eine Anpassung der ersten Wahlperiode an den gemeinsamen Wahlzeitraum der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen erforderlich. Daher endet die 1. Wahlperiode spätestens drei Monate nach dem gemeinsamen Wahltermin zur MAV-Wahl im Bistum (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 der vorstehenden Sonderbestimmungen).

Aachen, 4. Januar 1993

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 6 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 21. April 1992

(Kirchlicher Anzeiger vom 15. September 1992)

§ 4 Absatz 1 der Ordnung erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1993 folgende Fassung:

„Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 81 600,— DM
Gestellungsgruppe II 60 200,— DM
Gestellungsgruppe III 47 000,— DM.“

Aachen, 30. Dezember 1992

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 7 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993 der Kirchengemeinden

A. Überweisungsverfahren für den Haushalts- fehlbedarf aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar—Juni (6 Monate) wird verglichen mit der Hälfte des Betrages bei C/4. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als die Hälfte des Betrages bei C/4, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.
Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.
2. Für den Zeitraum Juli—Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu

schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben und die Ausgabeansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Aufwendungen für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, f—i) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1—7, VII/2—4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Mittel aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmenschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI (Ausnahme: Position 5 des Titels VI d. E.) bereitge-

stellt werden. Mindereinnahmen, die infolge geringerer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Ausgaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemeinden verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben bei einer Position werden nur dann über den Nachtragshaushalt erstattet bzw. zugewiesen, wenn im Einzelfalle der Betrag von DM 500,— überschritten wird. Der Fehlbedarf des Nachtragshaushaltes wird gegen Monatsmitte Dezember den Kirchengemeinden überwiesen. Vorabzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Nachtragshaushaltes sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3 der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z. B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

C. Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 500,— DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Naß-/Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäsche), b) Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten, die vollständig oder teilweise Dienste für den Friedhof verrichten, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden,

c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen — beispielsweise des Arbeitsamtes — und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.

VI

VII/6—7

IX/4

IX/5

IX/7

X

Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe.

Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.

Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993 bekanntgegeben worden ist, sind unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzutragen waren, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Haushaltsfehlbedarf für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als DM 30 000,— beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

D. Abschlußergebnis 1992:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen bei den Titeln III und IV) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1992 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen).

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschafts-abteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Titel I/8b

– Nutzungsentschädigungen für kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten –
und

Titel I/9

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

– Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung,

die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln las-

sen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von DM 1,20 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten-Verordnung –“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmesähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmesählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvor-

stand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemeßgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1991 bis 30. 6. 1992 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,97 DM
Gas	12,96 DM
feste Brennstoffe,	'
Fernheizung, schweres Heizöl	14,04 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1990/91, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge erhöht. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels I/10 sind in der Kirchenrechnung — entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen (a—c) getrennt — zu vermerken.

Titel I/13

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen.

Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Auf die Ausführungen im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1992, Seiten 175 und 176, wird verwiesen. Danach werden grundsätzlich für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 7,75% unterstellt bzw. erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel II, die durch Beschluß des Kirchenvorstandes — mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung — zu höheren Konditionen (für April '92 bis Dezember '92 = mindestens 8%; vgl. Durchführungsrichtlinien 1992 bzw. vor dem 31. März 1992 zu anderen Konditionen) angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel II veranschlagt haben, muß damit gerechnet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veran-

schlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel II hinzugerechnet wird. Dadurch wird der der Kirchengemeinde zuzuweisende Haushaltsfehlbedarf vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen — insbesondere bei Titel II — zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen ein Verwahrbetrag festgelegt. In jedem Fall wird jedoch, sofern die zusätzlichen Einnahmen bekanntgegeben werden, die Rendantenentschädigung im Wege des Nachtragshaushaltes den veränderten Einnahmen angepaßt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Sparkassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen immer der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe ö. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 22 99, sowie Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres die Haushaltsansätze nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken, oder es sind freie kirchengemeindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei den Titeln III und IV einzusetzen. Freie kirchengemeindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/1 der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw. Titel VIII der Ausgaben „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind — je nach Anlageform — rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt — Titel II — zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

— Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten — gegenüber den Angaben auf der Anlage 2 — die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

— Sonstige Erstattungen —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Die Kirchengemeinden müssen bekanntlich 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für das Pfarrheim, für die Pfarrbücherei oder für die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) als Eigenleistung zu den gesamten Betriebskosten aufbringen. Dieser Eigenanteil wird bei Titel VI/5 der Einnahmen eingesetzt.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Kosten für die Brennstoffe aufzubringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist

darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 der Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) sind Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist – sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind – spätestens jedoch bis zum 15. 10. dieses Jahres vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 3 und 5 (Aushilfe in der Seelsorge sowie Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden, in denen der Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat) unabweisbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 5 erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen. Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. August 1990, Seite 114, verwiesen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Vergütungen für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig. Eine Auslagerstattung für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung kann nach Maßgabe der vorste-

hend genannten Richtlinien jedoch in diesen Fällen erfolgen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 – Personal – überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4–5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Vorschriften der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65ff., abgedruckt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 6 B – Personal – unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s. u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 11. 1989, Seiten 143–148, sowie insbesondere die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993, Sonderdruck, Seiten 39–44).

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,— DM.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3000,— DM 15% pauschale Lohnsteuern zu zahlen. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind 7% pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Die pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Umlagen, die den Betrag von 3000,— DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Mitarbeiters hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Mitarbeiter zu tragen.

Die vorstehend genannte Regelung gilt nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer Beschäftigung, deren Entgelt nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, muß die Umlage in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzuzurechnet werden.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können ($3000,- \text{ DM} : 4,5\% \times 100\% = 66\,666,67 \text{ DM}$).

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinden und im Interesse der Mitarbeiter wird gebeten, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung, Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne

Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bismutzuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1993 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre kann bei der zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, angefordert werden.

Ab dem 1. 1. 1993 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 81 600,— (monatlich DM 6800,—) auf DM 86 400,— (monatlich DM 7200,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 64 800,— jährlich (monatlich DM 5400,—). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1993 den Betrag von DM 64 800,— (monatlich DM 5400,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 1992 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Betrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillig

lige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß — wie bisher — in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der örtlich zuständigen AOK abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 530,— (dies sind jährlich DM 6360,—) nicht übersteigt. Bei mehreren derartigen Nebenbeschäftigungen bzw. geringfügig entlohnnten Beschäftigungen sind jedoch die Arbeitsstunden und die erzielten Arbeitsentgelte zusammenzurechnen.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Allerdings sind die Mitarbeiter, die aus den vorstehend genannten Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, der zuständigen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die jeweilige AOK) zu melden. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. 10. 1989. Betroffen davon sind Mitarbeiter, deren Arbeitsentgelt wegen Geringfügigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Hierzu gehören

- Teilzeitkräfte, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten und nicht mehr als 530,— DM im Monat (1993) bzw. 1/6 des Gesamteinkommens verdienen. Sie werden als geringfügig entlohnte Beschäftigte bezeichnet;
- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der örtlich zuständigen AOK anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer

Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden — im Sinne der vorstehenden Ausführungen —, zu vereinbaren, daß der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muß jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, daß der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regreßansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 610,—, so hat der Arbeitgeber gem. § 249 Abs. 2 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (V) die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Wird der monatliche Entgeltbetrag von DM 610,— überschritten (z. B. durch die Weihnachtzuwendung), muß der Arbeitgeber die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze (DM 610,—) alleine tragen. Von dem darüber hinausgehenden Entgeltbetrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt ab 1. 1. 1993 6,5% und zur Rentenversicherung 17,5%.

Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, sind grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das

65. Lebensjahr vollendet, muß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (AOK) abzuklären.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtzuwendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls — wie andere Einmalzahlungen auch — im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1993 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1992 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1992 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1993 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1993 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Renten- u. ggf. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die zuständige AOK abzuführen.

Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte können auch pauschal versteuert werden. Der Pauschalsteuersatz beträgt hierfür 15%. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 7% pauschale Kirchensteuer zu berechnen.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte pauschal zu versteuern. Die Höhe der Erstattungsbeträge wird von der Hauptabteilung 6 B – Personal – verbindlich festgesetzt.

Die Aufwendungen sind zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage (für vermögenswirksame Leistungen bis 936,– DM) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausbezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes die Verpflichtung,

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Vermögensbildungsgesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die Beträge nach den Nummern 1 und 2 gesondert zu bescheinigen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hin-

sichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. 10. 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1993 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 530,– erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Der Berechnungsmodus für die Rendantenentschädigung (Bereich ordentlicher Haushaltsplan) wurde gegenüber den Vorjahren im wesentlichen nicht verändert. Die gesamte Rendantenentschädigung für eine Tagesstätte für Kinder wird ab 1993 jedoch über den besonderen Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen. Bei Titel I/4 der Ausgaben ist somit keine anteilige Rendantenentschädigung für den Kindergarten mehr enthalten. Ein Weiterleiten von Rendantenentschädigungen an die Sonder-

kasse der Tagesstätte für Kinder ist daher entbehrlich.

Berechnungsverfahren für die Rendantenentschädigung:

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und gegebenenfalls des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Für die Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes beträgt die Rendantenentschädigung grundsätzlich 8%. Einnahmen bei Titel I/13 und bei Titel II, die über DM 30 000,— hinausgehen, werden mit 1% bewertet. Der einer Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisende Haushaltsfehlbedarf (C. 4 der Einnahmen) wird bei der Rendantenentschädigung mit 1% berücksichtigt. Bei Kirchengemeinden, die nicht der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossen sind, wird die Summe bei C. 4 der Einnahmen um den bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesenen Betrag vermindert. (Bei Kirchengemeinden, die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossen sind, wird der bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesene Betrag mit dem Haushaltsfehlbedarf bei C. 3 der Einnahmen direkt verrechnet.)

Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird bei der Rendantenentschädigung 1% der Summe bei Titel I/4 der Ausgaben — jedoch ohne Rendantenentschädigung und ohne Schwesterngestellungsleistungen — gewährt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltsprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-d) — nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand — festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Zinsen der freien Mittel werden nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind diese Zinsen auch nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie können demzufolge auch nicht bei der von der Bistumsverwaltung anzuerkennenden Rendantenentschädigung bei Titel I/4 der Ausgaben berücksichtigt werden. Es steht dem Kirchenvorstand frei, für diese Zinseinnahmen dem Rendanten eine dem Arbeitsaufwand ent-

sprechende angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung ist zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Die Rendanten-Entschädigung richtet sich nach den Haushaltssoll-Einnahmen und nach den Haushaltssoll-Ausgaben. Der an eine Kirchengemeinde zu überweisende Haushaltsfehlbedarf wird mit 1% bewertet. Die Zuweisungen bei Titel IX/3 der Ausgaben erhöhen den Haushaltsfehlbedarf. Der Arbeitsaufwand für das Weiterleiten des Zuschusses ist relativ gering. Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel IX/3 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel I/4 der Ausgaben bereitgestellt wird, entnommen werden.

Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 7 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

Gestellungsverträge für Ordensschwestern und Ordensbrüder:

Die Gestellungsgelder vom 1. 1. 1993 an betragen in

Gestellungsgruppe I

81 600,— DM jährlich = 6800,— DM monatlich

Gestellungsgruppe II

60 200,— DM jährlich = 5017,— DM monatlich

Gestellungsgruppe III

47 000,— DM jährlich = 3917,— DM monatlich

In den Gestellungsgruppen II und III sind die Monatsbeträge auf volle DM aufgerundet worden; um hier Pfennigbeträge zu vermeiden.

Der Sachbezugswert für Wohnung und Verpflegung gemäß der SachbezugsVO beträgt für 1993 monatlich 590,— DM; für Wohnung sind 46% = 271,40 DM und für Verpflegung sind 54% = 318,60 DM zu berechnen.

Die Umstellung der Gestellungsverhältnisse auf die Ordnung vom 21. 4. 1992 ist in manchen Fällen noch nicht erfolgt. Erneut wird darauf hingewiesen, daß der Abschluß eines Gestellungsvertrages aus kirchenrechtlichen und aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Vertragsformulare können beim Ordensreferat fernmündlich — (02 41) 45 24 35 — oder schriftlich erbeten werden. Ebenso kann im Ordensreferat Beratung erfolgen.

Solange nicht ein Vertrag gem. der Ordnung vom 21. 4. 1992 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. 9. 1992) abgeschlossen ist, können bei Fortdauer der Gestellung lediglich die bisherigen Gestellungsgelder an die Ordensgemeinschaft gezahlt werden.

Titel I/4, Anlage 2 (B—f—i): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei den Titeln III und IV oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. für Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Auf das mit Wirkung vom 1. 1. 1991 in Kraft getretene Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen sowie die hierzu erlassene Durchführungsverordnung wird verwiesen. Diese Vorschriften sind im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Januar 1991, Seiten 3—4 und Seite 31, abgedruckt. Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten.

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel I/2 und bei Kapitalvermögen bei Titel II/2 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schen-

kungsaufgaben sind bei Titel IV der Ausgaben einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes — betreffend den Titel IV der Ausgaben — verwiesen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V oder der Reparaturrücklage für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) müssen Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen selbst tragen. Diese Kosten dürfen daher nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Auf die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes — betreffend den Titel V der Ausgaben — wird verwiesen. Danach dient der Ansatz für Instandhaltungskosten der Kirche/Kapelle nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Die Kosten der Anschaffungen und die Aufwendungen für Reparaturen von Einrichtungsgegenständen sind ab 1993 aus der Einrichtungspauschale bei Titel IX/8 zu bestreiten. (Auf die entsprechenden Ausführungen bei diesem Titel wird verwiesen.) Die Anschaffungskosten für Telefon-Anrufbeantworter sind ebenfalls zu Lasten des Titels IX/8 ab 1993 zu verausgaben. Mittel des Titels V dürfen hierfür nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der Ersatz von Glühbirnen u. Kompaktleuchten bzw. sogenannten Energiesparbirnen ist grundsätzlich aus Mitteln des Titels V möglich.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel der Reparaturrücklage oder des Titels V nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendet haben, wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als ob die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden wären. Nach Erhalt des Prüfberichtes zur Kirchenrechnung ist in einem solchen Falle der zweckentfremdete Betrag aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Aus den zugewiesenen Mitteln für die kirchengemeindlichen Gebäude ist es möglich, die Kosten für Reparaturen bzw. für die Erneuerung von Heizungsanlagen, Aufzügen usw. zu bestreiten; sofern nicht im Einzelfalle eine Sonderregelung getroffen wurde.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 45 23 11.

Hinsichtlich der Finanzierung von Kosten der TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – Titel V der Ausgaben – verwiesen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte.

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel V der Ausgaben – verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Tit. V für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den bei Titel V ansonsten zuzuweisenden Beträgen verrechnet.

Sofern das Dreifache des Haushaltsansatzes bei Titel V nicht die Summe von 10 000,— DM überschreitet, wird wegen Geringfügigkeit kein Verwahrbetrag festgelegt.

Es wird empfohlen, Wartungsverträge für Kirchendächer, insbesondere wenn es sich um aufwendige Konstruktionen handelt, abzuschließen. Der diesbezügliche Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen u. Liegenschaften

(Abt. 7.1) —. Nach erfolgter Genehmigung ist es zulässig, die mit dem Warten der Kirchendächer verbundenen Ausgaben zu Lasten des Titels V zu bestreiten.

Zwischen dem Bistum Aachen und dem TÜV Rheinland wurde ein Vertrag über das Warten der Blitzschutzanlagen an den Kirchen/Kapellen abgeschlossen. Falls in einzelnen Kirchengemeinden noch derartige Verträge Gültigkeit haben, wird gebeten, sie umgehend schriftlich zu kündigen.

Genehmigung von Darlehensaufnahmen

Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Aufnahme eines Darlehens bedürfen grundsätzlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch staatliche Behörden. Bei der staatlichen Behörde handelt es sich um den zuständigen Regierungspräsidenten (Köln oder Düsseldorf).

Darlehen, die nur der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite), sind nicht genehmigungspflichtig.

Fremdmittel, die über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich als genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme zu behandeln. In einem solchen Falle muß der Kirchenvorstand rechtzeitig die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch Vorlage eines Beschlußprotokolls mit Angabe der einzelnen Darlehensbedingungen beantragen.

Abwicklung von Versicherungsschäden:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel V der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VI der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird

gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten (Telefon-Nr.: 02 41/452 459).

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwehrbeträge behandelt. Sollten daher bei Titel I Mindereinnahmen — Ausnahme: Mindereinnahmen an Kostenerstattungen für Brennstoffe — entstehen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen bei den übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen — insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten — zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäu-

den und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst eingerichtet. Die für eine Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften —.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen waren bzw. sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 (bei Verwaltungsmitarbeitern auch 8) wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 50 000,— geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die

Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten (Titel VI der Einnahmen).

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VII/2 der Ausgaben wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlagen sind aus der Pauschale bei Titel VII/2 der Ausgaben zu bestreiten. Besondere Mittel aus der Kirchensteuer werden für diesen Zweck nicht gewährt. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als DM 10 000, — abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlage in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4 — Versicherungsbüro —) zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob diese einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 — Versicherungsbüro — zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel VII/5

— Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates —

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Gleichzeitig wird empfohlen, nicht verausgabte Mittel auf ein gesondertes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ einzuzahlen. Die Verfügungsberechtigung ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Empfohlen wird jedoch, sie auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Beträge unter 10, — DM können in der Jahresrechnung in einer Aufstellung, die mit der Zahlungsanordnung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden versehen ist, nachgewiesen werden. Ausgaben über 10, — DM sind durch entsprechende Quittungen zu belegen.

Titel VII/6 und 7

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sowie Laienangestellten im pastoralen Dienst —

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z. B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels VII/6 und 7 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Haushaltsplan zugewiesen.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigungen für Dienstfahrten mit privateigenem Pkw wurde über den Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, zuletzt mitgeteilt. Der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst beträgt 0,52 DM je Kilometer für Jahresfahrleistungen bis 10 000 Kilometer. Darüber hinausgehende Fahrleistungen sind mit 0,38 DM je Kilometer zu entschädigen. Für die übrigen Laienangestellten beträgt der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten mit privateigenem Pkw grundsätzlich 0,46 DM je Kilometer. Auf die Ausführungen in der Anlage 15 zur KAVO (§ 6) — Reisekosten — wird verwiesen.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes Stellung genommen.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vor-

sorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 – Personal – hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des Titels IX/1 der Ausgaben bestritten werden.

Ab dem 1. 1. 1990 wurde der pauschale Lohnsteuersatz für Entgelte an Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, von 10 auf 15% angehoben. Die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen dürfen auch weiterhin aus freien Mitteln bzw. aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde entnommen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I/4 der Ausgaben – insbesondere zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse – auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die „Zentralrendantur für Kindergärten“ betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung (bei C/3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Titel IX/3

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der OT/KOT/TOT.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111–117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 14 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (Ausführungen zu Titel IX/3 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten

Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei der Position 3 (Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarrheime wurden nach dem Durchschnittsaufwand für Heizkosten in den Vorjahren – bei Verrechnung möglicher Erstattungen – entsprechend den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben eingesetzt werden.

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Rendantenentschädigung für den Bereich einer TOT/KOT/OT:

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen:

bis	25 000,— DM	550,— DM
bis	50 000,— DM	810,— DM
bis	100 000,— DM	1080,— DM
bis	250 000,— DM	1340,— DM
über	250 000,— DM	1600,— DM

Im übrigen wird auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zur Rendantenentschädigung verwiesen. Die vorstehenden Pauschalbeträge erhöhen sich daher ggf. um 1% des bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrages.

Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die den Haushaltsplänen

beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels VII/2 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, bestehen keine Bedenken, wenn in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten der Titel IX/6 der Ausgaben belastet und damit ggf. die Zuführung zur Friedhofsrücklage vermindert wird. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels VII/2 abzusetzen und den Titel IX/6 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit dieser Betrag bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht wird, können bei Titel IX/6 der Ausgaben keine weiteren Mittel zugewiesen werden.

Titel IX/8

— Einrichtungspauschale —

Die Kirchengemeinden erhalten ab sofort bei Titel IX/8 eine Einrichtungspauschale von jährlich DM 1000,—. Vikarien und Filialgemeinden mit eigenem Haushalt, die vermögensrechtlich nicht selbständig sind bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand oder Kapellenvorstand haben, erhalten diese Pauschale nicht.

Aus dieser Pauschale können die Anschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen (einschl. Porzellan, Bestecke und Geräte) finanziert werden. Damit entfällt die Bezuschussung der Anschaffung von Rasenmähern, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw.

Bei bezuschussungsfähigen Anschaffungen (z. B. Pfarrheimmöbel) müssen die Kirchengemeinden ab sofort grundsätzlich eine Mindesteigenleistung von DM 3000,— aufbringen, die aus der Pauschale mitfinanziert werden kann. Nicht verbrauchte Mittel fließen den freien Revenuen zu. Es wird jedoch empfohlen, sie zweckgebunden für spätere Beschaffungen festzulegen.

Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten der Anschaffungen von Büromöbeln (Amtsbereich) und Büromaschinen sind aus der Einrichtungspauschale (ggf. der hierfür gebildeten Rücklage) oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Eigenleistung beträgt bei Büromöbeln 30% und bei Büromaschinen 100%. Unter Büromaschinen sind u. a. folgende Geräte zu verstehen: Kopierer, Druckgeräte, Anrufbeantworter, Fax-Geräte und Schreibmaschinen.

Die Neuregelung gilt in allen Fällen, auch dann, wenn aufgrund zusätzlichen Personaleinsatzes Neuanschaffungen erforderlich werden.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt zugewiesen. Die entsprechenden Anträge sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens bis zum **15. Oktober dieses Jahres** der Bistumsverwaltung zuzusenden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Ausgleich bzw. Erstattung verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) und VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

Anträge, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können für den Nachtragshaushalt dieses Haushaltsjahres nicht berücksichtigt werden.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklage eingezahlt ist – zu erteilen. *Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird gebeten, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, für die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird in letzter Zeit verstärkt auch die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung Kontakt aufzunehmen mit dem Referat 8.1.4 – Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden – und der Abteilung 5.2 – Organisation –.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Nach dem Abschluß der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbezugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 4. Januar 1993

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

15% LSt zuzüglich davon 7% KiSt – das sind Steuerabzüge von insgesamt 16,05% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 520 DM nicht übersteigt.

Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt – das sind Steuerabzüge von insgesamt 26,75% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

- 1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- 2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 18,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungs-

grenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, daß die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluß erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstiges Bezuges (z. B. Weihnachtsspendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Wurden jedoch mit nebenamtlichen Bediensteten, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden (nur Ziffer 1), vor dem 1. 1. 1990 sogenannte Netto-Lohnvereinbarungen getroffen, ist es zulässig, die zusätzlich zu zahlenden Steuern — dies sind 5,35% der von der Hauptabteilung 6B — Personal — mitgeteilten Bruttovergütung (16,05% abzüglich der bis 1989 geltenden Pauschalsteuersätze von 10,7%) — aus den Mitteln des Titels IX/1 zu entnehmen. In derartigen Fällen ist in der Kirchenrechnung (Anlage 1) hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Netto-Lohnvereinbarung“ zu vermerken. Der Betrag von 5,35% der anerkannten Vergütung ist nicht bei Titel I/4, sondern bei Titel IX/1 der Ausgaben nachzuweisen.

Den jeweiligen Mitarbeitern wird auf diese Weise ein Ausgleich für den erhöhten Pauschalsteuersatz gewährt.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes

d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 2400, — steuerfrei. Das Entgelt bleibt jedoch grundsätzlich in voller Höhe sozialversicherungspflichtig. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. 12. 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, bei Kirchengebäuden die Abt. 7.1 und bei Profanbauten die Abt. 7.2, einzuschalten, um alle bautechnischen und planerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Details abzustimmen:
 - 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
 - 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
 - 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
 - 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
 - 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.
2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

- 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.
Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
- 2.2 Fußböden:
Vorzugsweise Linoleum oder Klebeparkett.
- 2.3 Wandbehandlung:
Als bezuschussungsfähiger Aufwand wird Rauhfasertapete mit wischfestem Binderanstrich anerkannt. Wird statt dessen Tapete zur Wandgestaltung erwünscht, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Stelleninhaber zu tragen.
- 2.4 Sanitärausstattung:
Empfohlen wird:
 - 2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken und mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC,
 - 2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit,
 - 2.4.3 ein Gäste-WC.
- 2.5 Heizung:
Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand. Thermostat-Ventile sind grundsätzlich vorzusehen.
- 2.6 Telefonanlage:
Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.
Es wird dringend empfohlen, eine Fernmeldeanlage zu kaufen und nicht anzumieten (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VII/2 der Ausgaben).
- 2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:
1 TV-UKW-Antenne,
einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.
TV-Verkabelung; s. Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel V der Ausgaben.
3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.
Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 8 Bistumsabgaben der Priester zum Diaspora-Hilfswerk und zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ruhen die gemäß Artikel 65 §§ 3 und 4 der Diözesanstatuten bzw. § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 51 der

Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) vorgeschriebenen Pflichtabgaben zum Diaspora-Hilfswerk — Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk in Höhe von je 3% des Grundgehalts.

Aachen, 14. Dezember 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 9 Wahlrecht des Rendanten zur Mitarbeitervertretung

In Absprache mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen wird darauf hingewiesen, daß die „Info-Mappe zu den Mitarbeitervertretungswahlen“ auf Seite 93/A5 dem Rendanten irrtümlich ein aktives und passives Wahlrecht zur Mitarbeitervertretung in der Kirchengemeinde zuspricht.

Der Rendant ist nicht Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne von § 3 MAVO; er hat deshalb weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Der Rendant schließt keinen Dienstvertrag, sondern einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab, demzufolge er in einem Auftragsverhältnis zum Kirchenvorstand steht. Er wird nach jeder Wahl des Kirchenvorstandes von diesem (wieder-)gewählt. Er ist zur Erledigung der dem Kirchenvorstand u. a. obliegenden Aufgaben bestellt und ihm gegenüber verantwortlich.

Nr. 10 Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen

Interessenten an einem Studium der Religionspädagogik, die gerne Gemeindereferent/-in werden wollen, können sich am Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Leostraße 19, 4790 Paderborn, um einen Studienplatz bewerben. Bewerbungen werden bis zum 1. März 1993 im Sekretariat des Fachbereichs entgegengenommen. Dort können auch die Bewerbungsunterlagen angefordert werden.

Nr. 11 Opfer der Firmlinge

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Fir-

mung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ zu überweisen.

Nr. 12 Bibelsonntag 1993

Am 31. Januar 1993 findet der Bibelsonntag statt. An diesem Tag wird auch der Abschluß des Jahres mit der Bibel '92 begangen, das viele bibelpastorale Anregungen und Initiativen in die Gemeinden gebracht hat. Wichtig ist nun, daß die Beschäftigung mit der Heiligen Schrift nicht aufhört.

Deshalb hat das Katholische Bibelwerk in Stuttgart, die bibelpastorale Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz, eine Handreichung zum Bibelsonntag herausgegeben. Unter dem Titel „Faszination Bibel“ enthält sie Gedanken zum Sonntagsevangeli-um, einen Predigtentwurf zum 4. Sonntag im Jahreskreis A, liturgische und meditative Texte als Bausteine für einen Gottesdienst zum Abschluß des Bibeljahres, Gedanken und Predigthinweise zu Aktualität und Faszination der Bibel. Diese Handreichung wird rechtzeitig zum Bibelsonntag allen Pfarrgemeinden im Bistum zugesandt.

Eine sinnvolle Ergänzung der biblischen Arbeit könnte auch die Werbung neuer Mitglieder für das Katholische Bibelwerk sein. Die Pfarrgemeinden können Beitrittsformulare sowie Probeexemplare der biblischen Zeitschriften, die die Mitglieder kostenlos erhalten, unmittelbar beim Katholischen Bibelwerk, Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 6 19 20 34 oder über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, anfordern.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß Herr Prof. Dr. Altfried Kassing nach 10jähriger Tätigkeit wegen seiner angegriffenen Gesundheit als Diözesanleiter des Katholischen Bibelwerks entpflichtet wurde. Seine Nachfolge hat Dr. theol. Günter Bartzek am 1. November 1992 angetreten. Dr. Bartzek ist zu erreichen unter F. (02 41) 45 23 73 und über die Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84 im Bischöflichen Generalvikariat. Hier gibt es auch Beratung über weitere Materialien und Methoden zur Bibelarbeit in der Gemeinde.

Nr. 13 Informationsseminar: „Als Seelsorger/-in im psychiatrischen Krankenhaus“

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen).

Ziel des Informationsseminars: Es soll den Teilnehmern einen möglichst lebensnahen Einblick in

die Seelsorgetätigkeit mit psychisch Erkrankten und Behinderten und damit eine Entscheidungshilfe für eine mögliche eigene Tätigkeit in der Seelsorge mit solchen Menschen geben.

Dazu dient:

- die Reflexion eigener Einstellungen und Haltungen gegenüber psychisch Erkrankten und Behinderten
- die Information über Krankheitsbilder
- die Information über Versorgungssysteme bei psychischer Erkrankung und Behinderung
- die Vorstellung von seelsorglicher Tätigkeit mit psychisch Erkrankten/Behinderten
- die Ermöglichung von seelsorgerischen Kontakten mit Betroffenen.

Leitung:

Diakon Johannes Schmitz, GV Köln

Referenten:

Dr. Lütz, Theologe und Psychiater, Euskirchen;
Johannes Kappetein, Krankenhausseelsorger und Supervisor, Aachen

Termin:

Donnerstag, 11. März (18.00 Uhr) bis Samstag, 13. März 1993 (13.00 Uhr)

Ort:

Deutschordens-Fachseminar, Köln-Brück; Rhein. Landesklinik Köln-Mehrheim (Besichtigung einer psychiatrischen Einrichtung); Übernachtung: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Teilnahmekosten: keine

Veranstalter:

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Referat für Psychiatrieseelsorge; Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral

Anmeldung (bitte schriftlich!) und Auskünfte:

Bischöfliches Generalvikariat — Referat 2.5.3 — Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 47.

Nr. 14 Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.

Als Frühjahrstagung führt der Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. eine Exkursion zu den Landkirchen des Neffelbachtals durch, und zwar am Samstag, dem 15. Mai 1993 (ganztägig).

Besucht werden folgende Kirchen: St. Medardus, Nörvenich; St. Viktor, Hochkirchen; St. Peter, Gladbach und St. Mariä Heimsuchung, Frauwüllesheim.

Auch Nichtmitglieder sind zu dieser Exkursion herzlich eingeladen; Informationen sind erhältlich über die Geschäftsführung, Roncalliplatz 2 (Erzbischöfliches Diözesanmuseum), 5000 Köln.

**Nr. 15 Hinweis auf den
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1993**

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 1993 zu. Der Plan enthält eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material in den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihr Interesse durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis Anfang Februar 1993 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zurückzusenden. Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet der Caritasverband, daß Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03 im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

**Nr. 16 Hilfen für die
Verkehrssicherheitsarbeit
in den Kirchengemeinden**

Die Evang.-Kath. Aktionsgemeinschaft für Verkehrssicherheit weist auf die Möglichkeiten zur

Bewahrung von Leben und Verhinderung von Leid durch Verkehrssicherheitsarbeit in den Kirchengemeinden hin. Ausgebildete Gesprächsleiter stehen für die Seniorenkreise und Eltern von Kindergarten-Kindern kostenlos für etwa 1½stündige Verkehrssicherheits-Veranstaltungen zur Verfügung.

Informationen zu Materialien und zu den Veranstaltungen bzw. den Adressen der Gesprächsleiter erteilt die Bruderhilfe Akademie für Verkehrssicherheit, Postfach 10 05 40, 3500 Kassel.

Nr. 17 Warnungen

Gewarnt wird vor Frau Emine Stump. Sie tritt telefonisch an Pfarrer heran und gibt an, nur nach Zahlung eines höheren Geldbetrages in ihre Wohnung zurückkehren zu können. Als Adresse teilt sie mit: Ratingen, Am Sandbach 16. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6 A.

Der Generalvikar der Diözese Innsbruck, Dr. Klaus Egger, teilt in Absprache mit dem Provinzial der Tiroler Franziskanerprovinz mit, daß sämtliche Veröffentlichungen (z. B. die Quartalsschrift „Dienst am Glauben“) und geistlichen Angebote des exklaustrierten P. Fridolin Außersdorfer OFM, Höttinger Gasse 15a, 6020 Innsbruck (Tirol), gegen den erklärten Willen der Ordensleitung geschehen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 18 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1992**

Nr. 19 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 27. November 1992 Studiendirektor i. R. Norbert Erken s von seinen Aufgaben als Rektor ecclesiae der Kirche St. Nikolaus in Aachen mit Wirkung vom 31. Dezember 1992;
- 4. Dezember 1992 Pfarrer Klaus Cremer von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Cosmas und Damian, Titz, sowie als Vertreter des Dechanten des Dekanates Titz und mit Wirkung vom 15. Dezember 1992 in den Ruhestand versetzt;
- 9. Dezember 1992 Pfarrer Walter Knöllinger von seinen Aufgaben als Regionaler Altenseelsorger der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 4. Dezember 1992 Dechant P. Raphael Claes SSS unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Titz-

Jackerath, und St. Urban, Titz-Mündt sowie als Dechant des Dekanates Titz, zum Pfarradministrator an St. Cosmas und Damian, Titz, mit Wirkung vom 13. Dezember 1992;

4. Dezember 1992 Pfarrer i. R. Klaus Cremer zum Regionalen Altenseelsorger der Region Düren und zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Bonifatius, Düren, mit Wirkung vom 15. Dezember 1992;

4. Dezember 1992 Pfarrer i. R. Propst Josef Geuenich für ein weiteres Jahr zum Subsidiar für die Pfarre St. Mariä Geburt, Monschau;

9. Dezember 1992 Pfarrer Walter Knöllinger unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als Hausgeistlicher an den Altenheimen der Pfarre Heilig Geist, Aachen, zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an Heilig Geist, Aachen.

Es wurde versetzt:

1. Dezember 1992 Frau Hildegard Schmidt, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Aachen, in die Pfarrgemeinden St. Barbara, Alsdorf, und St. Jakob d. Ä., Alsdorf-Warden.

Nr. 20 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung

am 30. November in St. Johann Baptist zu Simmerath 66, am 3. Dezember in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 26, am 4. Dezember in St. Kornelius zu Alsdorf-Hoengen 72, am 5. Dezember in St. Lucia (Spanische Gemeinde) zu Stolberg 8, am 6. Dezember in St. Hermann-Josef zu Mönchengladbach-Speick 27, am 17. Dezember in St. Martinus zu Aachen-Richterich 57, am 19. Dezember in St. Bonifatius zu Mönchengladbach-Hardterbroich 13; insgesamt 269 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 25. November in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 22, am 28. November in St. Donatus zu Aachen-Brand 63, am 29. November in St. Josef zu Krefeld-Traar 49, am 4. Dezember in St. Hubert zu Roetgen 68, am 5. Dezember in St. Thomas Morus zu Krefeld 33, am 6. Dezember in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 36, am 7. Dezember in St. Cornelius zu St. Tönis-Tönisvorst 81, am 18. Dezember in St. Martin zu Baesweiler-Oidtweiler 26, am 19. Dezember in St. Willibrord zu Baesweiler-Loverich 21, am 20. Dezember in St. Albertus zu Mönchengladbach 18; insgesamt 417 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 9. Dezember in St. Nikolaus zu Brüggen 60, am 15. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 5; insgesamt 65 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 33	Änderung im Kollektenplan 1993
Nr. 21	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion		Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa — Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe
Nr. 22	Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge — Anstalt des öffentlichen Rechts —		44
	34	Nr. 34	Opfer der Kommunionkinder für die Katholische Diaspora-kinderhilfe Paderborn
			44
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 35	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 7. März 1993.
Nr. 23	Fastenhirtenbrief 1993		44
Nr. 24	Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	Nr. 36	Tagung für an kirchlicher Frauenarbeit Interessierte
Nr. 25	Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen		44
	38	Nr. 37	Kirche im Strafvollzug
			44
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 38	Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“.
Nr. 26	Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1993		44
Nr. 27	Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	Nr. 39	Der Schöpfungsaspekt in der Verkündigung
Nr. 28	Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider		45
Nr. 29	Urlaubsvertretung für Priester	Nr. 40	Neufassung der „Feier der Trauung“
Nr. 30	Allgemeine Dienstanweisungen für Kirchenmusiker, Küster und Erzieherinnen		45
	43	Nr. 41	Hilfen zur liturgischen Gestaltung
Nr. 31	Musterdienstanweisung für Pfarramtshelferinnen in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen		46
	43	Nr. 42	Großdruckbücher.
Nr. 32	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen		46
	43	Nr. 43	Erreichbarkeit des Generalvikariates in der Fastenzeit
			46
		Nr. 44	Warnung
			46
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 45	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992.
			46
		Nr. 46	Personalchronik
			47
		Nr. 47	Pontifikalhandlungen
			48

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 21 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion

Liebe Schwestern und Brüder!

„Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde“ (Gen 1, 1). So beginnt die Bibel, das bezeugen wir im ersten Satz des Glaubensbekenntnisses. Die Welt ist kein Zufallsprodukt, sie verdankt sich dem Willen Gottes. Er hat sie geschaffen mit dem Kosmos der Gestirne, mit den Bergen und Meeren, Pflanzen und Tieren. Auch der Mensch ist sein Geschöpf. Ihm hat er die Erde anvertraut, damit er sie bebaue und pflege. Wie werden wir diesem Auftrag gerecht?

Wissenschaft und Technik haben uns einen ungeahnten Zuwachs an Möglichkeiten gebracht. Wir wollen und dürfen sie nicht verfeuern. Aber der Preis für den Fortschritt steigt ins Unermeßliche. Wälder sterben, Tausende von Pflanzen- und Tierarten sind für immer ausgerottet, Flüsse und Seen sind verseucht, das Klima ist durcheinandergebracht. Vor allem die Menschen in den Ländern der südlichen Erdhälfte bekommen die Auswirkungen der Umweltzerstörung deutlich zu spüren. Ehemals fruchtbare Landstriche versteppen, das Trinkwasser wird knapp, und viele sehen sich gezwungen, um des Überlebens willen ihre wertvollen Wälder abzuholzen.

„Die Schöpfung bewahren — damit alle leben können.“ Dieses Leitwort der MISEREOR-Fastenaktion will unser Gewissen schärfen angesichts der zunehmenden Ausbeutung der Schöpfung. Wir stehen in einer besonderen Verantwortung: Der Verbrauch an Energie und Rohstoffen und der Ausstoß von Schadstoffen in den Industrieländern übersteigt den Anteil der Entwicklungsländer um ein Vielfaches. Wenn alle Menschen so leben würden wie wir, wäre die Erde binnen kurzer Zeit vergiftet und ausgeplündert. Wir leben von der Substanz. Umkehr ist gefordert, nicht nur im politischen und gesellschaftlichen Bereich, sondern ausdrücklich auch in unserem persönlichen Leben. Die Fastenzeit lädt uns ein, damit zu beginnen.

Wenn wir alte umweltschädigende Verhaltensweisen durch neue umweltschonende ersetzen, kommt das nicht nur uns zugute, sondern

ebenso den Menschen in den armen Ländern. Auch dort bemühen sich viele um die Bewahrung der Schöpfung. Sie verdienen unsere Unterstützung. In der Arbeit von MISEREOR spielt der Umweltschutz daher eine wichtige Rolle. Mit den Partnern vor Ort sucht MISEREOR nach Wegen, die Entwicklungsziele umweltschonend zu erreichen.

Diese Arbeit kostet nicht nur Einsatzbereitschaft und Geduld, sondern auch Geld. Wir rufen Sie deshalb in dieser Fastenaktion auch zu einer großzügigen Spende (am kommenden Sonntag) auf: Wirken Sie durch Ihren Beitrag mit, die Schöpfung zu bewahren, damit alle leben können.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Samstag, dem 21. März 1993, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 22 Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge — Anstalt des öffentlichen Rechts —

A. Struktur und Aufgabe

§ 1

Rechtsnatur

(1) Die durch Beschluß der Diözesanbischöfe (Ortsordinarien) in der Bundesrepublik Deutschland in der 80. Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 23. April 1990 in Würzburg-Himmelspforten errichtete

„Katholische Soldatenseelsorge“

ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1992 (GVBl. S. 467) — in Kraft getreten am 17. Dezember 1992.

(2) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(3) Die Anstalt hat das Recht zur amtlichen Beglaubigung im Sinne der §§ 33, 34 Verwaltungsverfahrensgesetz NW.

(4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bonn und führt das in der Anlage abgebildete Siegel.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgabe

(1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Ihre Aufgabe ist die seelsorgliche und außerdienstliche Betreuung des Personenkreises, der nach den Päpstlichen „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ dessen Jurisdiktion untersteht.

(2) Die Anstalt ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Organe

§ 4

Organe

Organe der Anstalt sind

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand der Anstalt besteht aus mindestens einer Person. Vorstandsmitglieder sollen eine entsprechende Qualifikation besitzen (Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium). Sie werden vom Katholischen Militärbischof berufen.

(2) Gehören dem Vorstand zwei oder mehrere Personen an, so vertritt jedes Vorstandsmitglied die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Bevollmächtigte bestimmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Anstalt; er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. Er stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats das Personal der Anstalt ein; entsprechendes gilt für Kündigungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand hat den Mitarbeitern der Anstalt gegenüber Vorgesetzteneigenschaft.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus dem Militärgeneralvikar als Vorsitzendem sowie

- a) einem vom Priesterrat des Katholischen Militärbischofs gewählten Militärg Geistlichen
- b) 3 Vertretern der Laien des Jurisdiktionsbereichs des Katholischen Militärbischofs, die vom Vorstand der Zentralen Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs gewählt werden

- c) einem dienstaufsichtsführenden Militärg Geistlichen
- d) 3 Fachleuten, die in rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und Rechnungsfragen erfahren sind
- e) drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder zu c) bis e) werden vom Katholischen Militärbischof auf drei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Katholische Militärbischof bestimmt eines der Mitglieder zum Stellvertretenden Vorsitzenden; dieser vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(2) Aufgaben des Verwaltungsrats sind die Überwachung des Vorstands, die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, die Stellungnahme zum Rechnungsabschluß sowie die Stellungnahme zur Entlastung des Vorstands. Diesen Stellungnahmen geht eine Rechnungsprüfung durch eine vom Katholischen Militärbischof bestimmte fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung voraus.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien über die Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

(4) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten der Anstalt, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. In besonderen Fällen, z. B. für Experten und Berater, kann der Katholische Militärbischof eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Der Katholische Militärbischof kann die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrats (Abs. 1 Buchstaben c) bis e)) aus wichtigem Grund jederzeit zurücknehmen. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben a) und b) endet mit Wegfall ihrer Wählbarkeitsvoraussetzungen, sobald dieser Wegfall durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgestellt ist, jedenfalls aber nach Ablauf von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder von fünf Mitgliedern ist innerhalb eines Monats eine Sitzung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn — einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters — mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser hat der Vorsitzende eine 2. Stimme, sofern er dies wünscht. Andernfalls ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Gegen die Stimme(n) des Vorsitzenden kommt kein Beschluß zustande.

(3) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der vom Vorsitzenden bestellte Protokollführer unterzeichnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

(5) Der Katholische Militärbischof ist über Termin und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats rechtzeitig zu unterrichten. Er ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zu entsenden.

§ 8

Aufsicht

(1) Der Katholische Militärbischof führt die Aufsicht über die Anstalt. Er hat ein Weisungsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber den Organen der Anstalt. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Organe der Anstalt nicht gegen staatliche oder kirchliche Rechtsnormen, gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Anstalt verstößt. Der Katholische Militärbischof kann Entscheidungen oder Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufheben.

(2) Der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs unterliegen die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, die Richtlinien über die Verwaltung des Anstaltsvermögens, die Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsverordnungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrats über Änderungen der Satzung sowie der Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung der Anstalt.

(3) Der Katholische Militärbischof stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2) und der Entscheidung des Verwaltungsrats den jährlichen Rechnungsabschluß der Anstalt fest und entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands. Er kann Sonderprüfungen durch eine von ihm zu bestimmende fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen.

(4) Ist ein Organ der Anstalt verhindert oder weigert es sich, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Katholische Militärbischof für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung Bevollmächtigte bestellen. Diese nehmen die satzungsmäßigen Aufgaben des Organs wahr.

(5) Bei der Ausübung der Aufsicht wird der Katholische Militärbischof durch einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, beraten. Diesem gehören an der Generalvikar in der (Erz-)Diözese, die der Katholische Militärbischof als residierender Diözesanbischof innehat, eine Persönlichkeit, die der Katholische Militärbischof auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz beruft, sowie eine Persönlichkeit, die der Militärbischof beruft. Der Militärgeneralvikar nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Organe der Anstalt haben den Mitgliedern des Bei-

rats auf deren Anforderung hin alle Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erteilen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung der Anstalt

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich der Stimme des Vorsitzenden sowie der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs. Eine Änderung von Absatz (2) bedarf überdies der Zustimmung der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Anstalt kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland aufgelöst werden. Sie kann ferner aufgelöst werden durch Beschluß des Verwaltungsrates; dieser bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs und der Zustimmung der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Im Falle einer Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber Dritten zu erfüllen; insbesondere ist die Erfüllung der Ansprüche der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Anstalt stehenden Mitarbeiter sicherzustellen.

(4) Bei Auflösung der Anstalt fällt deren Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, an den Verband der Diözesen Deutschlands – Körperschaft des öffentlichen Rechts –. Dieser wird es in Übereinstimmung mit dem Schlußprotokoll zu Art. 27 Abs. 1 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 verwenden.

Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung „Katholische Soldatenseelsorge“, Sitz Bonn

Vom 24. November 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der „Katholischen Soldatenseelsorge“ mit Sitz in Bonn wird die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen. Diese Verleihung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der „Katholischen Soldatenseelsorge“ vom 23. April 1990.

§ 2

Die „Katholische Soldatenseelsorge“ kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Die Anstalt hat das Recht zur amtlichen Beglaubigung im Sinne der §§ 33, 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die öffentlich-rechtliche Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“.

§ 5

Die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ untersteht der Aufsicht des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Die Aufsicht, die der katholische Militärbischof gemäß der Satzung der „Katholischen Soldatenseelsorge“ in der jeweils geltenden Fassung ausübt, hat Rechtsgültigkeit nach staatlichem Recht.

§ 6

Änderungen der Satzung der kirchlichen Anstalt

„Katholische Soldatenseelsorge“ bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie die Teilnahme der Anstalt am Rechtsverkehr und die Aufsicht des Katholischen Militärbischofs über die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ betreffen.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, 24. November 1992

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

L. S.

Der Kultusminister
Hans Schwier

GV. NW. 1992 S. 467.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 23 Fastenhirtenbrief 1993

Liebe Schwestern und Brüder!

An einer Hauptschule in sozial spannungsreichem Umfeld ergriff die Christliche Arbeiterjugend unseres Bistums eine ungewöhnliche Initiative. Sie lud die Schüler zu einem Wettbewerb ein. Es ging um selbstentworfenen Lieder und Texte ohne inhaltliche Vorgabe. Das Interesse war groß. Nahezu 170 Jugendliche beteiligten sich, 41 Textbeiträge und 5 Lieder entstanden. Hauptthema war die Stellungnahme gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit. Bevorzugte Werte waren Friede, Annahme, Offenheit, Geborgenheit.

Ich war von diesem Ergebnis überrascht. Was drückt sich in ihm aus? Wir hören doch von vielen, die mit jungen Menschen zu tun haben, das Gegenteil: Die Zahl derer, die Waffen und Werkzeuge für Gewaltanwendung bei sich tragen, wächst. Die Hemmschwelle, sich dieser Mittel zu bedienen, wird niedriger. Zwei sich widersprechende Bilder also. Und doch hängen sie zusammen. Wo die Kraft zur Gestaltung nicht zum Zuge kommt, wird sie zum Potential der Gewalt. Wo Jugendliche keine Annahme erfahren, da wollen sie auf sich aufmerksam machen; die Töne werden laut und schrill.

Sicher, es gab in der jüngeren Geschichte Augenblicke, in denen die Spannung zwischen den Generationen dramatischer war als heute.

Wir lassen junge Leute gewähren, wir tolerieren sie. Aber interessieren wir uns für sie und für ihre Werte, für ihre Erfahrungen und Träume? Ist uns wichtig, was sie denken, fühlen, wollen? Oder wollen wir unsere Ruhe haben? Empfinden wir sie insgeheim als Störfaktor für unsere eigenen Pläne und Aktivitäten? Wollen wir lieber nur unter uns bleiben als mit ihnen sein?

Es geht gewiß nicht darum, junge Menschen zu gängeln. Wohl aber darum, sie ernstzunehmen. Und dazu gehört ein Dreifaches: sie annehmen — ihnen Raum geben — ihnen Zeugnis geben.

Zuerst also: sie annehmen, wie sie sind. Das ist etwas anderes als zu allem Ja und Amen sagen, was sie äußern. Aber wir dürfen es auch nicht mit dem Verweis auf frühere Zeiten oder eigene Erfahrungen totschiessen. Kommen lassen, vom anderen her sehen und denken lernen, sich überraschen lassen, sich beschenken lassen, sich herausfordern lassen. Und das Ja zu ihrer Person kann durch nichts in Frage gestellt werden. Auch und gerade bei notwendigem Streit muß das fühlbar bleiben.

Mit dem Annehmen ist das Zweite verbunden – wir sprachen schon davon: Räume eröffnen für Gestaltung und Mitwirkung. Wer keine Chancen hat, sich darzustellen, ist ausgegrenzt von unserem Leben, hat nicht teil an ihm.

Wer aber andere ernst nimmt, ihnen Raum gibt, der kommt nicht darum herum, auch selber Farbe zu bekennen. Er muß Zeugnis geben. Junge Menschen interessieren sich mit kritischer Aufmerksamkeit, ob unser Reden und Leben übereinstimmen; ob wir bereit sind, Fehler, Irrtümer und Schwächen einzugestehen; ob wir Quellen haben, aus denen wir leben; ob wir fähig und willens sind, umzukehren und neu anzufangen.

Umkehren und neu anfangen, dazu gehört, daß wir ein neues Verhältnis zu den jungen Menschen finden. Von Johannes dem Täufer, dem Wegbereiter Jesu, heißt es im Evangelium, er sei gekommen, um das Herz der Väter und Mütter den Söhnen und Töchtern zuzuwenden (vgl. Lk 1, 17; Mal 3, 24). Wir bereiten dem Herrn den Weg, indem wir unsere Herzen der kommenden Generation zuwenden. Wir wollen ihr eine Welt überlassen, in der sie zusammen mit allen leben kann; eine Schöpfung, die nicht von uns ausgeraubt ist; eine Kirche, in der sie Heimat findet; einen Glauben, in dem sie Frohe Botschaft erkennt.

Liebe Schwestern und Brüder! Früher gab es „gute Vorsätze“ für die österliche Bußzeit. Warum nicht auch heute? Das wäre ein guter Vorsatz: Jede und jeder von uns achtet auf die Menschen der anderen Generation in seinem Umkreis. Wir lassen unsere Vorurteile und schlechten Erfahrungen beiseite, wir gehen aufeinander zu. Wir ziehen uns nicht zurück, wenn wir auf Ablehnung oder Desinteresse stoßen. Wir bleiben innerlich im Takt: Annehmen — Raum geben — Zeugnis geben.

Ich lade uns alle ein in die Weggemeinschaft der Generationen im Bistum Aachen.

Ihr Bischof
† Klaus

Dieser Fastenhirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 28. Februar 1993, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 24 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV NW 1975, S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV NW 1985, S. 766), und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in

der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, S. 94) sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104) hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 12. September 1992 für das Steuerjahr 1993 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.
Aachen, 12. September 1992 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1993
Düsseldorf, 13. November 1992

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schleußer

Der Kultusminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwier

Nr. 25 Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793 bis 795 des Codex Iuris Canonici — CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder — GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NW S. 380) in seiner jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen folgendes bestimmt:

§ 1

Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal Erziehungsaufgaben auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten Kirche und Pfarrgemeinde Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewußten Menschen.

(2) Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sind das Angebot in einer Gemeinde, die ideeller und materieller Träger dieser Einrichtung ist. Vor allem die Pfarrseelsorge, die gewählten Vertreter der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten sind für das Anliegen der Tageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich. Die Träger arbeiten ständig und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen.

zen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder berücksichtigt werden.

(3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternrat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternrat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Tageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet der sonstwie gegebenen Rechte und Pflichten des Trägers.

§ 2

Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden – auch auf Gruppenebene – die Elternversammlung. Sie kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

(2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit einen Versammlungsleiter. Diesem obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternrats, des Trägers sowie mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Elternversammlung.

(4) Die Elternversammlung wählt auf Gruppenebene aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Elternrates und ein stellvertretendes Mitglied. In einer eingruppigen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder gewählt.

(5) Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. November, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter für die folgende Wahlperiode eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung ist Sache des Trägers.

(6) Die Wahlversammlungen sind beschlußfähig, wenn eine Einladung nach Absatz 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.

(7) Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl die Einrichtung besucht. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahlen nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die für die Elternversammlung geltenden Bestimmungen finden auf die Versammlungen auf Gruppenebene entsprechende Anwendung.

§ 3

Elternrat

(1) Der Elternrat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 zusammen. Er tagt mindestens dreimal jährlich.

(2) Der Elternrat hat die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und dem pädagogischen Personal zu fördern.

(3) Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und dem pädagogischen Personal vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

(4) Der Elternrat ist vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigung von pädagogisch tätigen Kräften mit Ausnahme von Aushilfskräften sowie bei der Festlegung von Öffnungszeiten anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.

(5) Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellung Bedenken, so hat er diese dem Träger innerhalb einer Woche nach der Information durch den Träger schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Elternrat kann Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(7) Der Elternrat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

(8) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternrats vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.

(9) Der Elternrat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternrats aus. Insofern findet Abs. 8 Satz 1 keine Anwendung.

§ 4

Rat der Tageseinrichtung

(1) Der Elternrat bildet gemeinsam mit Vertretern des Trägers, der Leitung der Einrichtung sowie mit dem mit der Gruppenleitung betrauten pädagogischen Personal den Rat der Tageseinrichtung. Er kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fach-

leute, in Horten auch Lehrerinnen und Lehrer der Kinder, zu seinen Beratungen einladen.

(2) Die Mitglieder des Rates der Tageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Verantwortung auf das engste zusammen.

(3) Für den Rat der Tageseinrichtung werden so viele Trägervvertreter bestellt wie der Elternrat stimmberechtigte Mitglieder hat. Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder der mit der Leitung der Pfarrgemeinde bzw. des Seelsorgebezirks betraute Geistliche. Für den Verhinderungsfall bestellt der Geistliche aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes seinen Stellvertreter. Die Bestellung der übrigen Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Kirchenvorstand, der die Vorschläge des Pfarrgemeinderates angemessen berücksichtigen soll. Es sollen solche Personen berufen werden, die zum Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat gehören oder ansonsten durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtung erwarten lassen. Die Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

(4) Die Bestellung der Trägervvertreter gemäß Abs. 3 Satz 4 ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf soll nur aus wichtigem Grund und nach Aussprache mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen.

(5) Der Rat der Tageseinrichtung wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende des Rates der Tageseinrichtung soll katholisch sein. Der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

(6) Der Rat der Tageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
- b) sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu bemühen,
- c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
- d) die jährlichen Schließungszeiten in den Sommerferien zu vereinbaren und
- e) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

Darüber hinaus können dem Rat der Tageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, daß bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen. Kommt eine Vereinbarung nach Buchstaben c) und d) nicht zustande, so entscheidet der Kirchenvorstand.

(7) Sooft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder

verlangen; läßt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

(8) Der Rat der Tageseinrichtung tagt mindestens dreimal jährlich. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

(9) Der Rat der Tageseinrichtung übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Zusammentreten des neu gewählten Rates aus.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Nähere zu den §§ 2 bis 4 kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Kindermitwirkung in Horten

(1) Die Kinder können ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags im Hort mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter für die jeweilige Gruppe wählen.

(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternrat und im Rat der Tageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

§ 7

Elternarbeit

Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger, dem zuständigen Geistlichen und der Leiterin – in Absprache mit dem Träger – unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 8

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Tageseinrichtungen für Kinder nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für die Kindergärten im Bistum Aachen vom 21. August 1986 (Kirchlicher Anzeiger S. 209) außer Kraft.

Aachen, 23. Dezember 1992

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 26 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1993

Die Fastenaktion MISEREOR 1993 steht unter dem Leitwort „Die Schöpfung bewahren, damit alle leben können“.

Dieses Wort erinnert an den Auftrag Gottes, der seine Schöpfung vertrauensvoll in unsere Hände gelegt hat, der sie uns anvertraute, damit wir sie pflegen und bewahren. Es will unser Gewissen schärfen angesichts der himmelschreienden Ausbeutung der Schöpfung. Wir Menschen in den Industrieländern sind hier besonders gefordert: Der Verbrauch an Energie und Rohstoffen und der Ausstoß von Schadstoffen in unseren Ländern übersteigt den Anteil der Entwicklungsländer um ein Vielfaches. Der uralte Fastenruf zur Umkehr enthält dadurch für uns eine besondere Dringlichkeit. Wenn wir unser Wirtschafts- und Konsumverhalten nicht ändern, veruntreuen wir die uns anvertraute Schöpfung und werden schuldig gegenüber zukünftigen Generationen.

Die MISEREOR-Fastenaktion 1993 richtet ihr besonderes Augenmerk auf die Menschen in Amazonien, deren Leben durch den Raubbau am Regenwald – ihrem originären Lebensraum – bedroht, ja vernichtet wird. Aber nicht nur das Leben der dort wohnenden Menschen ist gefährdet, eine weitere Vernichtung des Regenwaldes hat katastrophale Auswirkungen weltweit.

Die Fastenaktion 1993 will darauf aufmerksam machen und zu Besinnung und Umkehr aufrufen.

Eröffnung in Bamberg

Am 1. Fastensonntag, dem 28. Februar 1993, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Bamberg im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Gäste und kirchliche Mitarbeiter aus Lateinamerika, vor allem aus Brasilien, Kolumbien und Venezuela werden dabei anwesend sein und mitwirken.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (27./28. Februar)

- Aushang des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Auslegen und Verteilen der MISEREOR-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1993 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang des MISEREOR-Hungertuches aus Lateinamerika (wo vorgesehen).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer

inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).

- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 24. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (20./21. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen der Fastenzeit

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeregt:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Fröhschichten, von Veranstaltungen unter dem Thema „Schöpfung bewahren“, „Umwelt und menschliche Entwicklung“.
- Kreuzweg-Feier mit dem MISEREOR-Kreuzweg aus Lateinamerika, Hungertuchmeditation.
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (27./28. März)

- MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1993 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkheft, Hungertuch, Kreuzweg und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR, Mozartstraße 9, 5100 Aachen, bestellt werden können.

	1990 DM	1991 DM	1992 DM
Erträge 1990, 1991 und 1992 der bischöflich angeordneten Kollekten*)			
1. überdiözesane Aufgaben			
1.1 MISEREOR			
— MISEREOR-Kollekte	3 102 513,—	3 156 675,—	3 031 496,—
— Kollekte Miteinander Teilen	8 128,—	6 892,—	5 318,—
1.2 ADVENIAT	3 808 618,—	3 779 106,—	4 056 066,—
1.3 MISSIO			
— MISSIO-Kollekte	1 076 465,—	1 000 403,—	1 013 672,—
— Kollekte für das Kindermissionswerk	93 659,—	110 123,—	106 563,—
— Kollekte für die afrikanischen Katechisten	146 863,—	180 842,—	162 223,—
1.4 Diaspora			
— Diaspora-Kollekte	245 050,—	297 757,—	234 172,—
— Kollekte der Kommunionkinder	134 938,—	145 549,—	144 381,—
— Kollekte der Firmlinge	24 964,—	34 794,—	35 556,—
— Seelsorge in den neuen Bundesländern	45 548,—	54 273,—	44 196,—
1.5 Sonstige Kollekten			
— Kollekte für den Hl. Vater	90 253,—	95 677,—	85 504,—
— Kollekte Hl. Land/Hl. Grab	63 379,—	72 447,—	90 700,—
— Welttag der Kommunikationsmittel	81 750,—	86 482,—	80 344,—
— Jugendkreuzweg	6 277,—	5 835,—	5 101,—
1.6 Einmalige Kollekten			
— Notleidende Menschen in Osteuropa	246 956,—	—,—	—,—
— Kollekte für Somalia und Jugoslawien	—,—	—,—	898 233,—
— Kollekte für den Katholikentag Berlin/Karlsruhe	104 856,—	—,—	41 606,—
	<u>9 280 217,—</u>	<u>9 026 855,—</u>	<u>10 035 131,—</u>
2. diözesane Aufgaben			
— Kollekte für das Exerzitienwerk	78 562,—	80 174,—	73 961,—
— Jugendkollekte	111 071,—	76 269,—	67 787,—
	<u>189 633,—</u>	<u>156 443,—</u>	<u>141 748,—</u>
	<u>9 469 850,—</u>	<u>9 183 298,—</u>	<u>10 176 879,—</u>

Erträge 1990, 1991 und 1992 der bischöflichen empfohlenen Kollekte*)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	<u>21 986,—</u>	<u>16 380,—</u>	<u>78 893,—</u>
--	-----------------	-----------------	-----------------

* Eingänge bei der Bistumskasse

Nr. 28 Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider

Am 6. März 1993 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todesstag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 29 Urlaubsvertretung für Priester 1993

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, daß eine Urlaubsvertretung in jedem Jahr schwieriger wird; zum einen die gegenseitige Ver-

tretung innerhalb des Dekanatsklerus, zum anderen die Vertretung durch ausländische Priester. Dennoch ist es für jeden Priester dringend erforderlich, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Generell ist die Vertretung wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebe-

nen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, ein Merkblatt erhältlich, das auf Anforderung zugesandt wird.

3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, zu stellen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden, da die Vermittlung ausländischer Priester nicht immer einfach ist und häufig bereits gegebene Zusagen für Vertretung zurückgezogen werden.

Die Anträge müssen bis zum 20. März 1993 im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 30 Allgemeine Dienstanweisungen für Kirchenmusiker, Küster und Erzieherinnen

Auf Beschluß der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) vom 13. Juli 1992, in Kraft gesetzt durch unseren Herrn Bischof am 10. August 1992, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. September 1992 wurde § 3 Unterabs. 2 des Musterarbeitsvertrages ersatzlos gestrichen. Somit ist die arbeitsvertragliche Vereinbarung einer allgemeinen Dienstanweisung nicht mehr möglich.

Die allgemeinen Dienstanweisungen für die Berufsgruppen

- Kirchenmusiker (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Dezember 1976),
- Küster (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Dezember 1976) und
- Erzieherinnen (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Februar 1977)

werden daher aufgehoben. Sie gelten künftig als Musterdienstanweisungen fort.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, auf der Grundlage der Musterdienstanweisung für die in der Pfarrgemeinde konkret anfallenden dienstlichen Pflichten der Mitarbeiter in der jeweiligen Berufsgruppe eine konkrete Dienstanweisung zu erstellen und im Arbeitsvertrag unter § 11 „Sonstige Vereinbarungen“ die Klausel aufzunehmen: „Die dienstlichen Pflichten ergeben sich aus der Dienstanweisung vom . . . “.

Soweit die Pfarrgemeinde von der Musterdienstanweisung abweicht, wird die konkrete Dienstanweisung im Rahmen der Genehmigung des Arbeitsvertrages vom Bischöflichen Generalvikariat überprüft.

Aachen, 25. Januar 1993

Collas
Generalvikar

Nr. 31 Musterdienstanweisung für Pfarramtshelferinnen in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen

Der Dienstgeber hat im Rahmen des Arbeitsvertrages und der KAVO das Recht, die dienstlichen Pflichten seiner Mitarbeiter festzulegen. Dieses Recht entspringt seinem Direktionsrecht.

Mit der Dienstanweisung werden für den Kirchenvorstand und für die Mitarbeiter die Aufgaben, Rechte und Pflichten eindeutig bestimmt und damit zur Rechtssicherheit beider Arbeitsvertragsparteien beigetragen. Zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Berufsbildes der Pfarramtshelferinnen hat das Bischöfliche Generalvikariat eine Musterdienstanweisung erstellt, aus der sich die Aufgaben ergeben, die in der Regel von dieser Berufsgruppe ausgeübt werden.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, auf der Grundlage der Musterdienstanweisung für die in der Pfarrgemeinde konkret anfallenden dienstlichen Pflichten der Pfarramtshelferinnen eine konkrete Dienstanweisung zu erstellen und im Arbeitsvertrag unter § 11 „Sonstige Vereinbarungen“ die Klausel aufzunehmen: „Die dienstlichen Pflichten ergeben sich aus der Dienstanweisung vom . . . “. Soweit die Pfarrgemeinde von der Musterdienstanweisung abweicht, wird die konkrete Dienstanweisung im Rahmen der Genehmigung des Arbeitsvertrages vom Bischöflichen Generalvikariat überprüft.

Die Musterdienstanweisung kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, angefordert werden.

Aachen, 25. Januar 1993

Collas
Generalvikar

Nr. 32 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursache der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren die Kollekte der Sonntagsmessen am 24./25. April 1993 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene

Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 33 Änderung im Kollektenplan 1993

Kollekte für Kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa — Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz wurde für den **2. Mai 1993** die Durchführung einer Kollekte für **Kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa** unter dem Leitwort „Renovabis“ angeordnet.

Dadurch wird die Verschiebung der ursprünglich vorgesehenen Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe notwendig. Im Bistum Aachen findet daher die **Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe** am **9. Mai 1993** statt.

Nr. 34 Opfer der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 35 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 7. März 1993

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (7. März 1993) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1993 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 36 Tagung für an kirchlicher Frauenarbeit Interessierte

Am Montag, 22. März 1993, findet von 14 – 18 Uhr in „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen, eine Tagung statt, zu der an Frauenseelsorge interessierte Priester, Diakone und hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst eingeladen sind. Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Abendessen.

Ausgehend von der Perikope der „gekrümmten Frau“ (Lk 13, 10–17) soll exemplarisch der befreiende Umgang Jesu mit Frauen seiner Zeit betrachtet werden. Daraus sollen Konsequenzen und Handlungsperspektiven für das Miteinander von Frauen und Männern in der Kirche entwickelt werden.

Anmeldung bitte bis zum 12. März 1993 bei: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, Diözesanverband Aachen, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 71.

Nr. 37 Kirche im Strafvollzug

Vom 22. bis 26. März 1993 findet im Burkardushaus, Würzburg, die 20. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“ statt. Diese Tagung dient der Einführung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Seelsorgern im Strafvollzug.

Die 20. Fachtagung steht unter dem Thema „Seelsorge in einer nichtchristlichen Welt“.

Anmeldung und Information beim Vorsitzenden der Konferenz der Katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Pfarrer Josef Rüssmann, Spitalstr. 5, 6309 Rockenberg 2, F. (0 60 04) 30 22.

Nr. 38 Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt zu folgenden Besinnungstagen ein: Besinnungstage für 14/15jährige Jungen vom 29. März bis 2. April 1993 auf der Wildenburg/Eifel, Teilnehmerbetrag 40,— DM; Besinnungstage für 14/15jährige Mädchen vom 29. März bis 2. April 1993 im Haus St. Josef in Schleiden/Eifel, Teilnehmerbetrag 40,— DM; Besinnungstage für junge Damen ab 17 Jahren vom 13. bis 17. April 1993 im Gästehaus der Benediktiner in Aachen-Kornelimünster, Teilnehmerbetrag 40,— DM. Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 39 Der Schöpfungsaspekt in der Verkündigung

In den Gemeinden des Bistums ist unter dem Motto „ÖKO-logo! Wir bewahren Schöpfung in der Gemeinde“ ein Projekt angelaufen, das Gemeindepraxis ändern und wirksame Umweltverantwortung einüben möchte. Erste Rückmeldungen zeigen, daß viele, die sich ernsthaft um ein Leben aus dem Glauben mühen, hierzu eine Wegweisung aus dem Evangelium wünschen. Das Bemühen um Bewahrung der Schöpfung darf folglich nicht in äußerlichen Aktionen aufgehen, sondern muß die Änderung der Herzen zum Zielpunkt haben.

Daher sind alle in der Verkündigung Tätigen gebeten, ihre spezifische Chance, dieses Projekt zu fördern, auch zu sehen und in Predigt und Katechese die Verantwortung des Menschen für die uns von Gott anvertraute Welt wachzurufen.

Auch der versierte Prediger kommt nicht immer ohne Informationen und Anregungen zur Predigtvorbereitung aus. Ähnliches gilt für die Gottesdienstvorbereitung und für andere Felder der Gemeindegearbeit, in denen Hilfen oft willkommen sind. Hier sei deshalb hingewiesen auf die Mappe „Gottes Schöpfung – uns anvertraut. Eine Arbeitshilfe zur Theologie der Schöpfung und zur Verantwortung der Christen für den Lebensraum Erde“, die 1991 erschienen ist. Sie enthält eine größere Zahl von theologischen Beiträgen, Hilfen für die Gottesdienstgestaltung und die Predigt und zahlreiche Anregungen für die Gemeindegearbeit. Gerade für Theologen, die sich bisher noch nicht ausführlich mit dem Thema Umweltschutz und Bewahrung der Schöpfung befassen konnten, eignet sich diese Arbeitshilfe als Informationsbasis und Arbeitsmittel. Die Arbeitshilfe wird gegen eine Schutzgebühr von 15,— DM (zuzüglich Versandkostenpauschale) im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, abgegeben.

Nr. 40 Neufassung der „Feier der Trauung“

In den vergangenen Jahren ist die 1975 herausgegebene „Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ überarbeitet worden. Nach Approbation durch die zuständigen Bischofskonferenzen und Konfirmierung durch die römische Kongregation für Gottesdienst und Sakramentenrecht wird die neue Fassung in diesen Wochen im Buchhandel erhältlich sein. Sie kann ab sofort verwendet werden. Die frühere Fassung bleibt vorläufig ebenfalls in Geltung.

Die neue Ausgabe enthält neben den (übersetzten) Praenotanda des lateinischen „Ordo Celebrandi Matrimonium“ eine „Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes“. Deren erster Teil stellt eine Hinführung zum katholischen Verständnis der Eheschließung dar. Im zweiten Teil finden sich pastoralliturgische Überlegungen und

Weisungen zur Feier der Trauung im deutschen Sprachgebiet. Hier werden insbesondere auch Trauungen mit einem katholischen Partner ostkirchlicher Riten bzw. mit einem Partner aus einer orthodoxen oder altorientalischen Kirche bzw. mit einem Taufbewerber bzw. mit einem jüdischen Partner bzw. muslimischen Partner angesprochen.

In vier Kapiteln werden folgende Feiern mit ihren Riten und Texten ausgeführt: Die Feier der Trauung in der Messe; Die Feier der Trauung in einem Wortgottesdienst; Die Trauung eines Katholiken mit einem nichtgetauften Partner, der an Gott glaubt; Die Trauung eines Katholiken mit einem Partner, der nicht an Gott glaubt.

Ein Anhang enthält Auswahltexte z. B. für Kyrie-Rufe, für Eröffnungsgebet, Schlußgebet und Schlußsegen.

Im einzelnen bringt die neue Ausgabe eine lange Reihe von Veränderungen. Für den praktischen Gebrauch sind u. a. das größere Format, die vorangestellte schematische Übersicht über den Verlauf der Feier wie auch die getrennten Spalten für die „Sie“- bzw. „Du“-Form nützlich.

In der neuen Ausgabe der „Feier der Trauung“ ist nicht enthalten die Ordnung für eine „Gemeinsame kirchliche Trauung“, also die Trauungsliturgie für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen. Dies liegt daran, daß in den einzelnen Ländern des deutschen Sprachgebietes unterschiedliche Regelungen zwischen der katholischen Kirche und den nichtkatholischen Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften bestehen.

Nr. 41 Hilfen zur liturgischen Gestaltung

Das Deutsche Liturgische Institut in Trier bietet in seiner Reihe Pastoralliturgische Hilfen 3 Hefte an, die bei der Vorbereitung von liturgischen Feiern gute Dienste leisten können:

— Heft 2: „Musik und Gesang in der Meßfeier“ (35 Seiten).

In dieser Handreichung sind alle Aussagen zusammengestellt, die sich in den im deutschen Sprachgebiet geltenden liturgischen Büchern zum Thema „Musik und Gesang in der Meßfeier“ finden. Übersichtliche Tabellen zeigen, von wem und wie die einzelnen Meßgesänge ausgeführt werden sollen, und bieten einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten. Das Heft ist eine praktische Hilfe für alle, denen die musikalische und gesangliche Gestaltung der Meßfeier ein Anliegen ist: Kirchenmusiker, Kantoren, Organisten, Chorleiter, Chorsänger, Mitglieder von Liturgieausschüssen.

Bestell-Nr. 5002; Preis ca. 3,— DM, ab 5 Hefte 20% Ermäßigung.

— Heft 3: „Der Sachausschuß Liturgie – seine Aufgaben“ (60 Seiten).

Dieses handliche Heft bietet eine knappe und leicht verständliche Orientierung über die Arbeitsmöglich-

keiten des Sachausschusses Liturgie einer Pfarrgemeinde. Es enthält gleichsam eine Kurzfassung der großen Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“, die vom Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Liturgie, als Arbeitsgrundlage für die Sachausschüsse Liturgie in den Pfarrgemeinderäten des Bistums Aachen erstellt worden ist.

Bestell-Nr. des Trierer Heftes 5003, Preis: 3,50 DM, ab 5 Hefte 20% Ermäßigung.

— Heft 5: „Schriftlesungsverzeichnis“, Lesejahre A, B und C 1992–1995; eine Hilfe für den Lektorendienst (ca. 40 Seiten).

In diesem Heft sind alle Schriftlesungen angegeben, die in den Meßfeiern der Sonn- und Festtage der Lesejahre A, B und C vorgetragen werden. Das Verzeichnis enthält nicht die Texte selbst, sondern gibt die Fundstellen der Lesungen an. Das Schriftlesungsverzeichnis kann eine Hilfe sein für die Einteilung und Vorbereitung der Lektoren und Lektorinnen sowie für die Erschließung der sonn- und festtäglichen Leseordnung.

Bestell-Nr. 5005, Preis: 3,— DM, ab 5 Hefte 20% Ermäßigung.

Bestellung der Trierer Hefte direkt über das Deutsche Liturgische Institut, Postfach 26 28, 5500 Trier, F. (06 51) 9 48 08-0, Telefax: (06 51) 9 48 08 33.

Bestellung der Broschüre „Gottesdienstgestaltung“ beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Liturgie, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Preis: 10,— DM.

Nr. 42 Großdruckbücher

Großdruck hilft allen, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Der Deutsche Caritasverband hat aus dem Angebot der Verlage in seiner jährlichen Liste wieder etwa 130 Bücher ausgewählt zum Selberlesen ebenso wie zum Verschenken, überwiegend Erzählendes und Heiteres, außerdem Bücher zur Besinnung und Sachbücher. Auch Hinweise auf Literatur-Cassetten und Hörbücherreihen sind zu finden. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1993“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 43 Erreichbarkeit des Generalvikariates in der Fastenzeit 1993

Auch in diesem Jahr wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates und der Domverwaltung eine „Besinnung in der Fastenzeit“ angeboten. Es wird um Verständnis gebeten, daß an allen Vormittagen der Donnerstage in der Fastenzeit 1993 ab 11.30 Uhr nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichbar sind. Die Dienstzeit am Nachmittag ist unverändert.

Nr. 44 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Volodymyr Zvaryc. Er ist ukrainischer Nationalität und gibt sich als katholischer Priester aus. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6 A.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 45 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 46 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 29. Dezember 1992 Pfarrer Alois H ü r i n g von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg, an St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, und als Pfarrverweser an St. Ägidius, Hellenthal-Oberwolfert, mit Wirkung vom 17. Januar 1993;
- 29. Dezember 1992 Pfarrer Otto S c h w e l m von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven, und mit Wirkung vom 31. Januar 1993 in den Ruhestand versetzt;
- 29. Dezember 1992 Pfarrer i. R. Peter Sieberichs von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher des Altenheims der Pfarre St. Sebastian, Würselen, mit Wirkung vom 1. Januar 1993;
- 20. Januar 1993 Pater Theobald R i e t h SJ von seinen Aufgaben als Leiter der Arbeitsstelle der Jesuiten im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 29. Dezember 1992 Pfarrer Alois H ü r i n g zum Pfarrer an St. Mariä Empfängnis, Erkelenz-Katzem, St. Paul, Erkelenz-Lövenich, und St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven, mit Wirkung vom 17. Januar 1993;

29. Dezember 1992 Pfarrer i. R. Heinrich Hastenrath für ein weiteres Jahr als Subsidiar für das Dekanat Düren-Ost mit Wirkung vom 31. Dezember 1992;

11. Januar 1993 Pater Lutz Hoffmann SJ zum Leiter der Arbeitsstelle der Jesuiten im Bistum Aachen zum 1. Januar 1993;

11. Januar 1993 Pfarrer i. R. Antonius Løyen für weitere zwei Jahre als Subsidiar der Pfarre St. Stephanus, Meerbusch-Lank, bis zum 1. Februar 1995;

20. Januar 1993 Pfarrer Lothar Tillmann unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Anna, Hellenthal, und als Pfarradministrator an St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, zum Pfarradministrator an St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, mit Wirkung vom 7. Februar 1993.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

15. Januar 1993 Pfarrer i. R. Nicolaas van der Molen, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Missionshaus Deure, NL;

16. Januar 1993 Oberstudienrat Wilhelm Jacobs, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Antonius, Rheydt-Wickrath;

22. Januar 1993 Pfarrer i. R. Alfons Rangs, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Hubertus, Nideggen-Schmidt;

23. Januar 1993 Pfarrer Dr. Josef Gilden CO, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Oratorium des Hl. Philipp Neri in Leipzig.

Nr. 47 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 11. Januar bis 25. Januar 1993 die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. Januar in Heilig Geist zu Mönchengladbach-Geistenbeck 22, am 18. Januar in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 46, am 22. Januar in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 31, am 23. Januar in St. Franziskus zu Mönchengladbach-Rheydt 19; insgesamt 118 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 25. Januar in St. Marien, Haus Emmaus zu Mönchengladbach-Rheydt statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 13. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 57, am 14. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 63, am 15. Januar in St. Katharina zu Aachen-Forst 54; insgesamt 174 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 54	Exerzitien in Lisieux 51
Nr. 48	Chrisammesse in der Karwoche 49	Nr. 55	Warnung 51
Nr. 49	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. . . 49		
Nr. 50	Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen 50		
Nr. 51	Gebetstag für die verfolgte Kirche 50		
Nr. 52	Eucharistischer Weltkongreß 1993 50		
Nr. 53	Veränderungen im Kalendarium für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen. . 50		
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 56	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992. 51
		Nr. 57	Personalchronik 52
		Nr. 58	Pontifikalhandlungen 53

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 48 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 8. April 1993, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang

Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 49 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 9. April 1993, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorgli-

chen und caritativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Da der Friedensprozeß im Heiligen Land nur langsame Fortschritte macht, sind außerordentliche Hilfen für die notleidende Bevölkerung auch weiterhin erforderlich. Daher ist auch in diesem Jahr eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht. Der Hl. Vater hat in der letzten Zeit verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 50 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Am Freitag, 28. Mai 1993, werden Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen der Kurse XVI A und XVI B durch Bischof Klaus Hemmerle zum Dienst als Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18 Uhr in der Pfarrkirche St. Gregorius zu Aachen.

Nr. 51 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung vom 23./24. November 1992 den Sonntag vor Christi Himmelfahrt, den **16. Mai 1993**, als Termin des Gebetstages für die verfolgte Kirche 1993 festgelegt. Den Themenschwerpunkt bildet die schwierige Situation der Katholiken in der Volksrepublik China. Die Zentralstelle Weltkirche hat dazu eine Arbeitshilfe erstellt, die über das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Abteilung Liturgie, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 55 angefordert werden kann.

Nr. 52 Eucharistischer Weltkongreß 1993

Nach Seoul 1989 findet in diesem Jahr wieder ein Eucharistischer Weltkongreß statt. Der Erzbischof von Sevilla hat dazu für den 7. bis 13. Juni 1993 nach Sevilla (Spanien) eingeladen.

Seit dem II. Vatikanum verstehen sich die Eucharistischen Weltkongresse ausdrücklich als *Statio Orbis*: als Versammlung der Vertreter der Teilkirchen aus aller Welt in einer bedeutenden Stadt mit dem Papst oder seinem Legaten um Jesus Christus im Geheimnis der Eucharistie als die Mitte der Kirche. So bringen sie den Glauben an das Geheimnis der Eucharistie, die Einheit der Teilkirchen sowie die Solidarität mit den Problemen der Menschen (wie gerechte Verteilung der Güter, Integrität der Familie, Bewahrung der Schöpfung und Frieden auf der Erde) zum Ausdruck.

Der bevorstehende Eucharistische Weltkongreß – es ist der 45. in einer seit 1881 mehr als hundertjährigen Geschichte – steht unter dem Motto „Christus, Lumen Gentium“ (Christus, Licht der Völker) und wird sich insbesondere dem Thema „Eucharistie und Evangelisierung“ widmen. Bischof Dr. A. Schlembach, Speyer, hat als Nationaldelegierter der Deutschen Bischofskonferenz ein Heft (64 Seiten) mit Arbeitshilfen zur Mitfeier des Kongresses in den Pfarreien herausgegeben.

Neben einem Blick auf die Geschichte der Eucharistischen Weltkongresse und neben grundsätzlichen Ausführungen zum diesjährigen Leitwort (u. a. mit einem Beitrag von Bischof Hemmerle) enthält das Heft auch praktische spirituelle und liturgische Hilfen: eine Meditation, das Gebet zum 45. Weltkongreß, Vorlagen für Gebetsstunden, Gestaltung einer Station am Fronleichnamfest, Mitfeier der *Statio Orbis* am 13. Juni 1993 sowie weitere Anregungen. Außerdem ist ein Osterbildchen mit dem Emblem des Kongresses, seiner meditativen Erschließung und dem offiziellen Kongreßgebet erschienen.

Die Arbeitshilfen können angefordert werden direkt beim Pilger-Verlag, Postfach 17 07, 6720 Speyer.

Der Internationale Missionsreisedienst „RAP-TIM“ Deutschland GmbH (Anton-Kurze-Allee 6, 5100 Aachen, F. (02 41) 7 50 73 13-3 16, Telefax (02 41) 7 50 73 69) und das Bayerische Pilgerbüro (Dachauer Straße 9, Postfach 20 03 28, 8000 München 2, F. (0 89) 55 49 71, Telefax (0 89) 55 34 60) haben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz für alle, die nach Spanien reisen wollen, um dort direkt am Kongreß teilzunehmen, Reiseprogramme ausgearbeitet, die bei den genannten Reisediensten angefordert werden können.

Nr. 53 Veränderungen im Kalendarium für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen

Gegenüber der zuletzt veröffentlichten Fassung des Kalendariums für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen (KA 15. Januar 1992) haben sich bis zum 31. Januar 1993 folgende Veränderungen ergeben:

14. Januar

St. Michael, Aachen-Burtscheid

31. Januar

Provinzialat der Schwestern vom armen Kinde Jesus, Aachen-Burtscheid

17. März
St. Gertrudis, Nörvenich-Binsfeld

18. März
St. Notburga, Viersen-Rahser

23. März
St. Johannes Ev., Düren-Gürzenich

6. April
St. Michael, Vettweiß-Kelz

25. Juli
St. Jakobus d. Ä., Vettweiß-Jakobwüllesheim

5. September
St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg

13. September
St. Gertrud, Herzogenrath

14. September
St. Margaretha, Krefeld-Linn

5. Dezember
St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd

Freitag nach Aschermittwoch
Hl. Kreuz, Aachen

Herz-Jesu-Fest
Christ König, Kempen
St. Maria Geburt, Kempen
St. Josef, Kempen

Nr. 54 Exerzitien in Lisieux

Wie in den vergangenen Jahren finden in diesem Jahr vom 22. Juli bis 1. August 1993 wieder Exerzitien in deutscher Sprache in Lisieux mit dem Thema: „Spiritualität der heiligen Theresia vom Kinde Jesus“ unter der Leitung des Geistlichen Rates Anton Schmid, Augsburg, statt. Hierzu sind besonders Priester und Ordensleute eingeladen. Nähere Auskünfte können bei Pater Gräsler, Fichtenstraße 8, 8043 Unterföhring, F. (0 89) 2 13 72 61 eingeholt werden.

Nr. 55 Warnung

Unter der Postanschrift „Kunstdruckvertrieb St. Josef, Postfach 3 31 05 22, 8700 Würzburg 11, versucht Herr Karl-Heinz Löhel, Frankenstraße 204, 8700 Würzburg, Karten zu verkaufen, in deren Erlös angeblich ein Teil für die Mariannhiller Mission enthalten ist. Bei seinen Aktionen gibt Herr Löhel wahrheitswidrig an, Mariannhiller Missionar zu sein bzw. im Auftrag der Mariannhiller Missionare zu handeln. Die Geschäfte des Herrn Löhel sind somit betrügerisch. Bei einer entsprechenden Aktion des Herrn Löhel wird gebeten, die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats Würzburg, Herrn Dr. Kastner, F. (09 31) 38 62 36 oder Herrn Dr. Kemmer, F. (09 31) 38 62 38 zu verständigen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 56 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 57 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 27. Januar 1993 Pfarrer Gerhard Veltmaat, unter Beibehaltung seiner Aufgaben am Krankenhaus im Sinne der Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge, von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Kreiskrankenhaus Mechernich zum 1. März 1993;
- 10. Februar 1993 Vikar Jan Bombik von seinen Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Mönchengladbach-West zum 27. Februar 1993;
- 10. Februar 1993 Pater Peter Schröder O.Carm von seinen Aufgaben als Subsidiar an den Pfarrgemeinden Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich, Heilige Familie, Wegberg-Klinkum, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, und St. Materius, Wegberg-Merbeck zum 28. Februar 1993.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 27. Januar 1993 Pfarrer Gerhard Veltmaat zum Subsidiar für das Dekanat Mechernich zum 1. März 1993;
- 31. Januar 1993 Kaplan Vincenz Nguyen-van-Thung zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, sowie zur Mitarbeit im Dekanat Geilenkirchen zum 1. Februar 1993;
- 3. Februar 1993 Pfarrer Rolf-Dieter Plum zum Rector ecclesiae der Kapelle der Bischöflichen Marienschule, Mönchengladbach, rückwirkend zum 1. Februar 1993;
- 10. Februar 1993 Pfarrer Heinz-Josef Biste für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten für das Dekanat Düren-Nord;

10. Februar 1993 Vikar Jan B o m b i k zum Pfarradministrator der Pfarrgemeinde St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, zum 28. Februar 1993;
10. Februar 1993 Kaplan Alfred B r e u e r zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Apollonia, Aachen-Eilendorf, und St. Barbara, Aachen-Rothe Erde, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kaplan an St. Severin, Aachen-Eilendorf;
10. Februar Pfarrer Klaus B u y e l für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wegberg;
10. Februar 1993 Kaplan Wilhelm Josef D e r i c h s zum Subsidiar am Hohen Dom zu Aachen und als Religionslehrer an der Domsingschule mit Wirkung vom 1. Januar 1993;
10. Februar 1993 Regionalpfarrer Hans Joachim Hellwig für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Steinfeld;
10. Februar 1993 Pfarrer P. Laetantius M o r s k i e f t O C a r m für fünf Jahre zum Dechanten im Dekanat Wegberg;
10. Februar Pfarrer Bernd N a p h a u s e n für fünf Jahre zum Dechanten im Dekanat Düren-Nord;
10. Februar 1993 Pfarrer W e r n e r S c h n a b e l für weitere fünf Jahre zum Dechanten im Dekanat Steinfeld.
- In die Ewigkeit wurden abberufen:*
6. Februar 1993 Pfarrer i. R. Paul Z i n c k e n , zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath.

Nr. 58 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 27. Januar bis 9. Februar 1993 die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Odenkirchen vor und spendete das

Sakrament der Firmung am 27. Januar in St. Paul zu Mönchengladbach-Mülfort 34, am 28. Januar in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 47, am 1. Februar in St. Georg zu Korschenbroich-Liedberg 35, am 3. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 29, am 4. Februar in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 144, am 5. Februar in St. Michael zu Mönchengladbach-Odenkirchen 7, am 7. Februar in St. Josef zu Mönchengladbach-Schelsen 39; insgesamt 335 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 9. Februar im Marienheim zu Mönchengladbach-Meerkamp statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. Februar in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt-Elfrath 9, am 27. Februar in St. Anna zu Düren 20; insgesamt 29 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 24. Januar bis 7. Februar 1993 die kanonische Visitation des Dekanates Willich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. Januar in St. Hubert zu Willich-Schiefbahn 64, am 30. Januar in St. Johann-Baptist zu Willich-Anrath 51, am 6. Februar in St. Katharina zu Willich 54; insgesamt 169 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 4. Februar im Pfarrheim zu Willich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. Februar in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Frelenberg 28, am 11. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 30, am 12. Februar in St. Dionysius zu Übach 62, am 13. Februar in St. Theresia zu Palenberg 36, am 14. Februar in St. Mariä Heimsuchung zu Übach-Palenberg-Marienberg 15, am 15. Februar in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boscheln 32; insgesamt 203 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. – Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 59	Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte	55	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 60	Hirtenbrief zu den Heiligtumsfahrten . .	57	
Nr. 61	KODA-Beschlüsse	58	
Nr. 62	Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	61	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 63	Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS	62	
Nr. 64	Sozialwahlen 1993	62	
Nr. 65	Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg	62	
Nr. 66	Caritas-Sommersammlung 1993.	63	
Nr. 67	Neue Postleitzahlen	63	
Nr. 68	Fragebogen zur Statistik der Jugendhilfe	63	
Nr. 69	Tag des offenen Denkmals, Initiative der Deutschen Stiftung Denkmalschutz .	63	
Nr. 70	Jahrestagung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises Kvelaer 1993.	63	
Nr. 71	Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit	64	
Nr. 72	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	64	
Nr. 73	Weltjugendtreffen mit dem Papst	64	
Nr. 74	Europäische Jugendwallfahrt nach Santiago de Compostela	64	
Nr. 75	Internationale Begegnung mit Familien .	64	
Nr. 76	Praxiskurs Geistliche Begleitung 1994 .	64	
Nr. 77	Abitur für Berufstätige	65	
Nr. 78	Sportexerzitien	65	
Nr. 79	Warnungen	65	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 80	Exerzitien für pastorale Mitarbeiter . . .	65	
Nr. 81	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992.	66	
Nr. 82	Personalchronik	67	
Nr. 83	Pontifikalhandlungen	68	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 59 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte

Liebe Schwestern und Brüder,
das Wort von der Wende ist uns vertraut gewor-
den. Wir verstehen darunter die unerwarteten

Veränderungen in den Ländern des Ostens, die
zum Herrschaftsbereich des Kommunismus
gehörten. Nach über einem halben Jahrhundert
verordneter Gottesfinsternis, nach Jahrzehnten
zermürender Gefangenschaft und Unfrei-

heit, nach dem Martyrium von vielen Gläubigen erhält das riesige Territorium des Ostens ein neues Gesicht. Diese Wende war mit starken Erschütterungen verbunden und hat in Ost- und Mitteleuropa große Erwartungen geweckt. Hoffnung hat Hoffnungslosigkeit abgelöst. Den Menschen in diesen Ländern, ja in der ganzen Welt, wurde eine Zeit des Aufatmens und der Zuversicht geschenkt.

Wie schnell aber kam Ernüchterung, ja sogar Enttäuschung. Das Ringen um eine neue Ordnung wird von Chaos und von grausamen Kriegen begleitet. Es gibt geradezu eine Wiederkehr des Bösen. Bleibt die Freiheit nur ein Traum? Läßt der gewaltige Umbruch nur Besiegte übrig?

Wir sind Zeugen, wie neue Kraftfelder in einem Gebiet entstehen, das zehnmal so groß ist wie das westliche Europa und in dem über 400 Millionen Menschen leben. Wir bewundern die Anstrengungen der Menschen in diesen Ländern. Wir freuen uns über den entschiedenen Einsatz der Christen in den Ortskirchen des Ostens, in über 130 Bistümern.

Nach schweren Zeiten der Verfolgung müssen unsere katholischen Schwesternkirchen in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben ihren Platz finden. Mit ihnen ringen die anderen großen christlichen Kirchen und viele Menschen guten Willens um das gleiche Ziel. Sie alle sind nach jahrzehntelanger Bedrängnis auf unsere Hilfe angewiesen. Deshalb hat die Deutsche Bischofskonferenz auf Anregung vieler Menschen in unserem Land, vor allem des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, eine neue Aktion der Kirche in Deutschland ins Leben gerufen. Wir wollen den Menschen in Mittel- und Osteuropa bei der Erneuerung der Gesellschaft in Gerechtigkeit und Freiheit beistehen. Wir wollen aber auch der Kirche dort helfen, die befreiende Botschaft des Evangeliums wirksam zu verkünden. Der Welttag der kirchlichen Berufe, der auch am kommenden Sonntag gefeiert wird, hat ja das gleiche Anliegen.

Liebe Schwestern und Brüder, wenn wir Euch um Eure Hilfe für die Menschen in Mittel- und Osteuropa bitten, tun wir das im Vertrauen auf Eure bewährte Großherzigkeit. Ihr habt beispielhaft den Einsatz der großen Hilfswerke in Afrika und Lateinamerika mitgetragen bei ständig größer werdenden Herausforderungen.

Wir deutschen Bischöfe begrüßen es, daß ADVENIAT, MISEREOR, MISSIO und CARITAS der neuen Aktion ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen wollen.

Viele Gruppen und einzelne haben sich in den vergangenen Jahren der Menschen in Ost- und Mitteleuropa angenommen.

Namentlich möchten wir den Europäischen Hilfsfonds in Wien nennen, über den wir mit Kirchensteuermitteln lange Jahre helfen konnten. Wir danken auch dem Hilfswerk Kirche in Not/Ostpriesterhilfe, das schon seit Kriegsende besteht und Großes geleistet hat. Wir erwähnen mit Dank auch die Katastrophen- und Sozialhilfe des Deutschen Caritasverbandes und das Engagement der katholischen Vertriebenen-Organisationen.

Die neue Aktion will diese vielen Anstrengungen nicht zurückdrängen oder gar einschmelzen. Es geht darum, unsere Kräfte zu bündeln, vor allem auch mit den übrigen europäischen Kirchen abzustimmen.

Wir haben uns entschieden, der neuen Aktion den Namen RENOVABIS zu geben, weil in diesem Namen gewissermaßen die Wende vorkommt. „Du wirst das Antlitz der Erde erneuern.“ Es gibt nur eine gültige Wende. Gott hat uns die Wende geschenkt. Er hat sich in Jesus Christus für die ganze Welt entschieden, für den Menschen im Osten und im Westen, im Norden und im Süden. Das Ja Gottes in Jesus Christus, seine Zuwendung zu uns ist der entscheidende Grund, uns den Menschen in Mittel- und Osteuropa zuzuwenden. Sie haben in schweren Zeiten den Glauben bewahrt. Sie können uns in unserer eigenen Glaubensnot eine große Hilfe sein.

Liebe Schwestern und Brüder, herzlich bitten wir Euch um Eure Gabe für die Aktion RENOVABIS am vierten Ostersonntag, dem 2. Mai 1993.

Danken können wir mit einem alten Osterlied aus Osteuropa: „Nun jauchzt und jubelt überall, die Welt steht auf von ihrem Fall. Gott herrscht in uns, er herrscht im All.“

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 25. April 1993, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 60 Hirtenbrief zu den Heiligtumsfahrten

Liebe Schwestern und Brüder!

Da stehe ich abends in einer fremden Stadt und habe nur eine Adresse in der Hand. Wie ich sie erreiche, weiß ich nicht. Ich frage einen Unbekannten, der mir begegnet, nach dem Weg. Er gibt keine Auskunft, sondern sagt: Kommen Sie mit, ich bringe Sie selbst dorthin, wohin Sie wollen. Soll ich ablehnen? Soll ich vertrauen?

Jesus hat mit seinen Jüngern gelebt, er hat ihnen sein Herz geöffnet und sie teilhaben lassen an seinem Leben. Jetzt sagt er ihnen: Ich verlasse euch, ich gehe fort, und ihr könnt mir folgen. Sie sind schockiert, sie wissen nicht, wohin er geht. Wie sollen sie den Weg kennen? Jesus aber sagt ihnen: Ich bin der Weg.

Was heißt das? Er mutet ihnen zu, sich ganz auf ihn zu verlassen, auch wenn sie ihn nicht mehr sehen. Und er mutet ihnen zu, so zu leben, wie er lebt. Seine Worte und sein Beispiel sollen ihnen Wegweiser sein. Wir können sagen: Sein Leben soll ihr Leben, soll unser Leben werden.

Aber können wir das, so radikal uns einsmachen mit Jesus? Können wir das, so leben und so sterben wie er? Sicher, seine Worte und sein Beispiel sind faszinierend. Wir spüren, es muß mit der Menschheit in die Richtung gehen, die er zeigt. Aber ihm in allem folgen, sein Leben zum unseren machen: ist das nicht die bare Überforderung?

Er bleibt dabei: „Ich bin der Weg“. Aber ehe er fordert, daß wir uns einsmachen mit ihm, hat er sich eingemacht mit uns. Er ist von Gott her zu uns gekommen, um dort zu leben, wo wir sind, um so zu leben, wie wir sind. Er holt uns ab, wo wir sind. Er holt uns ein, wo wir sind.

Menschwerdung Gottes heißt: Unser Weg wird zu Gottes eigenem Weg. Er hat sich uns ausgeliefert, und deshalb dürfen wir uns ihm anvertrauen.

Liebe Schwestern und Brüder! In diesem Jahr, im Monat Juni, finden wiederum die drei

großen Heiligtumsfahrten in Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach statt. Sie stehen unter dem Leitwort: „Ich bin der Weg.“ Es geht also nicht um einen frommen Ausflug in die Vergangenheit. Es geht vielmehr darum, den Weg in die Zukunft zu suchen. Aber wie können die antiken Stoffreste aus dem Vorden Orient, die als Heiligtümer gelten, uns Orientierung geben für die Wegsuche heute? Sie zeigen uns, bis wohin Gott uns entgegengegangen ist. Sie zeigen uns, welchen Weg er genommen hat, um sich uns zu schenken.

Ich erinnere mich, wie es mich überkommen hat, als ich während der letzten Heiligtumsfahrt in Aachen vor sieben Jahren das Lendentuch Jesu zu halten hatte: „Als Du Dein Leben für mich hingegeben hast, gehörte Dir nichts anderes mehr als ein solch erbärmliches Stück Stoff, das Deine Nacktheit verhüllte!“

Die Heiligtümer von Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach sind keine feinen Sachen, sie stöbern uns auf in der Banalität unserer Alltäglichkeit. Sie zeigen uns den Herrn in seiner Gemeinschaft mit den Schwächsten und Geringsten. Der Weg, der Jesus ist, setzt ganz weit unten an. Und so muß auch ich ganz weit unten ansetzen, um den Weg zu finden: in der Ehrlichkeit, mit der ich mich meinen eigenen Grenzen und meiner eigenen Armseligkeit stelle, in der Solidarität, in der ich mit den Armen und Kleinen teile. Der Weg, der Jesus ist, ist unteilbar und untrennbar Weg zum Vater, Weg zu den „anderen“, Weg zueinander.

Ich lade Sie herzlich ein, liebe Schwestern und Brüder, sich abholen und mitnehmen zu lassen auf Seinen, auf unseren Weg. Nehmen Sie teil, gehen Sie mit, beten Sie mit bei den Heiligtumsfahrten im Juni 1993 in Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach. Suchen wir miteinander die Umkehr zu Seinem Weg.

Ihr Bischof
† Klaus

Dieser Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 9. Mai 1993, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 61 **KODA-Beschlüsse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. März 1993 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. September 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 62. Jahrgang, Nr. 9, SS. 128–131), wird wie folgt geändert:

Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)

1. Die Tabelle der Anlage 5 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)
Gültig ab 1. Januar 1993 (monatlich in DM)

Verg.-Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1256,94	1295,16	1333,40	1363,10	1392,85	1422,55	1452,31	1482,03	1511,74	—	—	—
K XI	1380,10	1418,33	1456,52	1486,27	1515,98	1545,74	1575,42	1605,18	1634,90	—	—	—
K X	1518,11	1566,96	1615,80	1660,39	1700,74	1741,05	1781,40	1821,77	1849,39	—	—	—
K IX	1634,90	1694,35	1753,82	1798,42	1838,74	1879,10	1919,43	1959,78	2019,16	2061,45	—	—
K VIII	1764,42	1836,62	1908,84	1955,56	1998,00	2040,47	2082,91	2125,42	2167,84	2210,33	2250,66	—
K VII	1906,67	1993,76	2080,82	2142,38	2203,96	2265,53	2327,47	2392,11	2456,81	2496,95	—	—
K VI b	2061,69	2165,74	2269,79	2343,10	2418,86	2494,69	2573,77	2657,87	2742,07	2803,89	—	—
K V c	2233,71	2358,72	2488,00	2596,04	2709,86	2823,70	2937,54	3051,36	3152,84	—	—	—
K V b	2422,71	2583,65	2751,95	2875,68	2994,46	3113,26	3232,04	3350,81	3469,59	3548,80	—	—
K IV b	2657,87	2855,85	3053,84	3192,44	3331,02	3469,59	3608,20	3746,78	3885,39	3994,25	—	—
K VI a	2922,70	3157,76	3392,90	3551,28	3709,68	3868,05	4026,41	4184,84	4343,22	4494,18	—	—
K III	3214,72	3489,40	3764,10	3944,79	4125,43	4306,09	4486,72	4667,40	4848,08	5028,74	5055,94	—
K II	3536,46	3855,69	4174,90	4372,87	4570,87	4768,88	4966,85	5164,85	5362,80	5560,78	5687,05	—
K I b	3890,33	4264,00	4637,73	4875,27	5112,88	5350,44	5588,00	5825,59	6063,16	6300,75	6399,71	—
K I a	4278,86	4714,43	5149,98	5392,50	5635,03	5877,54	6120,11	6362,59	6605,18	6847,65	7090,19	7199,06
K I	4706,97	5211,84	5716,65	5981,50	6246,31	6511,06	6775,89	7040,70	7305,47	7570,30	7835,09	8077,57

2. Die Tabelle der Anlage 6 zur KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 1993 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	1168,96	1206,67	1256,94	—
K XI	1283,49	1324,90	1380,10	—
K X	1411,84	1457,39	1518,11	—
K IX	1520,46	1569,50	1634,90	—
K VIII	1640,91	1693,84	1764,42	—
K VII	1773,20	1830,40	1906,67	—
K VI b	1917,37	1979,22	2061,69	—
K V c	2077,35	2144,36	2233,71	—
K V b	—	—	2422,71	—
K II	—	—	—	3359,64
K I b	—	—	—	3695,81

3. Die Anlage 7 zur KAVO wird wie folgt geändert:
Die Tabelle der Anlage 7 KAVO, Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO) erhält folgende Fassung:
Gültig ab 1. Januar 1993 (monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	908,08	807,04	760,20
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	1079,80	978,76	923,78
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1225,31	1124,27	1069,29
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	1370,82	1269,78	1214,80
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	1516,33	1415,29	1360,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM monatlich.
Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen für das erste zu berücksichtigende Kind um für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX 10, – DM 50, – DM,
K VIII 10, – DM 30, – DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung der Erhöhungsvorschrift sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Absatz 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

4. Die Tabelle der Anlage 8 zur KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)
Gültig ab 1. Januar 1993 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	1109,43	1311,14	1512,86
K XI	1177,17	1391,20	1605,23
K X	1253,07	1480,90	1708,73
K IX	1317,31	1556,82	1796,33
K VIII	1388,54	1641,00	1893,47
K VII	1466,78	1733,47	2000,15
K VI b	1552,04	1834,23	2116,42

5. Die Anlage 12 zur KAVO – Verordnung über Zulagen – wird wie folgt geändert:
§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. Januar 1993 in den Vergütungsgruppen:

K XII – K IX KAVO = 146,15 DM
K VIII – K V c KAVO = 172,62 DM
K V b – K II KAVO = 184,12 DM
K I b – K I KAVO = 69,04 DM

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Januar 1993

in Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	nach vollendetem	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII – K IX	80,38	95,00	109,61
K VIII – K V c	94,94	112,20	129,46

7. Die Tabelle der Anlage 18.2 KAVO erhält folgende Fassung:
Vergütungstabelle gemäß § 2 Absatz 1 der Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 1993

Verg.- Gruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	12,92	13,14	13,38	13,55	13,73	13,91	14,09	14,27	14,45	—	—	—
K XI	13,66	13,88	14,11	14,30	14,47	14,65	14,83	15,01	15,17	—	—	—
K X ohne Hausmeister	14,48	14,77	15,07	15,33	15,57	15,82	16,06	16,29	16,46	—	—	—
K X Hausmeister	11,04	11,27	11,48	11,69	11,88	12,06	12,25	12,42	12,55	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	15,17	15,53	15,89	16,15	16,41	16,64	16,88	17,12	17,48	17,73	—	—
K IX Hausmeister	11,58	11,85	12,11	12,32	12,50	12,69	12,86	13,05	13,32	13,51	—	—
K VIII ohne Hausmeister	16,11	16,54	16,97	17,25	17,51	17,76	18,01	18,27	18,52	18,78	19,02	—
K VIII Hausmeister	12,29	12,62	12,94	13,15	13,35	13,53	13,73	13,93	14,12	14,32	14,50	—
K VII ohne Hausmeister	16,95	17,48	18,00	18,36	18,74	19,11	19,48	19,87	20,25	20,49	—	—
K VII Hausmeister	12,93	13,33	13,72	14,01	14,29	14,56	14,85	15,14	15,44	15,63	—	—
K VI b ohne Hausmeister	17,89	18,51	19,13	19,57	20,02	20,48	20,95	21,45	21,95	22,32	—	—
K VI b Hausmeister	13,64	14,11	14,60	14,91	15,26	15,61	15,97	16,35	16,74	17,03	—	—
K V c	18,91	19,66	20,44	21,08	21,75	22,44	23,12	23,79	24,40	—	—	—
K V b	20,39	21,35	22,36	23,10	23,80	24,51	25,22	25,94	26,66	27,12	—	—
K IV b	21,79	22,98	24,16	24,99	25,81	26,66	27,48	28,30	29,13	29,78	—	—
K IV a	23,38	24,78	26,18	27,14	28,09	29,03	29,97	30,92	31,86	32,76	—	—
K III	25,12	26,76	28,41	29,49	30,56	31,64	32,72	33,80	34,89	35,96	36,12	—
K II	27,66	29,56	31,46	32,64	33,83	35,01	36,19	37,38	38,56	39,81	40,49	—
K I b	29,08	31,31	33,55	34,96	36,38	37,80	39,22	40,63	42,05	43,48	44,06	—
K I a	31,39	34,00	36,60	38,05	39,49	40,95	42,39	43,85	45,29	46,75	48,19	48,84
K I	33,96	36,98	39,98	41,57	43,16	44,72	46,31	47,90	49,48	51,06	52,64	54,09

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 219,57 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 167,40 Stunden monatlich ausgegangen.

II. Die vorstehenden Änderungen unter I. 1. — 6. treten rückwirkend ab 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Mitarbeiter, die vor dem 1. Februar 1993 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 und 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

IV. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen der Vergütungen, Löhne und Besoldungen im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst für das Jahr 1993 geltenden Regelungen.

Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

V. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. März 1993
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Ordnung für Praktikanten

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. März 1993 beschlossen:

Die Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. September 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 62. Jahrgang, Nr. 9, SS. 132–133), erhält zu Abschnitt 1. folgende Neufassung:

Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt:

	Ledige	Verheiratenzuschlag
Kinderpflegerinnen	1817,32	103,48
Erzieherinnen/Erzieher	1902,21	103,48
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	2097,36	103,48
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	2238,08	108,62

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Keinen Anspruch auf Nachzahlung haben Praktikanten, die vor dem 1. Februar 1993 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

IV. Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. März 1993
L.S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. März 1993 beschlossen:

Die Anlage 1 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, zuletzt geändert am 15. September 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 62. Jahrgang, Nr. 9, S. 132), erhält zu Absatz (1) folgende Neufassung:

Der Auszubildende/die Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. Januar 1993

im ersten Ausbildungsjahr	1004,65 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1084,05 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1156,93 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1258,07 DM

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Keinen Anspruch auf Nachzahlung haben Auszubildende, die vor dem 1. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

IV. Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. März 1993
L.S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 62 Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

- § 2 Abs. 2 der Wahlordnung vom 6. September 1989, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1989, Seite 97 ff., sieht vor, daß die Mitarbeitervertreter/-innen für ihren Dienstbereich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bis zu fünf Vertreter/-innen und zwei Ersatzmitglieder in die Mitgliederversammlung der DiAG wählen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der novellierten Sonderbestimmungen, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Januar 1993, S. 3 ff., ist die Wahl von bis zu fünf Ersatzmitgliedern vorgesehen.

- In § 4 Abs. 2 der Wahlordnung vom 6. September 1989 heißt es: „Für die Arbeit des Wahlausschusses gilt § 9 Abs. 2, 3 und 5 der Sonderbestimmungen.“

Gemäß den novellierten Sonderbestimmungen, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Januar 1993, S. 3 ff. muß es statt dessen heißen: „Für die Arbeit des Wahlausschusses gilt § 10 Abs. 2, 3 und 5 der Sonderbestimmungen.“

Aachen, 1. März 1993
L. S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 63 **Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS**

Weißer Sonntag (17./18. April 1993):

- Aushang des Aktionsplakates für die Aktion RENOVABIS

3. Ostersonntag (24./25. April 1993):

- Verlesen des Aufrufs der Deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen
- Verteilung des Faltblattes mit wichtigen Informationen zur Aktion RENOVABIS

4. Ostersonntag (1./2. Mai 1993):

- RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten
- Einladung zum Friedensgebet im Monat Mai

Die Aktion RENOVABIS bietet eine Ikone aus dem vom Krieg zerrissenen Balkan an. Im Maimonat wird sie die besondere Aufmerksamkeit der Gläubigen finden können.

Die Ikone hat Originalgröße (70 x 37 cm), sie ist auf Holz aufgezogen und kann in den Maialtar der Pfarrei integriert werden oder besonders aufgestellt werden (Unkosten 70,— DM).

Weitere Informationen im Aktionsheft, das an alle Pfarreien versandt wird.

Nr. 64 **Sozialwahlen 1993**

I.

Am **2. Juni 1993** finden in der Bundesrepublik Deutschland Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger statt. Dazu zählen u. a. auch die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

II.

Zwischen der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg und dem Bistum Aachen besteht eine Pauschalvereinbarung, aufgrund derer verschiedene Personen in den Kirchengemeinden Unfallversicherungsschutz haben. Die von der Vereinbarung erfaßten Kirchengemeinden als Arbeitgeber und die bei ihnen tätigen Versicherten sind der VBG nicht bekannt. Deshalb werden die Wahlunterlagen über das Bischöfliche Generalvikariat den Arbeitgebern zur Weiterleitung an die bei ihnen tätigen Versicherten zugesandt.

III.

Wahlberechtigt bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Verwaltungsberufsgenossenschaft sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit die Beschäftigten, die am 4. Januar 1993

- bei der VBG aufgrund einer Tätigkeit von regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat zur Gruppe der Versicherten gehören,

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also am 4. Januar 1977 oder früher geboren sind und
- eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben oder sich dort gewöhnlich aufhalten oder dort regelmäßig beschäftigt oder tätig sind.

Hierzu zählen:

- Küster
- Organisten, Chorleiter
- Pfarramtshelferinnen
- Verwaltungsmitarbeiter
- Hausmeister
- Reinigungskräfte
- Heimleiter und pädagogische Mitarbeiter in KOT's und TOT's.

IV.

Im kirchlichen Bereich mithelfende Personen und die ehrenamtlich Tätigen (z. B. Mitglieder von Kirchenvorständen, Pfarrgemeinderäten und Kirchenchören) sind dann wahlberechtigt, wenn sie regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat tätig werden.

V.

Nicht zu den Wahlberechtigten zählen die Mitarbeiter, die bei anderen Berufsgenossenschaften gesetzlich unfallversichert sind, z. B. Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, Sozialstationen, Friedhofseinrichtungen, OT's, Altenheimen und Altentageseinrichtungen. Dieser Personenkreis ist bei den jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften wahlberechtigt.

VI.

Zusammen mit den Wahlunterlagen erhalten die Kirchengemeinden in Kürze eine Mitteilung

- über das Verfahren bei der Ausstellung von Wahlausweisen für die bei ihnen Beschäftigten
- über die Durchführung der Wahl.

Wir bitten die Kirchengemeinden um Mithilfe bei der Wahl.

Nr. 65 **Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg**

Die Erzdiözese Salzburg bietet Priestern, die in der Zeit vom 11. Juli bis 13. September 1993 Urlaub machen können, die Möglichkeit, Seelsorgevertretung im Bereich der Erzdiözese zu übernehmen bei Gewährung von freier Unterkunft und finanziellen Vergütungen. Nähere Auskünfte an Interessierte erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat — Urlaubsvermittlung —, Kapitelplatz 2, Postfach 62, A-5010 Salzburg. Anmeldungen werden bis zum 30. April 1993 erbeten.

Nr. 66 Caritas-Sommersammlung 1993

Vom 7. Juni bis 28. Juni 1993 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Motto „Caritas und Diakonie sammeln – Helfen Sie“. Mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Sammlung im Bereich der Caritasverbände als Hausammlung unter Verwendung von Sammellisten im oben genannten Zeitraum genehmigt. Die erforderlichen Sammellisten und das dazugehörige Werbematerial, wie Plakate, Dankkarten usw. können wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, bezogen werden.

Nr. 67 Neue Postleitzahlen

Bekanntlich werden am 1. Juli 1993 bundesweit neue Postleitzahlen eingeführt. Durch diese Regelung hat ein Kunde mit Postfach zwei verschiedene Postleitzahlen; die eine bezieht sich auf das Postfach, die andere auf die Hausanschrift.

Damit die für das Generalvikariat bestimmte Post pünktlich über das Postfach ausgeliefert werden kann, wird gebeten, stets die Postfachanschrift mit der zugehörigen Postleitzahl zu verwenden.

Für alle anderen Sendungen (im wesentlichen Pakete, Päckchen usw.) ist die Hausanschrift mit der zugehörigen Postleitzahl zu verwenden.

Die neuen Postleitzahlen des Bischöflichen Generalvikariates lauten ab 1. Juli 1993:

Für die Postfachanschrift:
(Briefsendungen)

Postfach 2 10
52003 Aachen

Für die Hausanschrift:
(Pakete, Päckchen, Eilbriefe usw.)

Klosterplatz 7
52062 Aachen

Nr. 68 Fragebogen zur Statistik der Jugendhilfe

Mit Datum vom 26. August 1992 versandte das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Fragebögen „Statistik der Jugendhilfe – Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit 1992“. Darin wurde gebeten, die Erhebungsvordrucke bis zum 1. Mai 1993 ausgefüllt zurückzusenden.

Unklar war zu diesem Zeitpunkt, wer nach den §§ 98 bis 103 des KJHG und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke verpflichtet war, die Fragebögen auszufüllen.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik präzisierte inzwischen, „daß von den vielen Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 nur ein Teil, nämlich nur die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen in den vier Bereichen:

1. Außerschulische Jugendbildung
 2. Kinder- und Jugendberufshilfe
 3. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit sowie
 4. Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter
- statistisch erfaßt werden müssen. Dabei müssen die Träger (Kirchengemeinden, Verbände usw.) für jede öffentlich geförderte Maßnahme in den o. g. Bereichen einen eigenen Fragebogen ausfüllen.

Das Landesamt bittet darum, nunmehr die Erhebungsbögen für 1992 umgehend ausgefüllt zurückzusenden.

Nr. 69 Tag des offenen Denkmals, Initiative der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ruft zu einem „Tag des offenen Denkmals“ am 12. September 1993 auf. Dieser Tag soll dazu beitragen, die Schönheit und Bedeutung von Kulturdenkmälern stärker ins Bewußtsein zu rücken. Es ist beabsichtigt, an diesem Tag möglichst viele Baudenkmäler, auch solche, die meist verschlossen sind, zugänglich zu machen. Vielleicht ist es auch möglich, Denkmäler wie z. B. Kirchen durch besondere Veranstaltungen (Führungen o. ä.) den Besuchern näher zu bringen. Die Deutsche Bischofskonferenz befürwortet diese Aktion.

Alle Pfarrgemeinden mit Baudenkmälern werden aufgerufen, sich an der Aktion zu beteiligen. Da das Christentum aus und in der Geschichte lebt, besteht hier die Möglichkeit, die kirchlichen Baudenkmäler als sichtbare Glaubenszeugnisse vorzustellen.

Wer sich an der Initiative beteiligen will, möge sich bitte an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Frau Dr. Schormann, Dürenstraße 8, 5300 Bonn 2, wenden. Dort sind Plakate, DIN A 1/DIN A 3 und eine Informationsschrift erhältlich. Außerdem steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchbau und Denkmalpflege, für weitere Auskünfte unter F. (02 41) 45 25 84 zur Verfügung.

Nr. 70 Jahrestagung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises Kevelaer 1993

Die diesjährige (12.) Jahrestagung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises e. V. (IMAK) findet statt vom 28. April (Beginn 18 Uhr) bis 1. Mai 1993 in Kevelaer. Die Jahrestagung steht unter dem Thema „Freiheit und Glaubensgehorsam – Maria, Urbild der Kirche und Vorbild der Gläubigen“. Das Programm sieht neben den Gottesdiensten Vorträge, ein Podiumsgespräch und ein Konzert der „Künstler für Christus“ vor. Näheres zum Programm und Anmeldungen bei: Internationaler Mariologischer Arbeitskreis Kevelaer e. V., Kapellenplatz 35, 4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 32.

Nr. 71 Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit

Unter dem Titel „Die anderen, das bin ich! Gesellschaftliche Provokation von Sucht“ lädt das Referat Suchtgefahren der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, zur nächsten Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit ein. Die Konferenz findet in der Zeit vom 3. bis 5. Mai 1993 im Kloster Salmünster in Bad Soden-Salmünster statt. Für die Teilnahme (incl. Übernachtung und Verpflegung) wird ein Beitrag von 300,— DM erhoben.

Programmanforderungen und Anmeldungen sind ab sofort zu richten an: KSA, Referat Suchtgefahren, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1, F. (0 23 81) 9 80 20 32.

Nr. 72 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Am 23. Mai 1993 begeht die Kirche den diesjährigen Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. Er steht unter dem Thema „Audio- und Videokassetten in der Bildung von Kultur und Gewissen“. Die Zentralstelle Medien bereitet für die Begleitung des Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit folgende Materialien vor:

- Vergeht uns Hören und Sehen? Impulse für den Umgang mit Audio- und Videokassetten. Arbeitshilfe zum Mediensonntag 1993 (Reihe Medienpraxis — praktische Medienarbeit 23).
- Kinder — TV — Kinder. Info-Dienst für Kindergarten, Hort und zu Hause, 4/93, hrsg. vom Katholischen Institut für Medieninformation in Zusammenarbeit mit der Katholischen Fernseharbeit beim ZDF.
- Buch und Kirche. Aufgaben und Chancen der Buchpastoral (Reihe Medienpraxis).

Die vorstehend genannten Hefte können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84 angefordert werden. Sie werden in kleinen Stückzahlen kostenlos abgegeben.

Folgende weitere Materialien zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen:

- Jesus im Film. film-dienst extra, 86 S., 12,— DM, Katholischer Filmdienst
- „HINWEISE“ zum Thema des Welttags (Nachrichten, Berichte, Anregungen für die Medienarbeit in den Gemeinden). Diözesanstelle Film-Funk-Fernsehen-Press, Burgplatz 3, Postfach 10 05 43, 4300 Essen 1.

Zusätzliche Materialien zum Mediensonntag gibt es kostenlos bei der Arbeitsgemeinschaft Katholische Presse (AKP), Adenauerallee 176, 5300 Bonn 1.

Nr. 73 Weltjugendtreffen mit dem Papst

Das diesjährige Weltjugendtreffen mit dem Papst findet in Denver/Colorado in den USA statt vom 11. bis 15. August 1993.

Nähere Informationen und Buchungen: Jugend 2000, Hubert-Mauer-Straße 11a, 5300 Bonn 1, F./Telefax (02 28) 25 93 85.

Nr. 74 Europäische Jugendwallfahrt nach Santiago de Compostela

Unter dem Bibelwort „Damit sie Leben haben“ steht vom 29. August bis 1. September 1993 die europäische Jugendwallfahrt zum Heiligen Jahr. Zuvor findet vom 26. bis 28. August 1993 ein Symposium „Junge Christen und der Aufbau Europas“ statt.

Nähere Informationen: Jugendbüro der Erzdiözese Santiago, Pastoral Juvenil-Universitaria, Archidiócesis de Santiago, Plaza Inmaculada, 5, E 15704 Santiago de Compostela, F. (00 34 81) 58 41 84.

Nr. 75 Internationale Begegnung mit Familien

Eine internationale Begegnung von Familien findet am 19. September 1993 in Kyllburg in der Eifel statt. Veranstalter dieser dritten Sternwallfahrt für Familien aus Deutschland, Belgien und Luxemburg sind die Bistümer Trier, Aachen, Luxemburg und Lüttich. Von verschiedenen Ausgangsorten aus wandern die Familien ab 9 Uhr nach Kyllburg. Dort gibt es nach einem Mittagessen für die Kinder und Eltern verschiedene Möglichkeiten zum Spielen, zum Gespräch, zur Meditation und zur Erkundung der Wallfahrtskirche. Um 15.30 Uhr feiern die Familien mit Bischof Dr. Hermann Josef Spital von Trier einen Gottesdienst.

Interessenten wenden sich an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 79.

Nr. 76 Praxiskurs Geistliche Begleitung 1994

Geistliche Begleitung zielt darauf hin, die ganze Wirklichkeit des Menschen ins Spiel zu bringen. Ziel dieses Kurses ist einerseits eine Fortführung und Intensivierung der menschlichen und geistlichen Formung der Teilnehmer/-innen, andererseits die Befähigung, andere Menschen auf ihrem Weg, das Evangelium zu leben, zu begleiten. Der Praxiskurs wendet sich an pastorale Mitarbeiter/-innen, die bereits Berufserfahrung haben und ihren eigenen geistlichen Prozeß bewußter leben wollen. Erfahrungs-

gen in der Begleitung anderer Menschen sind wünschenswert.

Zeit: 8 kürzere und längere Kurseinheiten und 10tägige Einzelexerzitien, verteilt auf die Zeit November 1993 bis Januar 1995.

Information und Anmeldung bis spätestens 15. Mai 1993 an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat für Exerzitienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 77 **Abitur für Berufstätige**

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. August 1993. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 78 **Sportexerzitien**

Zeit: 1.—4. Juni 1993.

Zielgruppe: Männer ab 18 Jahren aller Konfessionen.

Elemente: Hilfen zur Selbstfindung wie Vorträge, Meditationen, Gottesdienste und Hilfen zur eigenen

Konzepterfahrung durch Sport wie Gymnastik, Schwimmen, Joggen, Wandern usw. und Fasttag.

Ort: Münster, DJK-Sportschule.

Anmeldung bis spätestens 4. Mai 1993, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirche und Sport, Roßmarkt 12, 6250 Limburg, F. (0 64 31) 29 54 56.

Nr. 79

Warnungen

In der letzten Zeit nehmen die öffentlichen Aktivitäten, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen der religiösen Sonderebene „**Universelles Leben**“/„**Heimholungswerk**“, vor allem in den großen Städten des Bistums Aachen, zu.

Das „Universelle Leben“/„Heimholungswerk“, beruft sich auf die „Prophetin“ Gabriele Wittek. Ziel des „Universellen Lebens“ ist es, einen eigenen, nach eigenen Lehren gestalteten Staat im Staate aufzubauen, in dem alle Lebensbereiche durch „Offenbarungen“ der Prophetin gesteuert werden.

Wir weisen darauf hin, daß die Lehren des „Universellen Lebens“/„Heimholungswerk“ mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind. Vor Besuchen der Veranstaltungen des „Universellen Lebens“/„Heimholungswerk“ ist daher dringend zu warnen.

Bei Beratungs- oder Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 53.

Gewarnt wird vor einem in Kevelaer gegründeten Verein, mit Adresse in Neuss, der als Hilfswerk „**Priesterhilfe**“ um Spenden bittet. Dieses sogenannte Hilfswerk ist privat initiiert und nicht kirchenaufsichtlich anerkannt. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6 A.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 80 **Exerzitien für pastorale Mitarbeiter**

1. Priesterexerzitien in der Erzabtei St. Martin, W-7792 Beuron (neue Postleitzahl 88631) finden zum Thema: „Berufung zur Heiligkeit“ an folgenden Terminen statt:

26.—30. April 1993	4.—8. Okt. 1993
21.—25. Juni 1993	und
6.—10. Sept. 1993	8.—12. Nov. 1993

Nähere Einzelheiten können beim Gästepater der Erzabtei unter F. (0 74 66) 1 71 58 erfragt werden.

2. Priesterexerzitien im Collegium Canisianum zu Innsbruck vom 11. Juli, 18 Uhr bis 17. Juli 1993

Leiter: P. Josef Czerwinski SJ

Anmeldungen erbeten an:

P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck.

3. Exerzitien für Priester

„Damit sie bei Ihm seien und Er sie sende“
(Mk 3, 14)

Zwei Vorträge, eine Bildmeditation — Zeiten und Zonen des Schweigens vom 22.—26. November 1993 in St. Maria, Bad Pyrmont

Begleiter: Pater Dr. Constantin Pohlmann OFM

Anmeldung: Haus St. Maria, Im Friedenthal 46, 3280 Bad Pyrmont, F. (0 52 81) 50 66

4. Exerzitien für Priester und Ordensleute im Franziskushaus Altötting vom 5. — 9. Juli 1993 (16 Uhr)
 Prof. Klemens Stock SJ, Rektor des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom „Maria im Neuen Testament“
 Veranstalter vom Rosenkranz — Sühnekreuzzug um den Frieden der Welt
 Exerzitien für Priester im Franziskushaus Altötting vom 19. — 22. Juli 1993 (16 Uhr)
 P. Dr. Anton Ellemunter
 (Thema noch nicht bekannt)
 13. — 26. August 1993 (16 Uhr)
 Dr. Alfred Läßle
 „Die Zeichen der Zeit — Herausforderungen des Glaubens“
 27. — 30. September 1993 (16 Uhr)
 P. Theophan Beierle OCD
 (Thema noch nicht bekannt)
 15. — 18. November 1993 (16 Uhr)
 Prof. Dr. Heinrich Gross
 „Der Mensch ringt mit Gott um Gott“
 Meditationen zum Buch Ijob
 Anmeldung erbeten an:
 Franziskushaus, Neuöttinger Straße 53, Postfach 12 65, 8262 Altötting, F. (0 86 71) 68 12, 56 12.
5. Exerzitien für Priester vom 7. — 11. September und 12. — 16. Oktober 1993
 „Stationen des Glaubens“
 Begegnungen und Erfahrungen im Alten Testament
 P. Odo Haggenmüller OSB, 7792 Beuron, Erzabtei-Gästeflügel, F. (0 24 66) 17-1 58.
6. Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen, besonders auch für Priester
 Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Maria Pollety, Sasbach, Haus Hochfelden
 Anmeldung: Erzbischöfliches Seelsorgeamt, GCL-Ref. Exerzitien, Okenstraße 15, Postfach 4 49, 7800 Freiburg, F. (0 62 61) 71 90.

Nr. 81 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

26. Februar 1993 Pfarrer Johannes Schuurman von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler, Dekanat Rheydt-Wickrath, und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. März 1993 in den Ruhestand versetzt;
26. Februar 1993 Pfarrer Josef Wild von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer an den Krankenhäusern Maria-Hilf und Franziskushaus, Mönchengladbach, mit Wirkung vom 28. Februar 1993;
19. März 1993 Pfarrer Gregor Stepkes von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Josef, Viersen, sowie als Dechant des Dekanates Viersen, und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. April 1993 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

26. Februar 1993 Pfarrer Johannes Schuurman zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Sebastian, Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath zum 1. März 1993;
26. Februar 1993 Pfarrer Josef Wild zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Hellenthal mit Wirkung vom 1. März 1993;
17. März 1993 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberband-scheid zum Subsidiar für ein weiteres Jahr an St. Bonifatius, Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand;
17. März 1993 Ehrendechant, Pfarrer i. R. Karl Josef Schwelm zum Subsidiar für ein weiteres Jahr an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
19. März 1993 Kaplan Michael Müller-Vorbrüggen zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, und darüber hinaus freigestellt für eine gesprächstherapeutische Zusatzausbildung;
19. März 1993 Pfarrer Gregor Stepkes zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Blankenheim-Kronenburg, zunächst für den Zeitraum von drei Jahren mit Wirkung vom 1. April 1993;
26. März 1993 Pfarrer i. R. Cornelius Schouten zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Stolberg-Nord, mit Wirkung vom 1. April 1993;
31. März 1993 Pfarrer Michael Zielonka zum Pfarrer an Maria im Tann, Aachen, Dekanat Aachen-West, und ihn darüber hinaus mit der Wahrnehmung schriftstellerischer und publizistischer Aufgaben im Dienste der Kirche beauftragt, rückwirkend zum 15. Januar 1993.

Korrektur der Veröffentlichung im KA vom 15. März 1993: In Nr. 57 Personalchronik, 6. Zeile von unten, muß es statt „Marienschule“, „Liebfrauenschule“ heißen.

Unser Bischof Klaus hat in den Ruhestand versetzt:

19. März 1993 Pfarrer Wilhelm Doerges mit Wirkung vom 1. März 1993.

Unser Bischof Klaus hat am:

22. März 1993 Frau Theresa Küppers, Gemeindeferentin, Frau Christel Pott, Pastoralreferentin, und Herrn Pfarrer Udo Lembachner bestellt zu Kursbegleiter/-innen für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XIX.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

27. Februar 1993 Pfarrer i. R. Ludwig Kaiser, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Barbara, Stolberg-Breinig;

27. März 1993 Pfarrer i. R. Josef Kleynen, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf.

Nr. 83 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 6. März bis 16. März 1993 die kanonische Visitation des Dekanates Wassenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. März in St. Johann Baptist zu Wassenberg-Myhl 14, am 8. März in St. Georg zu Wassenberg 21, am 9. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg-Oberstadt 11, am 10. März in St. Lambertus zu Wassenberg-Birgelen 24, am 11. März in St. Martin zu Wassenberg-Steinkirchen-Effeld 13, am 14. März in St. Martin zu Wassenberg-Orsbeck 16,

am 15. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg-Ophoven 9; insgesamt 108 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 16. März 1993 im Pfarrhaus von St. Georg zu Wassenberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 20. März in St. Germanus zu Aachen-Haaren 24, am 21. März in St. Hubert zu Aachen-Verlautenheide 15; insgesamt 39 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 25. Februar bis 16. März 1993 die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Wickrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. Februar in St. Margareta zu Mönchengladbach-Hockstein 36, am 28. Februar in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 23, am 8. März in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 33, am 10. März in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Wickrathhahn 16, am 11. März in St. Konrad zu Mönchengladbach-Ohler 17, am 12. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Wanlo 30, am 14. März in St. Johannes zu Mönchengladbach-Rheydt 7; insgesamt 162.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 16. März im Jugendhaus der Pfarre Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. März in St. Gertrud zu Schwalmthal-Dilkath 18, am 19. März in St. Peter Julian zu Düren 33, am 20. März in St. Andreas zu Korschenbroich 59, am 21. März in St. Laurentius zu Grefrath 37, am 26. März in Hl. Kreuz zu Mönchengladbach 15, am 27. März in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 20; insgesamt 182 Firmlingen.

Er weihte am 28. März die Kirche Christ König zu Kempen-Neue Stadt und ihren Altar.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 90	Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Behindertenseelsorge 73
Nr. 84	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1993 71	Nr. 91	Empfehlungen für die Pfarrgemeinden zur behindertengerechten Gestaltung kirchlicher Einrichtungen 74
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 92	Informationen zur Bibelarbeit 74
Nr. 85	Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums — Einsetzung einer Arbeitsgruppe des Diözesanpriesterrates 72	Nr. 93	Faltblatt zur Kirchensteuer 74
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 94	Exerzitienleitertagung 74
Nr. 86	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1993 72	Nr. 95	Warnung 74
Nr. 87	Jugendsonntag 1993 73	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 88	Diözesane Aussiedlerwallfahrt 1993. . . 73	Nr. 96	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992. 75
Nr. 89	Woche der ausländischen Mitbürger . . 73	Nr. 97	Personalchronik 76
		Nr. 98	Pontifikalhandlungen 76

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1993

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Pfarrgemeinde!

Fast täglich erfahren wir, daß die Zahl der Mit-Glaubenden geringer wird — am Arbeitsplatz, in Schule und Ausbildung, in der Freizeit, ja selbst in der eigenen Familie und in den Gemeinden. Diaspora wird heute vielerorts — im ursprünglichen Sinn des Wortes — ganz unmittelbar erlebt: als Vereinzelung. Das zu

beklagen, verschafft Erleichterung für den Augenblick, hilft auf Dauer aber nicht weiter.

Bei all unseren persönlichen Sorgen und Nöten in der eigenen Familie und in der eigenen Gemeinde dürfen wir nicht die Schwestern und Brüder vergessen, deren Sorgen und Nöte oftmals noch schwerwiegender sind als unsere. Sie leben weitverstreut in den neuen Bundesländern und in den Ländern Nordeuropas. Dort gibt es Gebiete, in denen der Anteil der Katholiken manchmal nicht mehr als 2 bis 3% beträgt, oft sogar noch weniger.

Hier fehlen mancherorts die notwendigsten Voraussetzungen für ein Gemeindeleben: würdige Gottesdiensträume, Begegnungszentren, Jugendheime und Kindergärten. Gerade in den weiträumigen Diasporagemeinden suchen Christen die Nähe zu den Mit-Glaubenden, sind Geschwisterlichkeit und Solidarität keine Worthülsen, sondern praktizierte Notwendigkeit.

„Mitleben und Mithelfen“: so heißt in diesem Jahr die Überschrift für den Diaspora-Sonntag.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bittet um Ihre Verbundenheit mit den Schwestern und Brüdern in der Diaspora. Die Kollekte am kommenden Sonntag ist eine gute Gelegenheit, einander beizustehen, mitzuleben und mitzuhelfen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 6. Juni 1993, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 85 **Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums – Einsetzung einer Arbeitsgruppe des Diözesanpriesterrates**

Die pastoralen Erfordernisse von Gegenwart und Zukunft zu erkennen und ihnen gerecht zu werden, ist das uns im Prozeß „Weg-Gemeinschaft“ alle verpflichtende Ziel. Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch praktische Maßnahmen auf allen Ebenen der kirchlichen Verwaltung des Bistums erforderlich.

Beratungen im Diözesanpriesterrat haben dazu geführt, eine Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, die Grundsatzfrage nach der Gestalt kirchlicher Verwaltung der Zukunft auf allen Ebenen des Bistums anzugehen. Dieser Aufgabe ordne ich große Bedeutung und Dringlichkeit zu. Die Arbeitsgruppe han-

delt in meinem ausdrücklichen Auftrag. In ihrer Arbeitsweise ist sie unabhängig. Der Arbeitsgruppe gehören an: Dr. Johannes Müllejans (Vorsitzender), Dr. Achim Besgen, Stephan Gedden, Bernhard Kreutz, Caspar Seeger.

Den Überlegungen über die zukünftige Gestalt der Verwaltung im Bistum Aachen sind folgende orientierende Prinzipien vorgegeben: Partizipation, Funktionalität, Subsidiarität, Transparenz.

Ein Meinungsbild zur Gesamtproblematik ist durch Gespräche mit den leitenden Mitarbeitern der zentralen Bistumsverwaltung und der Regionalstellen erarbeitet worden. Anschließend wird sich eine Umfrage, die alle Gemeinden erreicht.

Aachen, 7. April 1993
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 86 **Durchführung des Diaspora-Sonntags 1993**

Der Diaspora-Sonntag 1993 wird in allen deutschen Diözesen am 13. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort:

Mitleben und Mithelfen.

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Sonntag, den 6. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1993 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priesterjahreft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche

Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Ab 1. Juli neue Postleitzahl für die Postfachadresse: 33041 Paderborn.

Nr. 87 Jugendsonntag 1993

Am 6. Juni 1993 findet der diesjährige Jugendsonntag statt. Er steht unter dem Motto „Dein Geist weht“.

Die Abteilung Kirchliche Jugendarbeit und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend haben dazu ein Plakat und eine 12seitige Arbeitshilfe erstellt. Inhalt dieser Arbeitshilfe ist die Frage nach dem, was die Spiritualität Jugendlicher ausmacht.

Neben Bausteinen für den Gottesdienst am Jugendsonntag werden Praxishilfen für die Arbeit in Gruppen vorgestellt. Plakat und Arbeitshilfe sind an die Pfarrgemeinden verteilt worden. Darüber hinaus sind sie erhältlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 84.

Interessenten, die sich intensiv mit dem Thema „Spiritualität Jugendlicher“ beschäftigen wollen, können bei der o. a. Adresse die 100seitige Broschüre „Heiliges unterwegs“ (Kostenbeitrag 4,— DM) bestellen.

Nr. 88 Diözesane Aussiedlerwallfahrt 1993

In diesem Jahr pilgern die Aussiedlerinnen und Aussiedler unseres Bistums anlässlich der Aachener Heiligtumsfahrt 1993 in unsere Bischofsstadt und nehmen an den dortigen Feierlichkeiten teil. Das Leitwort „Ich bin der Weg“ bezieht sich in besonderer Weise auf diese Neuzugezogenen.

Der Pilgertag für die Aussiedlerinnen und Aussiedler ist Samstag, der 19. Juni 1993. Um 11 Uhr ist der Pilgergottesdienst und um 15 Uhr eine abschließende Andacht dieser Pilger in St. Nikolaus, Aachen.

Pilgerbücher zur Teilnahme an den Gottesdiensten werden den Teilnehmern während der Anreise ausgehändigt.

Die Fahrkosten der Busanreise übernimmt das einladende Bistum.

Plakate mit Einladung zur Teilnahme an der Aussiedlerwallfahrt und Hinweisen zur Anmelde-möglichkeit werden den Pfarreien unseres Bistums zugestellt.

Die Pfarrgemeinden werden um Mithilfe zu einem segensreichen Gelingen der Wallfahrt gebeten.

Weitere Informationen bei Herrn Pfarrer Benno Chrubasik, Diözesanbeauftragter für Aussiedlerseelsorge, An der Annakirche 9, 4150 Krefeld, F. (0 21 51) 76 09 78 oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 47 oder 45 23 82.

Nr. 89 Woche der ausländischen Mitbürger

Unter dem Motto „Frieden gestalten — Gewalt überwinden“ findet vom 26. September bis 2. Okto-

ber 1993 die „Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche“ statt.

Wie in jedem Jahr erscheint als Arbeitshilfe zur Gestaltung der Woche ein 32seitiges Materialheft und ein Plakat in DIN-A 2-Format. Der „Ökumenische Vorbereitungsausschuß“ möchte als Herausgeber mit einer Auswahl von Informationen, Analysen, Praxisberichten und Gottesdienstmodellen die Pfarrgemeinden anregen, beizeiten in eine Planung von Aktivitäten einzutreten.

Ab der 2. Juniwoche kann daher die Materialmappe im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 76 oder beim Diözesanrat der Katholiken, Jakobstr. 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 12 abgerufen werden.

Nr. 90 Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Behindertenseelsorge

Lehrgang in der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten.

Zielgruppe: Seelsorger an psychiatrischen Kliniken oder an Krankenhäusern mit psychiatrischen Fachabteilungen.

Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindefereenten, die in der Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten tätig werden.

Lernziele der Zusatzqualifikation:

Fachkompetenz:

Kenntnis der Krankheitsbilder und der Lebenssituation der psychisch kranken Menschen und dessen Umfeld.

Subjektkompetenz:

Bewußtwerden/Reflexion der eigenen Person im pastoralen Handeln.

Beratungskompetenz:

Findung von eigenem, reflektiertem, beratungskompetentem pastoralem Handeln;

Fähigkeit zur Kooperation/Kommunikation;

Institutionskompetenz.

Inhalte der Zusatzqualifikation: Die Zusatzqualifikation besteht aus: Einführungstagen, Praxiserfahrungen im intra- und extramuralen Bereich (soweit nicht schon vorhanden), Lehrveranstaltungen im Wochenblock, Literaturstudium, Ausbildungsbegleitende Supervision (etwa 15—20 Gruppensupervisionen), begleitende Kursteilnehmertreffen.

Termine der Lehrveranstaltungen (Wochenblocks):

1. Wochenblock 8. bis 12. November 1993

2. Wochenblock 28. Februar bis 4. März 1994

3. Wochenblock 6. bis 10. Juni 1994

4. Wochenblock 10. bis 14. Oktober 1994

Ort: Bischöfliches Priesterhaus der Diözese Aachen „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen.

Veranstalter: Arbeitskreis der Behindertenseelsorger NW; Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Referat für Psychiatrieseelsorge; Bischöfliches Gene-

ralvikariat Aachen, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral.

Anmeldung (bitte schriftlich) und Auskünfte: Bischöfliches Generalvikariat, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 47.

Nr. 91 Empfehlungen für die Pfarrgemeinden zur behindertengerechten Gestaltung kirchlicher Einrichtungen

Hiermit bitten wir die Pfarrgemeinden bei Neubauten von Kirchen, Pfarrzentren, Pfarr- und Jugendheimen, Altenheimen usw., vor allem aber auch bei geplanten Umbauten und Erweiterungen, die DIN 18024 und DIN 18025 zu berücksichtigen.

Vor allem geht es um folgende bauliche Maßnahmen:

1. Rampen in einer Breite von min. 1,20 m und einem Steigungsverhältnis von max. 6% (= Höhe/Länge);
2. Soweit Aufzüge erforderlich, für Rollstuhlfahrer geeignet;
3. Breitere Gänge, für Rollstuhlfahrer min. 1,20 m;
4. Breitere Türen, für Rollstuhlfahrer lichte Durchgangsbreite min. 0,85 m, max. 1,10 m;
5. WC (für Rollstuhlfahrer);
6. Induktionsschleifen für Schwerhörige, das sind unterhalb des Fußbodenbelages verlegte Leitungen, die an die Mikrofon- und Verstärkeranlage angeschlossen sind und über die der Schwerhörige über sein Hörgerät (drahtlos) einen verbesserten Empfang hat;
7. Blendfreie Altar- und Vortragsräume (für Sehbehinderte und Gehörlose);
8. Vermeidung von Rauhpapier an Innenflächen (für Blinde);
9. Durchgehende Handläufe an Treppen (für Blinde) u. a. m.;
10. Einrichtung von behindertengerechten Parkplätzen bei kirchlichen Einrichtungen.

Auf Anfrage kann eine Beratung für einzelne Projekte durch beauftragte Architekten und durch die Mitarbeiter der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften des Bischöflichen Generalvikariates Aachen erfolgen.

Kontaktanschrift: Diözesanarbeitskreis zur Behindertenarbeit im Bistum Aachen, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 47.

Nr. 92 Informationen zur Bibelarbeit

Das neue Heft von „Bibel heute“, das beim Katholischen Bibelwerk in Stuttgart erscheint, steht unter dem Titel „Selbstverwirklichung vor Gott“ und versucht einen heutigen Zugang zum alttestamentlichen Buch der Sprichwörter und damit zur biblischen

Lebensweisheit. Es ist eine Anregung für schon bestehende oder sich noch bildende Bibelkreise.

Die ebenfalls beim Katholischen Bibelwerk erscheinende Zeitschrift „Bibel und Kirche“ beschäftigt sich in ihrem neuesten Heft mit dem Thema „Qumran“. Das Thema ist hochaktuell durch die Diskussion einiger Bestseller in neuester Zeit (vgl. z. B. „Verschlußsache Jesu“), die sich mit den bei Qumran gefundenen Schriften beschäftigen. Es wird von exegetischen Fachleuten der Stand der Forschung dargestellt. Ein archäologischer Beitrag informiert über neue Erkenntnisse bei Ausgrabungen.

Schon bestehende Bibelkreise oder solche, die sich erst noch bilden wollen, finden zu den angesprochenen Thematiken Hilfe beim Referat Bibelarbeit. Es ist zu erreichen über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 84 oder 45 23 73.

Nr. 93 Faltblatt zur Kirchensteuer

Zur Verteilung in den Kirchengemeinden hat das Bischöfliche Generalvikariat ein Faltblatt mit dem Titel „Kirchensteuer im Gespräch“ herausgegeben.

Neben allgemeinen Informationen sind auch die Haushaltsansätze für das Jahr 1993 in der vom Kirchensteuerrat im Herbst 1992 beschlossenen Fassung veröffentlicht. Bitte richten Sie Ihre Bestellung mit Angabe der Anzahl der gewünschten Exemplare an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzwesen, F. (02 41) 45 24 15.

Nr. 94 Exerzitienleitertagung

Thema: Begleitung auf dem Weg der Gotteserfahrung: Mystagogie und Mystik.

Die Tagung verfolgt zwei Anliegen:

- Das Verständnis für Mystik und verwandte Phänomene im Blick auf den christlichen Alltag und seine Gestaltung zu deuten.
- Die Aufgabe der geistlichen Begleitung herauszuarbeiten.

Referenten: Sr. Dr. Corona Bamberg OSB, Herstelle; P. Vladimir Satura SJ; Weihbischof Florian Kuntner.

Zeit: 28. September 1993, 8.30 Uhr bis 30. September, 16 Uhr.

Ort: Exerzitien- und Bildungshaus Laenz, Laenzer Str. 138, A-1130 Wien, F. (0 04 31) 8 04 75 93.

Nr. 95 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Karl-Heinz Speck, Roonstraße 5, 6700 Ludwigshafen. Herr Speck hat sich in der Erzdiözese Bamberg als Aushilfe angeboten und sich dabei als Prälat ausgegeben. Er hat zahlreiche gottesdienstliche Funktionen vollzogen. Daneben hat er in der Kirche auch Sammelbüchsen für ein Behindertenwerk aufgestellt, welches überhaupt nicht existiert.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 96 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 97 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 26. April 1993 Diakon Heinz Brand mit Wirkung vom 1. Mai 1993 als Diakon im Zivilberuf an St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, Dekanat Hückelhoven;
- 26. April 1993 Diakon Michael Lang mit Wirkung vom 1. Mai 1993 als Diakon im Zivilberuf an St. Balbina, Würselen-Morsbach, Dekanat Würselen, und gleichzeitig zum Mitarbeiter des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat;
- 26. April 1993 Diakon Theo Schmitz mit Wirkung vom 1. Mai 1993 als Diakon im Zivilberuf an St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, Dekanat Linnich, mit Schwerpunkt in der Alten- und Kranken-seelsorge;
- 26. April 1993 Diakon Hermann Schulz mit Wirkung vom 1. Mai 1993 als Diakon im Zivilberuf an St. Anna, Düren, Dekanat Düren.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

- 6. April 1993 Pfarrer Eduard König, Ehrendechant und Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Jakobus der Ältere, Schwalmthal-Lüttelforst;
- 25. April 1993 Propst Wilhelm Krüppel, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in St. Peter, Nettetal-Hinsbeck.

Nr. 98 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 18. April 1993 in der Abtei Maria-Frieden zu Dahlem Schwester M. Gabriele OCSO die Äbtissinnenweihe.

Er weihte am 24. April 1993 im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: Brand Heinz, geb. 31. März 1959 in Linnich; Lang Michael, geb. 11. Juli 1954 in Würselen; Schmitz Theo, geb. 16. Dezember 1948 in Erkelenz; Schulz Hermann-Josef, geb. 11. März 1939 in Düren-Birkesdorf.

Er segnete am 25. April 1993 die Kapelle zu Ehren der hl. Klara und des hl. Franz von Assisi in der Jugendbildungsstätte der DPSG, Haus St. Georg zu Wegberg-Watern und ihren Altar.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Msgr. Luigi Petris aus Rom das Sakrament der Firmung am 25. April in St. Josef zu Krefeld 13 Firmingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 99	Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen	79	
Nr. 100	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Aachen	81	
Nr. 101	KODA-Beschlüsse	81	
Nr. 102	KODA-Beschlüsse — Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 15. April 1993.	82	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 103	Verfahren bei Einzelförderungs- maßnahmen von Mitarbeitern/-innen in Offenen Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen	83	
Nr. 104	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1994.	83	
Nr. 105	Informationstagung zum Ständigen Diakonat	84	
Nr. 106	Religionspädagogischer Ferienkurs . .	84	
Nr. 107	Europa-Wallfahrt	84	
Nr. 108	Personal- und Anschriftenverzeichnis .	84	
Nr. 109	Mitteilung über Kirchenaustritte im Ausland.	84	
Nr. 110	Leitfaden für das „ÖKO-logo“ Projekt .	84	
Nr. 111	Warnung.	85	
Nr. 112	Exerzitienkalender	85	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 113	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	85	
Nr. 114	Personalchronik.	86	
Nr. 115	Pontifikalhandlungen.	87	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 99 **Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen**

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehende Ordnung für das Bistum Aachen erlassen hat.

Aachen, 27. Mai 1993

Collas
Generalvikar

In Ausführung des § 39 der Pfarrbesoldungsordnung vom 15. November 1978 und des § 37 der Geistlichen-Besoldungsordnung vom 15. November 1978 gewährt das Bistum Aachen Krankheitsfürsorge nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheits- und Todesfällen, sowie für Auf-

wendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
- d) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Bistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich bei der

Pax-Krankenkasse
Katholischer Priester Deutschlands,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(V. a. G.)
Blumenstraße 12
5000 Köln 1

im Krankheitskostentarif NK gegen Krankheitskosten versichert hat.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

3. Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 10. Dezember 1991, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises.
2. Angehörige werden weder bei den Aufwendungen, noch beim Bemessungssatz berücksichtigt.
3. Die §§ 12 und 16 einschließlich der Verfahrensvorschriften des § 17 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 4

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß
 - a) von psychotherapeutischer Behandlung,
 - b) der Anschaffung von Hilfsmitteln,

- c) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung,
- d) der Durchführung einer Heilkur,
- e) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2—4, jedoch nur dann wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreibt.

Die vorherige Anerkennung ist beim Bischöflichen Generalvikariat schriftlich zu beantragen.

Für Aufwendungen aus Anlaß von psychotherapeutischer Behandlung werden Beihilfen für bis zu 20 Behandlungsstunden auch ohne vorherige Anerkennung gewährt.

2. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie ist ein begründetes ärztliches Gutachten mit Angaben zur Notwendigkeit und Art und Umfang der Behandlung beizufügen. Gegebenenfalls kann das Bischöfliche Generalvikariat den Gutachter oder einen weiteren Gutachter bestimmen.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung von Krankheitsbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

§ 5

Beihilfen beim Tode und aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Erben des Beihilfeberechtigten erhalten eine Beihilfe auch zu den beihilfefähigen Aufwendungen des Erblassers, die von diesem vor seinem Tod bezahlt worden sind.

Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für

die Bestattung eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1300,— DM gewährt, wenn der Erbe des Beihilfeberechtigten versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche zu, so entfällt die Beihilfe gemäß Satz 1.

§ 6

Forderungsübergang

1. Wird ein gemäß § 1 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und Krankheitskosten-Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrags (Formblatt) der

Pax-Krankenkasse
Katholischer Priester Deutschlands V. a. G.
Blumenstraße 12
5000 Köln 1

nachzuweisen.

2. Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen ist beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.
3. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.
4. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,— DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,— DM übersteigen.
5. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 8

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Mai 1993 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstehende Aufwendungen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 2. Oktober 1990 außer Kraft (Kirchl. Anzeiger vom 15. Oktober 1990, Nr. 151). Auf die vor dem 1. Mai 1993 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Nr. 100 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Aachen

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehende Änderung für das Bistum Aachen erlassen hat.

Aachen, 7. Mai 1993

Collas
Generalvikar

1. § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 15. November 1985 (Kirchlicher Anzeiger des Bistums Aachen vom 15. Dezember 1985, Nr. 175, zuletzt geändert am 27. Juli 1990, Kirchlicher Anzeiger vom 15. August 1990, Nr. 125) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1993 folgende Fassung:
„Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzversorgung monatlich 17,50 DM. Bruchteile von Jahren des Dienstes als Haushälterin werden ab 7 Monate auf ein volles Jahr aufgerundet.“
2. Durch die vorstehende Änderung erhöht sich gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung der Betrag für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 1. Januar 1957 von bisher 24,— DM auf 26,25 DM monatlich ab 1. Juli 1993.

Nr. 101 KODA-Beschlüsse

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse unter I. für das Bistum Aachen erlassen hat.

Aachen, 17. Mai 1993

Collas
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözese Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. März 1993 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. April 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 63. Jahrgang, Nr. 4, SS. 58—60), wird wie folgt geändert:

1. § 21a Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Zeiten einer Bewährung müssen nicht ununterbrochen zurückgelegt sein. Die Zeiten einer Unterbrechung sind jedoch nicht auf die im Tätigkeitsmerkmal geforderten Zeiten der Bewährung anzurechnen.

Folgende Zeiten einer Unterbrechung sind auf die im Tätigkeitsmerkmal geforderten Zeiten anzurechnen:

- a) die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) die Arbeitsunfähigkeit nach § 30 bis zu 26 Wochen,
- c) der Erholungsurlaub nach §§ 36 und 37,
- d) der Sonderurlaub nach § 38 Abs. 1,
- e) die Arbeitsbefreiung nach § 40,
- f) die dienstlich veranlaßten Freistellungen zur Fort- und Weiterbildung.

Betragen die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz mehr als ein Viertel der im Tätigkeitsmerkmal geforderten Zeiten der Bewährung, sind diese Zeiten nicht anzurechnen.

2. § 21b erhält folgende Fassung:

Soweit Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 1 und 20 einen Aufstieg oder eine Vergütungsgruppenzulage außerhalb des § 21a vorsehen, gelten § 21a Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.

3. § 38 Abs. 2 wird ergänzt um einen Unterabsatz 2 mit folgendem Wortlaut:

Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 18, falls nicht der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

4.1 In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen“ ersetzt durch die Worte „vorbehaltlich der Sätze 2–5“.

4.2 Abs. 2 wird ergänzt um die folgenden Sätze 2–5:

Fällt in den Fällen der Buchstaben h) bis k) der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d) bis g) der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Buchstaben f) einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag. In den Fällen der Buchstaben l) bis n) vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag. In den Fällen der Buchstaben a) bis c) erfolgt keine Minderung.

5. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) *) Auch in den Fällen des Abs. 2 Buchstaben b) und c) wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Mitarbeiter wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
2. die Mitarbeiterin außerdem wegen
- a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
 - c) Aufnahme eines Kindes in ihre Obhut mit dem Ziel der Annahme als Kind in den letzten drei Monaten,

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag nach § 46 geschlossen hat. Satz 1 Ziff. 2 Buchstabe b) gilt auch, wenn ein Mitarbeiter wegen Niederkunft der Ehefrau in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag nach § 46 geschlossen hat. Satz 1 Ziff. 2 Buchstabe c) gilt für Mitarbeiter entsprechend.

6. § 60h Satz 2 wird ergänzt um die Buchstaben:

- e) findet § 2 Abs. 1 Satz 2 Anlage 18 zur KAVO hinsichtlich der Begrenzung der Vergütung auf den Ortszuschlag der Stufe 1 keine Anwendung;
- f) bleibt der Erhöhungsbetrag von 25,— DM gemäß § 2 Abs. 3 Anlage 14 zur KAVO unberührt;
- g) erstreckt sich die Verweisung in § 8 Abs. 1 Anlage 18 zur KAVO auf § 38 Abs. 1 und 2;
- h) kann Studierenden und nebenberuflich tätigen Mitarbeitern Arbeitsbefreiung in Anwendung des § 40 gewährt werden.

12. Nr. 7 Ziff. 1 der Anlage 20 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 20, 21, 21a und 22 KAVO finden für Mitarbeiter im pastoralen Dienst keine Anwendung.

II. Die Änderungen unter I. 1., 2. und 5. treten am 1. April 1993 in Kraft. Die Änderungen unter I. 3. und 4. treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung unter I. 6. tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft. Die Änderung unter I. 12. tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1992 in Kraft.

Nr. 102 KODA-Beschlüsse
— Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger
vom 15. April 1993

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehende Korrektur für

*) Siehe § 60h.

das Bistum Aachen erlassen hat.

Aachen, 17. Mai 1993

Collas
Generalvikar

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. April 1993 auf Seite 60 unter 7. veröffentlichte Vergütungsta-

belle gemäß § 2 Absatz 1 der Anlage 18 zur KAVO hat informativen Charakter. Sie ist kein KODA-Beschluß und soll den Kirchengemeinden lediglich als Arbeitshilfe dienen. Die in dieser Stundenlohntabelle unter Vergütungsgruppe K X bis K VIb genannten Hausmeisterdienste sind solche im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 2 KAVO.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 103 Verfahren bei Einzelförderungsmaßnahmen von Mitarbeitern/-innen in Offenen Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen

1. Grundsätzliches

Das Generalvikariat fördert aus Kirchensteuermitteln über die Fortbildungsansätze in den Etats der Offenen Jugendeinrichtungen hinaus tätigkeitsbezogene Fortbildungsmaßnahmen für pädagogisches Personal und die haustechnischen Dienste. Die Förderung ist beschränkt auf Mitarbeiter/-innen, deren Anstellung durch das Bischöfliche Generalvikariat genehmigt ist, bzw. auf Mitarbeiter/-innen aus Einrichtungen, die aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die vom Träger zu finanzierenden Mittel sind vorrangig aus den freien Mitteln der Offenen Jugendeinrichtungen und aus den Fortbildungsansätzen in den Etats der Offenen Jugendeinrichtungen aufzubringen. Die Fortbildungsansätze dienen sowohl der Fortbildung der hauptamtlichen als auch der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen.

Den Kirchengemeinden werden keine Mittel für eine eventuell notwendige Vertretung des/der Mitarbeiter/-in zur Verfügung gestellt, wenn diese/r an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.

2. Verfahrensregelung

2.1 Der Träger richtet einen Antrag auf Bezuschussung der Fortbildung an das Bischöfliche Generalvikariat. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

2.2 Der Antrag ist an das Referat Personalförderung 6.0.3 zu richten. Das Referat Personalförderung prüft den Antrag entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien für die Fortbildung von Bistumsmitarbeitern/-innen. Der Förderungsbetrag wird zu je 50% vom Bistum und vom Träger geleistet.

2.3 Das Referat Personalförderung teilt das Ergebnis der Prüfung der Abteilung Haushaltswesen 8.1 mit. Die Abteilung Haushaltswesen stellt dem Träger die entsprechenden Mittel zur Verfügung.

2.4 Das Referat Personalförderung teilt mit einem Förderungsbescheid dem Träger mit:

- a) die Höhe des vom Träger zu finanzierenden Förderungsbetrages
- b) die Höhe des vom Bistum zu finanzierenden Förderungsbetrages
- c) die Höhe der von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zu erbringenden Eigenbeteiligung

2.5 Der/die Mitarbeiter/-in tritt für alle durch die Maßnahme entstehenden Kosten in Vorlage und rechnet nach Abschluß der Fortbildung mit dem Rendanten der Kirchengemeinde ab.

3. Dauer der Gültigkeit

Diese Regelung gilt zunächst für 2 Jahre bzw. bis zur Verabschiedung einer einheitlichen Richtlinie für die Einzelförderung aller kirchengemeindlichen Mitarbeiter/-innen.

Aachen, 14. Mai 1993

Collas
Generalvikar

Nr. 104 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1994

Im Jahre 1994 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-STADT
Dekanat Aachen-Kornelimünster;

REGION AACHEN-LAND
Dekanat Herzogenrath;

REGION DÜREN
Dekanat Jülich;

REGION EIFEL
Dekanat Simmerath;

REGION KEMPEN-VIERSEN
Dekanat Nettetal-Grefrath;

REGION KREFELD
Dekanat Krefeld-Mitte,
Dekanat Krefeld-Ost,
Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum,
Dekanat Krefeld-Süd,
Dekanat Krefeld-West,
Dekanat Krefeld-Nordwest,
Dekanat Krefeld-Meerbusch.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 105 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten und deren Ehefrauen findet am Samstag, dem 11. September 1993, von 10 bis 17 Uhr im Haus Maria Rast, Grindelweg 45, 5100 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe geschieht berufsbegleitend in einem vierjährigen Kurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre. Für den diakonalen Dienst geeignete Kandidaten möge man auf diese Tagung aufmerksam machen.

Anmeldung bis zum 6. September: Bistum Aachen, Ständiger Diakonat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 20.

Nr. 106 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet in der Zeit vom 22. bis 24. Juli 1993

einen pädagogischen Ferienkurs für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen.

Unter dem Rahmenthema „Christliche Orientierung in einer vieldeutigen Welt“ findet in der Zeit vom 26. bis 29. Juli 1993 ein religionspädagogischer Ferienkurs für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schulgattungen statt.

Anmeldung und Auskunft: Pädagogische Stiftung Cassianeum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 8850 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 33 oder F. (09 06) 17 66.

Nr. 107 Europa-Wallfahrt

Die Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen in Deutschland und das INSTITUTUM MARIANUM Regensburg e. V. laden zu einer Europa-Wallfahrt am 18./19. September 1993 nach Altötting ein.

Nähere Informationen erteilt das INSTITUTUM MARIANUM e. V., Schwarze-Bären-Straße 2, 8400 Regensburg, F. (09 41) 5 75 65.

Nr. 108 Personal- und Anschriftenverzeichnis

Wir weisen darauf hin, daß trotz Einführung der neuen Postleitzahlen kein neues Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen im Jahre 1993 erscheinen wird. Die Herausgabe wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 1994 vorgezogen.

Nr. 109 Mitteilung über Kirchenaustritte im Ausland

Die Bearbeitung von Kirchenaustrittsmeldungen von Katholiken, die in einer ausländischen Pfarrei getauft worden sind, führt vielfach vor Ort zu erheblichen Schwierigkeiten, weil der genaue Taufort nicht festgestellt werden kann. Auf den Formularen wird dabei als Taufort häufig nur der Name einer Stadt oder einer kommunalen Gemeinde genannt, nicht jedoch die Pfarrei, in der die Taufe stattgefunden hat.

Es wird daher darum gebeten, bei Kirchenaustritten von im Ausland getauften Katholiken, die in Deutschland leben, nach Möglichkeit vollständige und genaue Angaben zum Taufort und den Geburtsnamen bei verheirateten Frauen im entsprechenden Formular auszuweisen.

Nr. 110 Leitfaden für das „ÖKO-logo“ Projekt

Zur Unterstützung der Gruppen, die in Pfarrgemeinden am Projekt „ÖKO-logo! Wir bewahren Schöpfung in der Gemeinde“ mitarbeiten, ist ein Leitfaden erstellt worden. Dieser Leitfaden (50 S.) enthält Anregungen für die gemeinsame Arbeit von Umweltausschüssen, Anregungen zur Öffentlichkeitsarbeit, Literatur- und Materialtips sowie mehrere Adressenverzeichnisse, in denen wichtige Kon-

taktstellen, z. B. die Umweltämter von Gemeinden oder Beratungsstellen verzeichnet sind.

Der Leitfaden kann gegen eine Kostenbeteiligung von 3,— DM im Sekretariat des Umweltbeauftragten oder im Bischöflichen Generalvikariat, ÖKO-logo-Büro, F. (02 41) 45 22 29, bezogen werden.

Nr. 111 Warnung

Es wird gewarnt vor „Pater Don Demidoff“. „Pater Don“ bittet in Bettelbriefen um finanzielle Unterstüt-

zung für seine Hilfsaktion „Casa Don Bosco“ in Cincu/Rumänien. Er gibt vor, katholischer Priester zu sein, hat aber den Nachweis hierfür nicht erbringen können.

Nr. 112 Exerzittenkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzittenkalender für das 2. Halbjahr 1993 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 113 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 114 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 30. April 1993 Pfarrer Harald Josephs von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis an St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, und St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, Dekanat Mönchengladbach-West, mit Wirkung vom 9. Mai 1993;
- 5. Mai 1993 Pater Johannes Peters SMM von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, Dekanat Hückelhoven, mit Wirkung vom 1. Juni 1993;
- 14. Mai 1993 Pfarrer Ferdinand Lützenrath von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Joachim, Düren, und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Juni 1993 in den Ruhestand versetzt;
- 17. Mai 1993 Bruder Lukas Jünemann CFP von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
- 19. Mai 1993 Pater Mato Kljajić OFM von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Kroatischen Katholischen Mission, Aachen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 23. Februar 1993 Weihbischof Dr. Gerd Dicke zum Mitglied des „Kuratoriums für die Fortbildung der Priester“;
- 23. Februar 1993 Kaplan Andreas Frick zum Mitglied des „Kuratoriums für die Fortbildung der Priester“;

26. Februar 1993 Pfarrer Rainer Thoma zum Mitglied des „Kuratoriums für die Fortbildung der Priester“;
31. März 1993 Pfarrer Dr. Alfons Bröls zum Rector ecclesiae an der Kirche St. Nikolaus, Aachen, mit Wirkung vom 1. Mai 1993;
8. April 1993 Professor Dr. Hans Jorissen zum Mitglied des „Kuratoriums für die Fortbildung der Priester“;
8. April 1993 Direktor Georg Weigel zum Mitglied des „Kuratoriums für die Fortbildung der Priester“;
30. April 1993 Pfarrer Harald Josephs zum Pfarrer an St. Margareta, Mönchengladbach-Hockstein, mit Wirkung vom 9. Mai 1993, und zum Pfarrer an St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler, mit Wirkung vom 15. Mai 1993, beide Dekanat Rheydt-Wickrath;
5. Mai 1993 Kaplan Heinz-Josef Arenz zum Kaplan an St. Mariä Geburt, Monschau, Dekanat Monschau, rückwirkend zum 1. Dezember 1992;
14. Mai 1993 Pfarrer Ferdinand Lützenrath zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, und an St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, Dekanat Mönchengladbach-West, mit Wirkung vom 1. Juni 1993;
17. Mai 1993 Bruder Lukas Jünemann CFP zum Pfarradministrator an St. Josef, Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd;
17. Mai 1993 Kaplan Günter Wiegandt zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, und ihn gleichzeitig für das Studium freigestellt;
19. Mai 1993 Pater Franjo Trogrlić OFM zum Leiter der Kroatischen Katholischen Mission, Aachen, mit Wirkung vom 1. April 1993;
21. Mai 1993 Domvikar Hermann-Josef Reudenbach zum Direktor der Bischöflichen Diözesanbibliothek mit Wirkung vom 1. Juni 1993.

Unser Bischof Klaus hat am:

4. Mai 1993 Dechant Karl-Wilhelm Koerschgens für weitere zwei Jahre mit der Aufgabe betraut, die Zusammenarbeit in den Pfarrgemeinden St. Anton, Schwalmthal-Amern, St. Georg, Schwalmthal-Amern, St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkraht, St. Jakob der Ältere, Schwalmthal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, Dekanat Brüggen-Schwalmthal, zu leiten und dem Bischof gegenüber zu verantworten.

Es wurden versetzt am:

15. März 1993 Frau Susanna Jung, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Lambertus, Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Ophoven und St. Martin, Steinkirchen-Effeld, in die Pfarrgemeinden St. Adelgundis, Arsbeck, und St. Johann B., Wildenrath;
1. April 1993 Frau Elisabeth Börsch, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Andreas, Aachen, in die Pfarrgemeinde St. Heinrich, Aachen.

Es wurde entpflichtet am:

1. Mai 1993 Frau Annerose Frey, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, und St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, von ihren Aufgaben in der Pfarrgemeinde St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg.

Es wurden eingesetzt als Pastoralreferenten/-innen am:

1. März 1993 Frau Maria Buttermann im Dekanat Düren-Nord;
1. März 1993 Herr Harald Hüller im Dekanat Willich.

Es wurden eingesetzt als Gemeindereferenten/-innen am:

1. März 1993 Herr Rolf Berard in der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Stolberg-Münsterbusch;
1. März 1993 Frau Christina Bettin in der Pfarrgemeinde St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt;
1. März 1993 Frau Mechthild Bose in der Pfarrgemeinde St. Kornelius, Viersen-Dülken;
1. März 1993 Frau Theresia Hünnekes in der Pfarrgemeinde St. Josef, Stolberg-Donnerberg;
1. März 1993 Herr André Klinken in den Pfarrgemeinden St. Mariä Empfängnis, Erkelenz-Katzem, St. Paul, Erkelenz-Lövenich, und St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven;
1. März 1993 Herr Meinolf Schrage in den Pfarrgemeinden Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, und St. Nikolaus, Gangelt;
1. April 1993 Frau Heidrun Skowranek in den Pfarrgemeinden St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf, und St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern;
1. Mai 1993 Frau Bärbel Gerads-Kriescher in der Pfarrgemeinde St. Jakob, Aachen;
1. Mai 1993 Herr Christoph Kriescher in der Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Aachen;
1. Juni 1993 Frau Ida Prinz-Hochgürtel in den Pfarren St. Lucia, Würselen-Broichweiden, und St. Willibrord, Würselen-Euchen;
1. Juni 1993 Herr Christoph Urban in der Pfarrgemeinde St. Castor, Alsdorf;
1. Juni 1993 Frau Anita Zucketto-Debour in der Pfarrgemeinde St. Gregorius, Aachen.

Nr. 115 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 23. April bis 18. Mai 1993 die kanonische Visitation des Dekanates Hückelhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. April in Herz Jesu zu Hückelhoven-Rurich 17, am 26. April in St. Gereon zu Hückelhoven.

ven-Brachelen 60, am 27. April in St. Brigida zu Hückelhoven-Baal 29, am 28. April in St. Dionysius zu Hückelhoven-Doveren 18, am 2. Mai in St. Lambertus zu Hückelhoven 42, am 9. Mai in St. Barbara zu Hückelhoven 26, am 10. Mai in St. Johannes der Täufer zu Hückelhoven-Ratheim 41, am 16. Mai in St. Stephan zu Hückelhoven-Kleingladbach 11, am 17. Mai in St. Johannes der Täufer zu Hückelhoven-Ratheim 68; insgesamt 312 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 18. Mai 1993 im Haus der Begegnung zu Hückelhoven-Ratheim statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 14. Mai in St. Petrus zu Baesweiler 41, am 15. Mai in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Pesch 8, am 19. Mai in St. Jakob der Ältere zu Alsdorf-Warden 22, am 29. Mai in St. Barbara zu Alsdorf-Broicher Siedlung 44; insgesamt 115 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger am 9. Mai in der Basilika zu Steinfeld zwei Salvatorianern das Sakrament der Priesterweihe.

Er weihte im Auftrag unseres Bischofs Klaus am 23. Mai in St. Johann Baptist zu Mechernich sechs Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. April in St. Hubertus zu Aachen-Kronenberg 32, am 1. Mai in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 22, am 7. Mai in St. Peter zu Aachen 27, am 8. Mai in St. Sebastian zu Aachen-Hörn 41, am 15. Mai in St. Apollonia zu Aachen-Eilendorf 14, am 16. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 24, am 19. Mai in Christ König zu Kempen-Neue Stadt 47; insgesamt 207 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 9. Mai in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 60, am 14. Mai in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 35, am 25. Mai in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 27, am 27. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 44; insgesamt 166 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 116	Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer gemäß c. 535 § 3 CIC	91	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 117	Haushalt für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1993	92	
Nr. 118	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	98	
Nr. 119	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	98	
Nr. 120	Caritassonntag 1993	98	
Nr. 121	Hinweise zur Unterschrifts- bevollmächtigung durch den Pfarrer	98	
Nr. 122	Informationsseminar: „Als Seelsorger/-in im psychiatrischen Krankenhaus“	100	
Nr. 123	Priestertag 1993	100	
Nr. 124	Christen zwischen Niederrhein und Eifel	100	
Nr. 125	Warnung.	100	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 126	Priesterexerzitien	101	
Nr. 127	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	101	
Nr. 128	Personalchronik	102	
Nr. 129	Pontifikalhandlungen.	103	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 116 Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer gem. c. 535 § 3 CIC

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum das nachstehende Dekret für das Bistum Aachen erlassen hat.

Aachen, 2. Juli 1993

Collas
Generalvikar

Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer gem. c. 535 § 3 CIC

1. Gemäß c. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer Personen bevollmächtigen, Auszüge aus den pfarrlichen Büchern auszustellen.

2. Bevollmächtigt werden können

- alle in der Pfarre wohnenden oder tätigen Geistlichen;
- die in der Pfarre haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen.

3. Die Bevollmächtigung erlischt, wenn die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen entfallen sind, wenn die bevollmächtigte Person auf die Bevollmächtigung verzichtet, wenn der Pfarrer die Bevollmächtigung formell zurücknimmt oder wenn der Pfarrer aus dem Amt scheidet. In allen Fällen ist die schriftliche Beurkundung der Bevollmächtigung an den Pfarrer zurückzugeben.

5. Die Beurkundung der Bevollmächtigung und die ihrer Beendigung sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.
6. Die Zeichnung von Auszügen aus den pfarrlichen Büchern durch die bevollmächtigte Person geschieht dadurch, daß die Unterschrift mit dem Vermerk „im Auftrag“ oder (abgekürzt) „i. A.“ versehen und die Amtsbezeichnung hinzugefügt wird. Außerdem wird das Pfarsiegel (s. Artikel 16 § 4 Diözesanstatuten) beigedrückt. Die bevollmächtigte Person ist nicht ermächtigt, das Amtssiegel der Kirchengemeinde (s. Artikel 22 § 2 Diözesanstatuten) beizudrücken.

7. Es liegt ausschließlich im freien Ermessen des Pfarrers, ob er von seinem Bevollmächtigungsrecht Gebrauch macht. Die Ausübung eines Amtes gibt dem Amtsinhaber keinen Anspruch, Unterschriftenbevollmächtigung zu erhalten.
8. Dieses Dekret tritt am 1. August 1993 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieses Dekretes werden Artikel 110 § 2 der Diözesanstatuten vom 17. April 1960 und alle anderen Regelungen (s. KA 30, 1960, Nr. 290, S. 175 und 31, 1961, Nr. 226, S. 115) insoweit aufgehoben, als sie diesem Dekret entgegenstehen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 117

Haushalt
für die Diözese Aachen
für das Haushaltsjahr 1993

Der Kirchensteuerrat hat am 5. Juni 1993 den Haushalt 1993 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. *Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen*

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. *Bistumshaushalt im engeren Sinne*

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

1. *Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen*
– *Gesamthaushaltssumme* –

Einnahmen				
Grupp.-Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	452 086	442 629	396 947
2	Kollekten und Spenden	24 763	28 987	26 275
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	202 514	153 946	123 726
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	44 338	43 049	50 670
5	Sonstige Finanzeinnahmen	45 586	44 235	40 147
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	9 778	8 684	19 894
	b) Sonstige Einnahmen	8 480	10 505	6 575
	Gesamtbeträge:	787 545	732 035	664 234

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

Ausgaben				
Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	500	500	11 616
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10 750	11 729	11 759
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	51 097	46 442	41 072
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	440 039	376 920	343 011
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	129 864	131 835	121 743
5	Sonstige Finanzausgaben	30 006	36 639	32 608
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	117 100	118 528	94 395
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	8 189	9 442	8 030
	Gesamtbeiträge:	787 545	732 035	664 234

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	452 086	442 629	396 947
2	Kollekten und Spenden	10 206	11 164	11 292
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	69 321	63 107	55 194
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	15 714	16 027	15 040
5	Sonstige Finanzeinnahmen	32 756	33 620	31 887
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	9 778	8 684	19 894
	b) Sonstige Einnahmen	930	780	750
	<i>Gesamtbeträge:</i>	590 791	576 011	531 004

3. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	8 427	11 988	11 408
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	119 574	118 740	118 034
	b) öffentl. und sonstige Mittel	131 937	89 581	67 414
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	18 129	17 039	27 625
5	Sonstige Finanzeinnahmen	12 310	10 195	8 060
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	290 377	247 543	232 541

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	500	500	11 616
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9 950	10 929	11 059
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	120 019	119 106	118 375
	b) an Regionen	3 765	3 790	3 287
	c) an Sonstige	50 460	45 853	40 701
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	211 745	195 804	173 473
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	60 823	58 861	52 990
5	Sonstige Finanzausgaben	29 580	36 213	32 308
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Allgemein	18 850	28 213	23 500
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	76 910	67 300	55 665
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	8 189	9 442	8 030
	<i>Gesamtbeträge:</i>	590 791	576 011	531 004

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	77	71	61
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	225 878	178 850	167 814
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	63 462	67 562	63 826
5	Sonstige Finanzausgaben	360	360	240
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Allgemein	600	700	600
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	290 377	247 543	232 541

4. Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	5 330	5 035	2 875
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	445	366	341
	b) öffentl. und sonstige Mittel	18	18	18
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	8 005	7 695	6 065
5	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	76 910	67 300	55 665
	b) Sonstige Einnahmen	7 550	9 725	5 825
	<i>Gesamtbeträge:</i>	98 258	90 139	70 789

5. Haushalt der Regionen — Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	800	800	700
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	3 765	3 790	3 287
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1 238	1 240	1 100
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	2 490	2 288	1 940
5	Sonstige Finanzeinnahmen	520	420	200
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	8 813	8 538	7 227

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	—	—	—
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	608	524	494
5	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	97 650	89 615	70 295
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	98 258	90 139	70 789

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1993 TDM	1992 TDM	1991 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	800	700
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	560	518	310
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	2 416	2 266	1 724
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	4 971	4 888	4 433
5	Sonstige Finanzausgaben	66	66	60
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	8 813	8 538	7 227

Da Unklarheit über die Bestattung von Fehlgeburten bestand, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Runderlaß vom 29. März 1993 — Aktenzeichen V B 6-0260.1 — allen Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß von einem Verbot der Bestattung von Fehlgeburten nicht gesprochen werden könne.

Auf Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft ist die Bestattung von Totgeburten (Gewicht der Leibesfrucht mindestens 1000 Gramm, s. § 29 Abs. 2 der VO zur Ausführung des Personenstandsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977, zuletzt geändert am 23. Dezember 1991) und Fehlgeburten (Gewicht unter 1000 Gramm, s. § 29 Abs. 3 der genannten Ausführungsverordnung) vorzunehmen, wenn mindestens ein Elternteil es wünscht. Da eine Fehlgeburt nicht in den Personenstandsbüchern eingetragen wird, muß eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, welche bestätigt, daß es sich um eine menschliche Fehlgeburt handelt.

Aachen, 24. Juni 1993

Collas
Generalvikar

Für den 15. August 1993, dem Sonntag nach dem Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Unter dem Motto „Armut versteckt sich“ wird am 19. September im Bistum Aachen der Caritassonntag 1993 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 52066 Aachen bzw. Postfach 4 25, 52005 Aachen zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen den Pfarrgemeinden die regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Pfarrcaritas, F. (02 41) 43 11 30 oder das Referat Öffentlichkeitsarbeit, F. (02 41) 43 11 03 zur Verfügung.

Unter Verweis auf das Dekret des Bischofs zur Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gem. c. 535 § 3 CIC, veröffentlicht im selben Heft (KA Nr. 116), werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:

Von der Natur der Sache her, besonders aber mit Rücksicht auf die öffentliche Geltung von Auszügen aus den pfarrlichen Büchern dürfen diese nur durch Personen gefertigt werden, die durch ihr Amt oder durch eine amtlich erfolgte Beauftragung die gebotene Zuverlässigkeit garantieren. Ein Muster für die Bevollmächtigung wird als Anlage veröffentlicht.

Den Auszügen aus den pfarrlichen Büchern sind die notwendigen Meldungen/Mitteilungen von Sakramentenspendungen usw. gleichgestellt.

Für die Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Kopien können die Vorschriften dieses Dekretes analog Anwendung finden, wobei die Grundsätze der Bekanntmachung vom 1. August 1978 (s. KA 48, 1978, Nr. 136, S. 108) in Erinnerung gerufen werden.

Anlage zu „Hinweise zur Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer“

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Hiermit bevollmächtigt der unterzeichnete Pfarrer gemäß c. 535 § 3 CIC

Frau/Herrn _____

für die Zeit ihrer/seiner Tätigkeit in der

Pfarre _____ zu _____

oder

in der Zeit vom _____ bis _____

zur Ausstellung von Auszügen aus den pfarrlichen Büchern.

Alle Auszüge sind gewissenhaft zu fertigen und so zu zeichnen, daß der Unterschrift der Vermerk „im Auftrag“ (abgekürzt: „i. A.“) und die Amtsbezeichnung hinzugefügt werden.

Außerdem ist das Pfarrsiegel beizudrücken.

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

Diese Urkunde ergeht in zweifacher Ausfertigung; ein Exemplar erhält die bevollmächtigte Person, die es zur gegebenen Zeit für die Pfarrakten zurückzugeben hat; ein Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv; auf ihm wird zur gegebenen Zeit auch die Beendigung der Bevollmächtigung vermerkt:

Obenstehende Bevollmächtigung

- ist abgelaufen/erloschen
- wurde vom Bevollmächtigten zurückgegeben
- wurde zurückgenommen

Ort, Datum

Unterschrift der bisher
bevollmächtigten Person

Unterschrift des
Pfarrers/Stellvertreters

**Nr. 122 Informationsseminar:
„Als Seelsorger/-in im
psychiatrischen Krankenhaus“**

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst (Priester, Diakone, PR, GR).

Ziel des Informationsseminars: Es soll den Teilnehmern einen möglichst lebensnahen Einblick in die Seelsorgetätigkeit mit psychisch Erkrankten und Behinderten und damit eine Entscheidungshilfe für eine mögliche eigene Tätigkeit in der Seelsorge mit solchen Menschen geben.

Dazu dient:

- die Reflexion eigener Einstellungen und Haltungen gegenüber psychisch Erkrankten und Behinderten;
- die Information über Krankheitsbilder;
- die Information über Versorgungssysteme bei psychischer Erkrankung und Behinderung;
- die Vorstellung von seelsorglicher Tätigkeit mit psychisch Erkrankten/Behinderten;
- die Ermöglichung von seelsorgerischen Kontakten mit Betroffenen.

Leitung: Diakon Johannes Schmitz, GV Köln.

Referenten: Dr. Lütz, Theologe und Psychiater, Euskirchen; Johannes Kappetein, Supervisor, Aachen.

Termin: Donnerstag, 26. August (18 Uhr), bis Samstag, 28. August 1993, (13 Uhr).

Ort: Rheinische Landesklinik Köln-Merheim (Besichtigung einer psychiatrischen Einrichtung).

Übernachtung: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg.

Teilnahmekosten: keine.

Veranstalter: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Referat für Psychiatrieseelsorge; Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral.

Anmeldung (bitte schriftlich!) und Auskünfte: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 47.

**Nr. 124 Christen
zwischen Niederrhein und Eifel**

Vor einigen Jahren wurde im Kirchlichen Anzeiger 1989, Nr. 128, die Bitte geäußert, Hinweise und Materialien über Männer und Frauen aus dem Gebiet des Bistums Aachen vor und nach seiner Gründung im Jahre 1930 zur Verfügung zu stellen. Allen, die diesem Aufruf entsprochen haben, sei auf diesem Wege herzlich gedankt. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen bildeten den Grundstock einer dreibändigen Publikation, die unter dem Titel „Christen zwischen Niederrhein und Eifel — Lebensbilder aus zwei Jahrhunderten“ in Gemeinschaft der Verlage B. Kühlen, Mönchengladbach, und Einhard-Verlag, Aachen, erschienen ist. Von 21 Autoren wurden 31 Lebensbilder erstellt, u. a. über Luise Hensel, Ewald Mataré, Klaus Mund, Theodor Bernhard Rehmann, Pater Thaddäus Soiron OFM, Hermann Josef Sträter, Johannes Joseph van der Velden, Anton Wendling.

Die Publikation ist keine Arbeitshilfe, dient jedoch im pastoralen Bemühen als Einzellektüre und als Hilfe für die pastorale Arbeit.

Das dreibändige Werk, von dem auch jeder Band einzeln erhältlich ist, kann über den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Nr. 125 Warnung

Gewarnt wird vor Klaus Jesko Eitel, geb. 29. September 1928 in Berlin, der sich als katholischer Priester ausgibt und auch in Priesterkleidung auftritt. Er stellt sich als „Pater Michael“ oder „Pater Nikolaus“ vor, und versucht priesterliche Funktionen zu übernehmen. Dabei bittet er um Missionsspenden. Außerdem versucht er, bei seinen Besuchen Diebstähle zu begehen (in kirchlichen Einrichtungen und Privathäusern).

Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6 A — Pastoralpersonal.

Nr. 123 Priestertag 1993

Ausgelöst durch zahlreiche positive Rückmeldungen und den vielfältig geäußerten Wunsch, den Text des Referates „Wir reden ständig von Gott — wie wird er erfahren?“ von Herrn Spiritual Dr. Manfred Scheuer aus Linz noch einmal nachlesen zu können, hat der Referent seine Ausführungen überarbeitet und uns zur Verfügung gestellt. Die Schriftleitung des Pastoralblattes beabsichtigt eine Veröffentlichung in den Heften 1 und 2/94. Wer das Manuskript vorher zugesandt haben möchte, möge sich an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6 A-2 — Aus- und Fortbildung wenden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 126 Priesterexerzitien

Vom 15.—19. November 1993 finden im Exerzitienhaus Maria Frieden, Bistum Berlin, F. (0 30) 3 65 41 71 Priesterexerzitien statt. Thema: „Kommt und seht“ (Joh 1, 39). „Die Stimme Gottes ist wie der Ruf eines Vogels, der lockt und ruft.“ Ernesto Cardinal Berufungsgeschichten bei Johannes, die ermutigen wollen. Die Leitung hat Pater Stefan Reimund Senge OCist., Himmerod (Eifel).

Nr. 127 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

perscheid, Dekanat Schleiden, und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in den Ruhestand versetzt;

22. Juni 1993 Pater Wilhelm Bauhuis von seinen Aufgaben als vicarius cooperator an St. Philippus und Jakobus, Schleiden, zum 1. Juli 1993.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

11. Juni Pfarrer Heinrich Wolters zum Pfarrer an St. Martin, Schlich-D'horn, Dekanat Langerwehe zum 20. Juni 1993;
11. Juni 1993 Krankenhauspfarrer Christoph Simonsen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Krankenhauspfarrer am ev. Krankenhaus „Bethesda“, zum Krankenhauspfarrer an den Krankenhäusern der Maria-Hilf GmbH, Mönchengladbach (Maria-Hilf-Krankenhaus, Franziskushaus, Katharinen-Krankenhaus), rückwirkend zum 1. Juni 1993;
11. Juni 1993 Regionaldekan Eckard Lossen für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan für die Region Mönchengladbach;
11. Juni 1993 Regionaldekan Dr. Anton Jansen für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan für die Region Aachen-Stadt;
11. Juni 1993 Regionaldekan Alfred Bergrath für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan für die Region Düren;
11. Juni 1993 Pfarrer i. R. Dr. Bernhard Brück für weitere zwei Jahre zum Regionalen Altenseelsorger der Region Kempen-Viersen;
21. Juni 1993 Pfarrer Karl-Heinz Graff, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, und St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, zum Pfarradministrator an St. Matthias, Simmerath-Strauch, zum 1. Juli 1993;

21. Juni 1993 Pfarrer Josef Wickeler zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Düren-Südwest, zum 1. Juli 1993;
22. Juni 1993 Pater Wilhelm Bauhuis zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Donatus, Harperscheid, zum 1. Juli 1993;
22. Juni 1993 Dechant Bruno Ix, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Georg, Schleiden-Dreiborn, zum Pfarradministrator an St. Donatus, Harperscheid, zum 1. Juli 1993.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

1. Juli 1993 Pfarrer Manfred Esmaïor zum Leben und Arbeiten im entkirchlichten Milieu bei gleichzeitiger Übernahme priesterlicher Dienste an St. Michael, Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

19. Juni 1993 Pfarrer i. R. Wilhelm Robben, Mechernich.

Nr. 128 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

7. Juni 1993 Pfarrer Claus Altenkamp, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Klemens, Inden, und St. Pankratius, Altdorf, sowie als vicarius paroecialis an St. Kornelius, Lamersdorf, und St. Nikolaus, Frenz, von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Aachen-Land, rückwirkend zum 1. Juni 1993;
11. Juni Pfarrer Robert Frings von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, und als Pfarrverweser an St. Matthias, Simmerath-Strauch, Dekanat Simmerath, und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in den Ruhestand versetzt;
11. Juni Pater Alfons Borgert von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Gangolf, Heinsberg, und St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, zum 1. August 1993;
21. Juni 1993 Pfarrer Josef Wickeler von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Schleiden-Olef, und als Pfarrverweser an St. Donatus, Har-

Es wurde am:

30. Juni 1992 Frau Hildegard Aengenheyster, bisher tätig als Diözesanreferentin für die Gemeindereferenten/-innen im Bistum Aachen, in den Ruhestand versetzt.

Nr. 129 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 5. Juni 1993 den Altar der Kirche St. Michael zu Mönchengladbach-Holt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm er in der Zeit vom 23. Mai bis 14. Juni 1993 die kanonische Visitation des Dekanates Kreuzau vor und spendete das Sakrament der Firmung am 23. Mai in Hl. Maurische Märtyrer zu Hürtgenwald-Bergstein 31, am 24. Mai in der Klosterkirche der Franziskaner zu Hürtgenwald-Vossenack 26, am 25. Mai in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 38, am 2. Juni in Hl. Kreuz zu Hürtgenwald-Hürtgen 22, am 3. Juni in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 30, am 4. Juni in St. Apollonia zu Hürtgenwald-Großhau 18, am 6. Juni in St. Urban zu Kreuzau-Winden 25, am 7. Juni in St. Heribert zu Kreuzau 33, am 11. Juni in St. Apollinaris zu Kreuzau-Obermaubach 14, am 13. Juni in St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach 35; insgesamt 272 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 14. Juni im Pfarrheim zu Kreuzau-Untermaubach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 15. Juni in der Kapelle des Altenheimes St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 9, am 29. Juni in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 35, am 3. Juli in Heilig Geist zu Wegberg-Tüschenbroich 25; insgesamt 69 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 24. Mai bis 14. Juni 1993 die kanonische Visitation des Dekanates Geilenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Mai in St. Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 57, am 26. Mai in St. Johann Baptist zu Geilenkirchen-Lindern 25, am 27. Mai in St. Johann Baptist zu Geilenkirchen-Hünshoven 14, am 28. Mai in St. Johann Evangelist zu Geilenkirchen-Prummern 13, am 4. Juni in St. Kornelius zu Geilenkirchen-Grotenrath 19, am 5. Juni in St. Marien zu Geilenkirchen-Gillrath 47, am 6. Juni in St. Anna zu Geilenkirchen-Tripsrath 23, am 7. Juni in Heilig Kreuz zu Geilenkirchen-Süggerath 28, am 8. Juni in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 33, am 9. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 63, am 11. Juni in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 32, am 12. Juni in St. Gertrud zu Geilenkirchen-Kraudorf 21; insgesamt 375 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 14. Juni im Pfarrheim zu Geilenkirchen-Bauchem statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 29. Mai in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 27, am 31. Mai in St. Sebastian zu Würselen 80; insgesamt 107 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Bischof Flavio Calle Zapata aus Sonson-Rionegro am 23. Juni den Altar der St.-Hubertus-Kapelle zu Simmerath-Erkensruhr.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Erzbischof Carlos José Ruiseco aus Cartagena das Sakrament der Firmung am 27. Juni in St. Martinus zu Aldenhoven 21 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Luis Madrid Merlano aus Tibu das Sakrament der Firmung am 27. Juni in St. Martinus zu Aldenhoven 21 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

		Seite			Seite
	Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 135	Begegnung von Seelsorgern in den christlichen Kirchen	110
Nr. 130	Aufhebung der Kirchengemeinden St. Clemens und St. Pankratius und Errichtung der Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius, Inden.	107	Nr. 136	Altersverwirrtheit und Menschenwürde	111
Nr. 131	KODA-Beschlüsse	108	Nr. 137	Adventskalender 1993	111
			Nr. 138	Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates.	111
			Nr. 139	Warnung.	111
	Bekanntmachungen des Generalvikariates			Kirchliche Nachrichten	
Nr. 132	Zuschuß an Priester zur Entlohnung der Haushälterin.	109	Nr. 140	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	111
Nr. 133	Caritassonntag 1993	110	Nr. 141	Personalchronik.	113
Nr. 134	43. Internationaler Kongreß "Kirche in Not"	110	Nr. 142	Pontifikalhandlungen.	113

Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 130 Aufhebung der
Kirchengemeinden
St. Clemens und St. Pankratius
und
Errichtung der Kirchengemeinde
St. Clemens und St. Pankratius, Inden**

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehende Urkunde für das Bistum Aachen erlassen hat.

Aachen, 7. Mai 1993

**Collas
Generalvikar**

Urkunde

über die Aufhebung der Kirchengemeinden St. Cle-

Kirchliche Nachrichten

Nr. 140	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	111
Nr. 141	Personalchronik.	113
Nr. 142	Pontifikalhandlungen.	113

**mens, Inden, und St. Pankratius, Inden-Altdorf sowie
über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Cle-
mens und St. Pankratius, Inden**

sowie über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Clemens und St. Pankratius und St. Nikolaus, Inden-Frenz.

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die beiden Kirchengemeinden St. Clemens und St. Pankratius werden aufgehoben.
2. Es wird eine neue Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius, Inden, errichtet.
3. Die neugebildete Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius hat die in dem anliegenden

Lageplan dargestellte Grenze, die wie folgt beschrieben ist:

Im Norden beginnend in Punkt A auf dem Schnittpunkt der Kommunalgrenzen zwischen Aldenhoven, Jülich und Inden verläuft die Grenze nach Osten entlang der Kommunalgrenze zwischen Jülich und Inden, die gleichzeitig Grenze zwischen den Gemarkungen Kirchberg und Altdorf ist, bis zum Auftreffen auf die westliche Seite der Inde in Punkt B. Von dort in einem südöstlichen Knick bis zur Ostseite der Inde in Punkt C verläuft die Grenze hier wieder nach Nordosten abknickend bis zum Auftreffen auf einen Feldweg in Punkt D, der von der Inde in südöstlicher Richtung zur ehemaligen Bahnlinie führt. Der Achse dieses Feldweges folgt die Pfarrgrenze bis zum Auftreffen auf die ehemalige Bahnlinie in Punkt E und geht hier nach Westen nördlich entlang eines Feldweges wieder bis zur Inde in Punkt F. Von hier verläuft die Pfarrgrenze nach Süden entlang der Grenze zwischen den Gemarkungen Altdorf und Schophoven, im weiteren Verlauf der Gemarkungen Altdorf und Pier und der Gemarkungen Inden und Pier. Vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Inden, Pier und Lucherberg in Punkt G verläuft die Pfarrgrenze weiter nach Süden westlich entlang eines Feldweges bis zum Auftreffen auf den nördlichen Rand der Goltsteinkuppe in Punkt H. Hier knickt die Pfarrgrenze in nordwestlicher Richtung ab und verläuft am nördlichen Rand der Goltsteinkuppe bis zur ehemaligen Bahnlinie in Punkt J, so daß die Goltsteinkuppe komplett zum Pfarrgebiet Lucherberg gehört, weiter nach Süden östlich entlang der ehemaligen Bahnlinie bis zum Punkt K und von dort in einem leichten Bogen nach Nordosten bis zum südlichen Rand der Goltsteinkuppe, hier wieder nach Südosten abknickend entlang des südlichen Randes der Goltsteinkuppe bis zu Punkt L. Von hier aus geht die Pfarrgrenze nach Süden bis zum Auftreffen auf die K 35 „Goltsteinstraße“ in Punkt M. Ab hier geht die Pfarrgrenze nördlich entlang der K 35 in Richtung Westen bis zum Auftreffen der Straße „Auf der Kippe“ auf die K 35 „Goltsteinstraße“, so daß die Bebauung südlich entlang der K 35 bis zu dieser Einmündung der Straße „Auf der Kippe“ zum Pfarrgebiet Lucherberg gehört. Von hier an verläuft die Pfarrgrenze nach Süden östlich der östlichen Bebauung an der Straße „Auf der Kippe“, so daß diese Straße zum Gebiet der Pfarre Inden gehört, bis zum Punkt N. Ab hier geht die Pfarrgrenze in südöstlicher Richtung auf der nordöstlichen Seite eines Weges bis zum Auftreffen auf einen Feldweg in Punkt O, nach Süden bis zu Punkt P, nach Osten nördlich entlang eines Feldweges bis zum Auftreffen auf die L 12 in Punkt R, so daß die „Waagmühle“ zum Pfarrgebiet Lucherberg gehört. Von hier geht die Pfarrgrenze nach Süden westlich entlang der L 12 bis zur Achse der Autobahn A 4. Auf dieser Achse verläuft die Pfarrgrenze nach Westen bis zu Punkt S, knickt nach Norden ab und verläuft

östlich eines Weges bis Punkt T, knickt hier nach Westen hin ab und verläuft in einer gedachten geraden Linie bis zum Auftreffen in Punkt U. Hier verläuft die Pfarrgrenze nach Norden bis Punkt V, verläuft danach in nordöstlicher Richtung auf der Achse eines Weges bis zu Punkt W. Hier knickt die Grenze nach Nordwesten ab und trifft auf die ehemalige Bahnlinie auf, auf der Achse dieser ehemaligen Bahnlinie verläuft sie nach Nordosten bis zu Punkt X, knickt wieder nach Nordwesten ab und stößt auf die Verlängerung der Straße „Frenzer Driesch“ und verläuft von da auf der Achse dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf Punkt Y. Hier knickt die Grenze wieder in südöstlicher Richtung ab bis zum Auftreffen auf die ehemalige Bahnlinie, auf deren Achse sie in nordöstlicher Richtung verläuft bis zum Schnittpunkt mit dem Wehebach, auf dessen Achse nach Norden folgend bis zur Einmündung in die Inde und weiter nach Norden auf der Bachmitte der Inde bis zum Auftreffen in Punkt Z. Die Pfarrgrenze geht von hier in einer gedachten geraden Linie nach Westen und trifft auf die Straße „Schwarzer Weg“ auf, verläuft in nordwestlicher Richtung nördlich entlang des Friedhofs und des Flurs „Hinter Pastorskamp“ bis zum Auftreffen auf die L 241, auf deren westlicher Seite in südwestlicher Richtung bis zu einem Feldweg, und nördlich entlang dieses Feldweges in nordwestlicher Richtung bis zur Abbaggerungsgrenze, im weiteren Verlauf entlang dieser Abbaggerungsgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf einen Feldweg, auf dessen Achse verläuft die Pfarrgrenze nach Norden bis zum Auftreffen auf die B 56.

Südlich entlang der B 56 in nordwestlicher Richtung verläuft nun die Pfarrgrenze bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze zwischen Inden und Aldenhoven und im weiteren Verlauf dieser Kommunalgrenze nach Norden folgend bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt A.

4. Das Vermögen der Kirchengemeinden St. Clemens und St. Pankratius wird Vermögen der Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius.
5. Diese Urkunde tritt am 10. Mai 1993 in Kraft.

Nr. 131 KODA-Beschlüsse

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse unter I. für das Bistum Aachen erlassen hat.

Aachen, 28. Juli 1993

Collas
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 5. Juli 1993 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln,

Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Juni 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 63. Jahrgang Nr. 6, SS. 81–83), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 13 zur KAVO – Verordnung über vermögenswirksame Leistungen – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Fußnote 1 zu § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Für die Bistümer Essen und Münster: 26,— DM.“
 - 1.2 Die Fußnote zu § 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Gilt nicht für die Bistümer Essen und Münster.“
2. Die Anlage 18 zur KAVO – Bestimmungen für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter – wird wie folgt geändert:

2.1 § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung einer Weihnachtsgeldzuwendung oder des Urlaubsgeldes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“

2.2 § 8 wird ergänzt um „§ 27 Abs. 3 Urlaubsgeld.“

2.3 § 5 der Anlage 18.1 (Musterarbeitsvertrag) wird wie folgt ergänzt:

„☐ – ist das Urlaubsgeld ausgeschlossen *“

„☐ – beträgt das Urlaubsgeld DM . . . brutto *.“

II. Die Änderungen unter 1. treten zum 1. Januar 1994 in Kraft, die Änderungen unter 2. treten rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 132 **Zuschuß an Priester zur Entlohnung der Haushälterin**

Der monatliche Mindest-Bruttolohn für die Gewährung des steuerfreien Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin wird rückwirkend zum 1. Juli 1993 neu festgelegt auf 1700,— DM. Für die Gewährung des Zuschusses gelten folgende Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien:

1. Die Haushälterin muß hauptberuflich (d. h. nicht als Teilzeitbeschäftigte) angestellt sein und auch in einem nicht unerheblichen Umfang im amtlichen Bereich des Priesters tätig werden.
2. Die Haushälterin muß in einem ordnungsgemäß bestehenden Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigt sein unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
3. Der erstmalige steuerfreie Zuschuß zur Entlohnung ist mittels Vordruck zu beantragen bei gleichzeitiger Anmeldung der Haushälterin zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk des Bistums. Antrags- und Anmeldevordrucke werden auf Antrag durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal zugestellt.

Änderungen im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses sind jeweils schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.

4. Der Zuschuß kann von Priestern in folgenden Diensten beantragt werden:
 - a) Priestern in der Pfarrseelsorge und Priestern in kirchlichen Sonderdiensten,
 - b) Subsidiaren, die neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit entsprechend ihrem bischöflichen Auftrag regelmäßige seelsorgerische Dienste verrichten,
 - c) Ruhestandspriestern, die gemäß bischöflichem Auftrag regelmäßige seelsorgerische Dienste wahrnehmen.

5. Der Priester muß die Vergütung der Haushälterin in einem Lohnkonto nachweisen und den Zuschuß des Bistums neben dem von ihm getragenen Lohnanteil besonders aufführen. Beide Teile (Lohnanteil und Bistumszuschuß) bilden den Bruttolohn und sind in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Priester das Lohnkonto der Haushälterin und eine Bescheinigung der Krankenkasse über das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt dem Generalvikariat vorzulegen, damit dieses die notwendigen Überprüfungen entsprechend den Erlassen des Finanzministers wahrnehmen kann. Anschließend wird dieses Lohnkonto für steuerliche Überprüfungs Zwecke zu den Gehaltsunterlagen des Priesters genommen.

Der Termin zur Abgabe des Lohnkontos wird rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

6. Soweit die in Ziffer 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, wird der Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterin gemäß Erlaß des Finanzministers NW vom 29. März 1977 (Az.: S 2337-33-V B 3) steuerfrei gezahlt in Höhe von einem Drittel des monatlichen Bruttolohnes der Haushälterin; zusätzlich wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe von einem Drittel steuerfrei durch das Bistum bezuschußt (Erlaß des Finanzministers NW vom 11. Oktober 1984).

Ab 1. Juli 1993 beträgt daher der steuerfreie Mindestzuschuß 567,— DM zuzüglich Zuschuß zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Die Zahlung eines höheren Bruttolohnes an die Haushälterin bleibt in das Ermessen des einzelnen Priesters gestellt. Dabei wird jedoch der steuerfreie Bistumszuschuß begrenzt auf einen Betrag von monatlich 733,— DM zuzüglich

Zuschuß zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Liegt dem Generalvikariat bereits eine Bescheinigung des Krankenversicherungsträgers für 1993 vor, die die zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ausweisen, wird der steuerfreie Zuschuß ohne besonderen Antrag gezahlt. Im anderen Falle wird gebeten, entsprechende Unterlagen einzureichen, wobei der Anfang Januar 1993 übersandte DIN-A 5-Vordruck „Bestätigung der Krankenkasse“ verwandt werden kann.

7. Im Regelfall gelangt der steuerfreie Bistumszuschuß zur Entlohnung der Haushälterin mit den Gehaltsbezügen zur Auszahlung, d. h. er wird monatlich im voraus überwiesen.

In gleicher Weise wird verfahren bei Priestern, die keine Bezüge vom Bistum erhalten (z. B. Priester in Sonderdiensten).

8. Alle Ereignisse und Änderungen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind (z. B. Rentenantragstellung der Haushälterin), sind der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Generalvikariat mitzuteilen.

Der Zuschuß entfällt:

- a) bei Ausscheiden und Tod der Haushälterin,
- b) in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin, für die keine Lohnzahlung zu erbringen ist (z. B. Erkrankung, Kurmaßnahme),
- c) bei Bewilligung der aufgrund eigenen Anspruchs erworbenen Sozialversicherungsrente an die Haushälterin vom Bewilligungszeitpunkt an,
- d) bei Versetzung des Priesters in den Ruhestand, wenn eine Tätigkeit nach Ziffer 4c nicht ausgeübt wird,
- e) bei Fortfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1 bis 6.

Diejenigen Priester, die den neuen Mindest-Bruttolohn derzeit noch nicht zahlen, werden vom Bischöflichen Generalvikariat gesondert angeschrieben und auf die neue Regelung hingewiesen.

Aachen, 23. Juli 1993

Collas
Generalvikar

Nr. 133 Caritassonntag 1993

Am 19. September 1993 findet der diesjährige Caritassonntag statt. „Armut versteckt sich“ lautet der Leitgedanke, unter welchem dieser Sonntag steht. Immer mehr Menschen leben in unserem Land in Armut. Besonders betroffen sind davon kinderreiche Familien und Alleinerziehende. Oft wird ihre Not nicht einmal wahrgenommen und bleibt verborgen – aus Scham bei den Betroffenen, aber auch wegen der Gleichgültigkeit ihrer Mitmenschen. „Was kann ich dafür?“, mit dieser Frage weisen viele ihre Mitverantwortung von sich. Besonders am Caritassonntag sollen sich die Gemeinden in Verkündigung und

Gottesdienst bewußt werden, daß die Botschaft des Evangeliums die Armen, die an den Rand des gesellschaftlichen Lebens Geratenen, in nachdrücklicher Weise ihrer Mitsorge anvertraut. Die Frage „Was kann ich dafür?“ muß in einer christlichen Gemeinde weiterführen zu der Frage: „Was kann ich, was können wir dafür – tun?“

Die Kollekte des Caritassonntags ist bestimmt für die caritativen Dienste in den Gemeinden und in der Diözese.

Ein Predigtvorschlag zum Caritassonntag 1993 kann angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 4 20, 79004 Freiburg.

Nr. 134 43. Internationaler Kongreß „Kirche in Not“

Das Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Kommission für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. bis 4. September 1993 in Königstein/Taunus den 43. Internationalen Kongreß „Kirche in Not“ unter dem Thema: „Krise im Osten Europas: Was tun Christen?“.

Der Kongreß untersucht u. a. folgende Themen:

- Das Ende der Utopien – wissen Christen einen Weg?
- Ostmitteleuropa: Kirche und Gesellschaft auf der Suche;
- Polens Katholiken und die „schwierige“ Freiheit;
- Tschechische und slowakische Katholiken nach der staatlichen Trennung: welche Aufgaben hat die Kirche?
- Die Christen in Ex-Jugoslawien, Ungarn, Rumänien und in der Ukraine;
- Die neue Aktion „Renovabis“: Versuch einer Antwort.

Anmeldung und Information: Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung Königstein e. V., Postfach 12 29, 61452 Königstein/Taunus, F. (0 61 74) 2 99 10.

Nr. 135 Begegnung von Seelsorgern in den christlichen Kirchen

COMMUNIO, eine Initiative der Fokolar-Bewegung mit dem Ziel, dem Erfahrungsaustausch unter Seelsorgern in den christlichen Kirchen mehr Raum zu geben, lädt zu einem Tag der Begegnung, des Austausches und des Miteinanders ein.

Zeit: Sonntag, 19. September, 18 Uhr bis Montag, 20. September 1993, ca. 18 Uhr.

Ort: Zentrum „Frieden“ der Fokolarbewegung, Wupperstraße 120, 42651 Solingen.

Kosten: Unterkunft und Verpflegung: 70,— DM (Studenten: 40,— DM).

Kontaktadresse: Kaplan Andreas Frick, Kirchplatz 27, 40670 Meerbusch.

Anmeldungen bitte bis zum 1. September 1993 an: Pfarrer Paul Schmitz, Wupperstraße 120, 42651 Solingen. Die Anmeldungen werden bestätigt.

Nr. 136 Altersverwirrtheit und Menschenwürde

Zum Thema „Altersverwirrtheit und Menschenwürde. Begleitung verwirrter älterer und alter Priester und Ordenschristen“ führt die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 26. November 1993 ein Seminar durch, das sich an Priester und Ordenschristen wendet, die altersverwirrte Schwestern und Brüder begleiten.

Tagungsort ist das Gertrudenstift in Rheine. Die Teilnahmegebühr beträgt 475,— DM. Programmanforderungen und Anmeldungen sind zu richten an: KSA — Referat Grundwerte, Postfach 16 67, 59006 Hamm, F. (0 23 81) 98 02 00.

Nr. 137 Adventskalender 1993

Zum 16. Mal wird 1993 der Essener Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheinen. Jedes Jahr neu gestaltet, möchte er Familien mit Kindern

im Alter von 5 bis 12 Jahren vielfältige Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit bieten. Der Kalender kostet 2,20 DM pro Stück bei einer Mindestabnahme von 50 Exemplaren. Die Bestellungen sollten möglichst als Sammelbestellungen sofort beim Deutschen Katecheten-Verein e. V., Preysingstraße 83c, 81667 München, F. (0 89) 48 09 22 42 getätigt werden.

Nr. 138 Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates

Am Freitag, 27. August 1993, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 139 Warnung

Gewarnt wird vor einem Mann, der sich unter verschiedenen Namen als belgischer Priester ausgibt und versucht, fermündlich Spenden für bedürftige Familien auf ein niederländisches Konto zu erbitten. Der Mann konnte bis jetzt nicht den Nachweis erbringen, daß er Priester einer belgischen Diözese ist. Nähere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6 A — Pastoralpersonal.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 140 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 141 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

5. Juli 1993 Pfarrer Konrad Dreeßen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Josef, Alsdorf, Christus König, Alsdorf-Busch, St. Barbara, Alsdorf-Ofden, St. Castor, Alsdorf und St. Michael, Alsdorf-Begau, von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Jakob der Ältere, Alsdorf-Warden, und St. Barbara, Alsdorf-Broich, rückwirkend zum 1. Juli 1993;

7. Juli 1993 Krankenhauspfarrer Karl Heinrich Wammers von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Donatus, Aachen-Brand, und von seiner Tätigkeit als Krankenhausseelsorger und ihn mit Wirkung vom 25. August 1993 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

29. Juni 1993 Krankenhauspfarrer Christoph Simonsen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Rector ecclesiae der Kapelle des Krankenhauses Maria Hilf I in Mönchengladbach;

30. Juni 1993 Regionaldekan Caspar Seeger für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Eifel;

7. Juli 1993 Pfarrer P. Dionysius van de Laak für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Eschweiler;

7. Juli 1993 Dechant Josef Wienand für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Eschweiler;

12. Juli 1993 Kaplan Pero Stanusić zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Franziskus, Süchteln-Vorst, und St. Klemens, Süchteln, mit Wirkung vom 1. August 1993;

12. Juli 1993 Berufsschulpfarrer Dr. Hermann van Gorp, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen und seiner Aufgabe als Pfarrverweser an St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, zum Pfarradministrator an St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn;

20. Juli 1993 Kaplan Burkhard Strerath aufgrund der Wahl vom 7. Juli 1993 zum Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Aachen;

21. Juli 1993 Pfarrer Dr. Karl-Rainer Hennes für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat.

Es wurde eingesetzt:

1. Juni 1993 Frau Monika Kallen-Jordan, tätig in der Krankenhausseelsorge des Bethesda-Krankenhauses, Mönchengladbach, ferner im Krankenseelsorgedienst in den Häusern der Maria-Hilf GmbH, Mönchengladbach.

Es wurde versetzt:

1. Juni 1993 Herr Hartmut Magon, bisher tätig als Gemeindereferent in der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Mönchengladbach, in die Krankenhausseelsorge der Krankenhäuser der Maria Hilf GmbH und des Bethesda-Krankenhauses, Mönchengladbach.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

30. April 1993 Frau Maria Theißen, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Antonius, Krefeld.

Nr. 142 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger am 2. Juli 1993 in der Abtei Mariawald zu Heimbach P. François de Place OCSO die Abtsweihe.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. Juni in Herz Jesu zu Aachen 16, am 29. Juni in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 15, am 4. Juli in St. Philipp Neri zu Aachen 70; insgesamt 101 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Marin Srakic aus Dakovo das Sakrament der Firmung am 12. Juni in St. Stephan (kroatische katholische Gemeinde) zu Krefeld 22 Firmlingen.

Korrektur der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1993 in Nr. 129 muß es heißen:

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Bischof Rubén Salazar aus Cucuta am 23. Juni den Altar der St.-Hubertus-Kapelle zu Simmerath-Erkensruhr.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9 Aachen, den 15. September 1993 63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 147	Neuausgabe des Pfarreienverzeichnisses 117
Nr. 143	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1993. . 115	Nr. 148	Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner 117
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 144	Hinweise für den Sonntag der Weltmission 116	Nr. 149	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992 117
Nr. 145	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. 116	Nr. 150	Personalchronik 118
Nr. 146	Hausgottesdienst im Advent 116	Nr. 151	Pontifikalhandlungen. 119

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 143 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1993

Liebe Schwestern und Brüder,
am kommenden Sonntag, dem 24. Oktober, begeht die katholische Kirche den Sonntag der Weltmission. An diesem Tag tragen Menschen rund um den Erdball durch ihr Gebet und ihre Spende dazu bei, daß Gottes Wort seinen Lauf nehmen kann (2 Thess 3, 1). Wir Christen in den reicheren Ländern stehen dabei in einer besonderen Verantwortung, den Sonntag der Weltmission als „Hilfe für eine andere Welt“ zu feiern: Gottes Reich, das in Christus mitten unter uns begonnen hat.

Auch von uns hängt es ab, ob Menschen in den ärmsten Ländern Afrikas oder Asiens in unserem Glauben, in unserer Gemeinschaft geistige Heimat und Geborgenheit finden können. Im Namen aller, denen Ihre Gabe zur Lebenshilfe wird, danken wir von Herzen für Ihr Zeugnis.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Oktober, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 144 Hinweise für den Sonntag der Weltmission

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die Arbeit der rund 900 ärmsten Diözesen in den Jungen Kirchen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Sie ist bestimmt für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten dieser Diözesen. Durch eine verlässliche Kollekte kann ihre Arbeit für ein weiteres Jahr gesichert werden.

MISSIO ist Hilfe für eine andere Welt, MISSIO unterstützt Menschen, Gemeinden und Ortskirchen, die durch ihr Leben und Handeln eine andere Welt bezeugen. Tagtäglich erfährt MISSIO dies im partnerschaftlichen Austausch mit Menschen dieser Kirchen.

Der Sonntag der Weltmission soll diese missionarische Dimension unserer Kirche bewußtmachen, vertiefen und zu solidarischem Handeln für eine Welt im Geiste Jesu Christi ermutigen.

Wir bitten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, mit den angebotenen Materialien für Information, Verkündigung, Liturgie und Katechese den Monat Oktober für die Vorbereitung des Sonntags der Weltmission zu nutzen. Die Kollekte des Bistums betrug im vergangenen Jahr 998 973,87 DM.

Nach unserer Erfahrung hängt der Erfolg der MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission wesentlich von dem ganz persönlichen Engagement des Pfarrers ab. Unsere Bitte ist, den Aufruf des Bischofs am Vorsonntag, dem 17. Oktober, in allen Gottesdiensten zu verlesen und bereits in diesen Gottesdiensten die Opfertüten zusammen mit dem MISSIO-Rechenschaftsbericht den Teilnehmern möglichst in die Hand zu geben.

Die Kollekte für die Weltmission, an der sich die Katholiken in allen Ortskirchen der Welt beteiligen, ist am 24. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Weg an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Ausnahmen nicht möglich. Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.

Nr. 145 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Am Sonntag, dem 17. Oktober 1993, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein

Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 146 Hausgottesdienst im Advent

Über lange Jahre hinweg hat das Bistum Aachen, zuletzt in Verbindung mit den evangelischen Kirchenkreisen Aachen, Gladbach, Jülich und Krefeld für den Advent einen von (ökumenischen) Arbeitsgruppen erstellten Hausgottesdienst angeboten, der in Familien und in Gruppen gefeiert werden konnte. Der Rückblick und die Rückmeldungen in den letzten Jahren haben jedoch ein stark zurückgehendes Interesse an dieser Form des Gottesdienstes deutlich gemacht. Die Gründe dafür werden vielfältig sein.

Als zuständiges diözesanes Gremium hat sich die Liturgiekommission des Bistums Aachen ausführlich mit dieser Situation und mit der Frage beschäftigt, ob in der bisherigen Weise fortgefahren werden solle. Mit dem Blick auch auf die nicht geringen Kosten wurde diese Frage einhellig verneint. Das heißt mit anderen Worten, daß der Hausgottesdienst im Advent bereits in diesem Jahre nicht mehr in der gewohnten Weise zur Verfügung stehen und bezogen werden kann. Dafür sei auch an dieser Stelle um Verständnis gebeten.

Die Liturgiekommission hat aber darüber hinaus beschlossen, für dieses Jahr noch einmal „Texte und Bausteine zu einer Adventbesinnung in Gemeinschaft“ zu veröffentlichen. Nach Absprache mit der Redaktion wird dies in der Nummer 47 der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen zum 21. November 1993, also rechtzeitig eine Woche vor dem 1. Advent, geschehen. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß für Gruppen, die den Hausgottesdienst feiern wollen, der Text (ein Exemplar genügt) über den regulären Bezug der Kirchenzeitung zur Verfügung steht. Sollte darüber hinaus weiterer Bedarf entstehen, kann die genannte Ausgabe der Kirchenzeitung bis zum 10. November 1993 kostenlos angefordert werden bei KIRCHENZEITUNG für das Bistum Aachen, Postfach 985, 52010 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 41, Telefax 02 41/1 68 52 53.

Inhaltlich greift die Besinnung im Blick auf die Zukunftsängste vieler Menschen die Verkündigung an Maria auf (Lk 1, 26–38) und steht unter dem Thema: „Schritte in die Zukunft“. Mit den Texten zur Besinnung, den Fürbitten und einer Bilddarstellung der Verkündigung ist ein Vorschlag zur Gestaltung und zum Ablauf einer gemeinschaftlichen adventlichen Besinnung verbunden.

**Nr. 147 Neuausgabe
des Pfarreienverzeichnisses**

Das Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ist soeben durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz neu herausgegeben worden. Das Verzeichnis enthält die Anschriften mit neuen Postleitzahlen aller Pfarreien und Seelsorgestellen in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der fünf neuen Bundesländer, in alphabetischer Reihenfolge. Außerdem gibt das Verzeichnis Auskunft über die Bistums- bzw. Dekanatszugehörigkeit sowie darüber, in welchem Bundesland die Pfarrei/Seelsorgestelle liegt.

Das Buch umfaßt 901 Seiten. Es kann gegen eine Schutzgebühr von 25,— DM (einschließl. Porto und Verpackung) bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn.

**Nr. 148 Besinnungstage
für suchtkranke Priester, Diakone
und Ordensmänner**

Vom 22. bis 26. November 1993 finden im Exerziten- und Bildungshaus der Pallottinerinnen in Limburg Besinnungstage für Priester, Diakone und Ordensmänner statt, die eine Abhängigkeitsgefährdung und -erkrankung erlebt haben und abstinente leben.

Für die Teilnahme (inkl. Übernachtung und Verpflegung) wird ein Beitrag von 300,— DM erhoben. Interessenten können sich schriftlich oder telefonisch bei der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V., Referat Suchtgefahren, Ostenallee 80, 59071 Hamm, F. (0 23 81) 9 80 20 32 anmelden.

Anmeldeschluß: Montag, 8. November 1993.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 149 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1992**

Nr. 150 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 27. Juli 1993 Pater Alfredo Pinto-Pedras SJ von seinen priesterlichen Diensten als Leiter der Katholisch-Portugiesischen Mission Krefeld im Bistum Aachen mit Wirkung vom 31. Juli 1993;
- 30. Juli 1993 Pfarrer Rolf-Peter C r e m e r von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 31. August 1993 und als Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen mit Wirkung vom 30. September 1993;
- 30. Juli 1993 Pfarrer Kurt L a u g s von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Marien, Eschweiler-Röthgen, und ihn rückwirkend zum 30. Juni 1993 in den Ruhestand versetzt;
- 11. August 1993 Pfarrer Dr. Josef V o h n , unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, zum 12. September 1993.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

21. Juli 1993 Kaplan Stephan Gedden zum Pfarrer an St. Remigius, Viersen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1993;
30. Juli 1993 Oberstudienrat Paul Heinz Heinen, unter Beibehaltung seiner schulischen Aufgaben und seiner Dienste als Subsidiar an St. Remigius, Viersen, zum Stellvertretenden Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes e. V. in der Diözese Aachen mit Wirkung vom 1. August 1993;
30. Juli 1993 Pfarrer Kurt Laugs zum Subsidiar im Dekanat Stolberg-Süd für fünf Jahre;
5. August 1993 Pfarrer Lothar Rinkens zum Rector ecclesiae der Kapelle des Krankenhauses Maria Hilf II (Franziskushaus), Mönchengladbach;
6. August 1993 Pfarrer i. R. Rudolf Daufenbach weiterhin zum Subsidiar für die Region Heinsberg bis zum 31. August 1994;
9. August 1993 Pfarrer i. R. Christian Robens weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Titz bis zum 31. August 1995;
19. August 1993 Pater Paul Stegmann SVD, unter Beibehaltung seiner seelsorglichen Aufgaben in der Region Heinsberg und seiner Subsidiarität im Dekanat Geilenkirchen, zum geistlichen Diözesanleiter des Fatima-Apostolates und zum Verantwortlichen für die Marianische Priesterbruderschaft in der Diözese Aachen;
23. August 1993 Diakon Wilhelm Esser zum ständigen Diakon an St. Dionysius, Kleinenbroich, rückwirkend zum 1. April 1993;
23. August 1993 Kaplan Ludwig Kröger, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kaplan an St. Johann Baptist, Mechernich, an St. Rochus, Mechernich-Strempt, und an St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Margareta, Vussem-Breitenbenden, zum 1. September 1993;
23. August 1993 Kaplan Ralf Linnartz, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kaplan an St. Johann Baptist, Mechernich, an St. Rochus, Mechernich-Strempt, und an St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Margareta, Vussem-Breitenbenden, zum 1. September 1993.

Unser Bischof hat am

11. August 1993 Kaplan Josef Bommans, unter Beibehaltung seiner priesterlichen Aufgaben als Subsidiar an St. Gereon, Mönchengladbach-Gie-

senkirchen, und an St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, als Studienrat und Schulseelsorger am Albertus-Magnus-Gymnasium in Viersen-Dülken eingesetzt.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

25. August 1993 Pfarrer i. R. Otto Schwelm, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Servatius in Erkelenz-Kückhoven.

Es wurden versetzt:

1. August 1993 Herr Rainer Ostwald, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Rheydt-Odenkirchen, in das Bethesda-Krankenhaus, Mönchengladbach, und in die Krankenhäuser der Maria-Hilf GmbH (Maria Hilf I, Franziskus-Krankenhaus, St.-Katharinen-Krankenhaus), Mönchengladbach;
16. August 1993 Herr Christoph Habrich, bisher tätig als Gemeindereferent in der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, in die Pfarrgemeinde St. Michael, Rheydt-Odenkirchen;
1. September 1993 Frau Irmgard Bromkamp, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, in die Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen;
1. September 1993 Herr Eckehard Rüdiger, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Meerbusch, in die Städtischen Krankenanstalten in Krefeld;
1. September 1993 Herr Michael Schürmann, bisher tätig als Gemeindereferent in den Pfarrgemeinden St. Heinrich, Mühlhausen, und St. Vitus, Oedt, in die Pfarrgemeinden St. Lambertus, Nettel-Breyell, und St. Peter und Paul, Nettel-Leutherheide;
1. September 1993 Frau Manuela Thies-Diekamp, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde Herz-Jesu, Krefeld-Bockum, in die Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Krefeld.

Nr. 151 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 25. August in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 29, am 26. August in St. Pius X. zu Würselen 13, am 29. August im Heim „Hephata“ zu Mönchengladbach 8, am 31. August in St. Hermann Josef zu Stolberg-Liester 9; insgesamt 59 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 152	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	123	
Nr. 153	Änderung des § 47 der „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen“ — MAVO — .	124	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 154	Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994 der Kirchengemeinden des Bistums Aachen	124	
Nr. 155	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle	149	
Nr. 156	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	149	
Nr. 157	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 1993	149	
Nr. 158	Kirchliche Prozessionen	149	
Nr. 159	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	149	
Nr. 160	Österreichische Pastoraltagung . . .	149	
Nr. 161	Adventssammlung der Caritas 1993 .	149	
Nr. 162	Hilfe für Kroatien	150	
Nr. 163	Neues Heft der Katholischen Glaubens-Information	150	
Nr. 164	Adventskalender des Bonifatiuswerkes	150	
Nr. 165	92. Deutscher Katholikentag 1994 . .	150	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 166	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	151	
Nr. 167	Ernennungen zum Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit	152	
Nr. 168	Ernennungen zum Kaplan Seiner Heiligkeit	152	
Nr. 169	Personalchronik	152	
Nr. 170	Pontifikalhandlungen	153	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 152 **Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern**

§ 4 Absatz 1 der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 21. April 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1992, S. 122) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1994 folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 84 000,— DM,
Gestellungsgruppe II 62 400,— DM,
Gestellungsgruppe III 48 600,— DM.

Aachen, 1. September 1993
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

**Nr. 153 Änderung des § 47
der „Mitarbeitervertretungsordnung
für das Bistum Aachen“ — MAVO —**

Mit Wirkung vom 1. November 1993 erhält § 47 MAVO folgende Fassung:

„Diese Ordnung gilt auch für die Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen im Anwendungsbe-

reich des § 1. Lehrende, Lehrbeauftragte, Assistenten, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Studenten an Fachhochschulen und Hochschulen sind keine Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.“

Aachen, 27. September 1993

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 154 Richtlinien
für die Aufstellung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1994
der Kirchengemeinden**

Vorwort

Kirchengemeinden und Bistumsverwaltung sehen sich wachsendem Verwaltungsaufwand ausgesetzt. Auf diesem Hintergrund haben wir für das kommende Haushaltsjahr weitere Pauschalisierungen vorgesehen, die die Aufstellung und Prüfung des Haushaltsplanes erleichtern sollen.

Verschiedene Ansätze sind darüber hinaus entsprechend der Preisentwicklung angepaßt worden. Besonders wird auf die Änderungen bei Titel IX/1 der Ausgaben hingewiesen.

Änderungen sind — wie immer im Sonderdruck — besonders kenntlich gemacht. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bistumsverwaltung jederzeit zur Verfügung.

**I. Formulare
Haushaltsformular**

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

**Anlage 1 — Erläuterungen zu einzelnen Positionen
des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —**

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten — mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume — anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen. Dies gilt auch für mögliche Kostenerstattungen für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort — einschl. der hierfür zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern — an die jeweiligen Mitarbeiter.

Der Name der in Betracht kommenden Krankenkasse ist abgekürzt — hinter der prozentualen Angabe des Beschäftigungsumfanges — zu vermerken.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchenge-meindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, insbesondere jedoch für die zu erwartenden Beitragsanhebungen in der Renten- und Krankenversicherung — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 4,5% der Personalkosten einzustellen.

Zahlreiche Kirchengemeinden nehmen bei den Vergütungszahlungen an die Mitarbeiter die Hilfe der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Anspruch. Die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird die voraussichtlichen Personalkosten (einschließlich der Deckungsreserve) den betreffenden Kirchengemeinden bekanntgeben. Diese Daten sind in der Anlage 2 zu vermerken.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erklärung zu Titel V der Ausgaben –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Teil II der bisherigen Anlage 3 wurde entbehrlich.

Der freigewordene Platz kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben. Aus folgenden Gründen wurde die Anlage 3 geändert:

Maßgeblich für den Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kultkosten (Ausgaben der Titel II u. III sowie die Personalaufwendungen für den Naßputz der Kirche einschließlich der Pflege der Kirchenwäsche bei Titel I/4) ist nunmehr ausschließlich die Netto-Grundrißfläche einer Kirche/Kapelle.

Für die Strom-, Brennstoff- und sächlichen Reinigungskosten in Pfarrheimen und Büchereien wird ein Pauschalbetrag – je qm-Nutzfläche – gewährt. Die Brennstoffkosten für die Kirche oder für das Pfarrheim sind deshalb nicht mehr für den Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kultkosten oder für die Eigenleistung einer Kirchengemeinde zu den Betriebskosten eines Pfarrheimes oder Bücherei wesentlich.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen – ohne Heizungskosten – gesondert aufzuführen.

Anlage 5 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8–10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzip besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1993“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1994 genehmigten Nachträge für 1993 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1992 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1992 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 5 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 1993 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1993 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzdrukken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1—12, 4, 5 und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der OT, KOT und TOT einzutragen. Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen
---------------------------------------	-----------

I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6	

Minder-Ausgaben bei Titel/Position	Ausnahmen
---------------------------------------	-----------

I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen — beispielsweise des Arbeitsamtes — und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI	
VII/6 und 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf (bei C.1) verrechnet.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit dem ansonsten zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf zu verrechnen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1—6:

— Pächte und Mieten —

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die

legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ – I	7 – 50	1,65 DM
AZ – II	51 – 70	1,90 DM
AZ – III	71 – 85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 24 59).

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/ Gemeindeverwaltung eine Mietwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluß von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – ist durch Vorlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 24 59 oder 2 70).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – gerichtet werden.

Zu Titel I/7: – Jagdpacht –

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a: – Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen –

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

Zu Titel I/8b: – Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten –

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieter-schutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mit-

hilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 24 59.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier-nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch

dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, müssen durch den Dienstwohnungsinhaber die verauslagten Beträge in voller Höhe erstattet werden. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 – Personal – in Fotokopie zuzusenden.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, bitten wir, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.3) – in Anspruch zu nehmen. Die Telefonnummer lautet 02 41/45 24 59.

Zu Titel I/10:

– Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

- die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,
- die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
- die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- die Kosten der Gartenpflege,
- die Kosten der Beleuchtung,
- die Kosten der Schornsteinreinigung,
- die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die Dienst-/Mietwohnungen aufgewendeten Beträge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Versicherungsbüro) – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 95 bzw. 2 96.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Kosten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen. Auf der Anlage 1 zum ordentlichen Haushaltsplan sind diese Beträge entsprechend einzusetzen.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind. Von daher gelten die vorstehenden Ausführungen für Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) in analoger Weise.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versicherungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Wohnungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – entsprechend zu vermerken.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung

der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Strom- und Wartungskosten abzuziehen und bei den „ . . . sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für die Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Dieser Sachverhalt ist bei der Ermittlung der Haushaltsansätze bei Titel IX/4.1. — 3 oder bei Ziffer 8 der Ausgaben im Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte zu berücksichtigen. Die Erstattungsleistungen für Brennstoffe oder Strom sind deshalb den Pauschalbeträgen hinzuzurechnen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 — Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen — einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich

des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1991 bis 30. 6. 1992 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
Heizöl EL, Abwärme	<u>10,97 DM</u>
Gas	<u>12,96 DM</u>
feste Brennstoffe,	
Fernheizung, schweres Heizöl	<u>14,04 DM</u>

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1992 bis 30. 6. 1993 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich — insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes — die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,25 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel I/14:

– Allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden –

Kirchengemeinden, die allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden erhalten, werden gebeten, diese Zuschüsse bei Titel I/14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Spar(kassen)briefen/festverzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Soweit die Aktivkapitalien auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten angelegt sind, wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 5,6% erwartet. Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten.

Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel II zu errechnen.

Falls Kirchengemeinden bei Titel II keine angemessenen Einnahmen erzielen, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen Einnahmen zugrunde gelegt werden bzw. nach Abschluß der Prüfarbeiten zur Kirchenrechnung ein Verwehrbetrag festgelegt wird.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt. Es wird jedoch empfohlen, möglichst höherverzinsliche Anlageformen anzustreben.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen

Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bismitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 3 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen.

Stolgebühren und Kathedralsteuern sind nicht mehr besonders zu erheben. Die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen sind in voller Höhe bei Titel IV zu vereinnahmen bzw. zu veranschlagen. Auf die Diözesan-Stipendien- und Gebührenordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 1. 1991, Seite 32, wird verwiesen (s. auch Titel I/14 der Einnahmen).

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche – einschl. der Pflege der Kirchenwäsche – bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben f – j). Von diesen Ausgaben ist der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kultkosten in Höhe von 13, – DM je qm-Netto-Grundrißfläche der Kirche/Kapelle abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeiträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen werden, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 und IV der Einnahmen eingesetzten Summen, dann ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen bei Titel VI nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

– *Sonstige Erstattungen* –

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder – Kindergarten oder Hort – untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Der jeweilige Betrag ist bei Position 2 im Kindergartenhaushalt zu verausgaben.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5 der Einnahmen:

Eine generelle Eigenleistung der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der

Bücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (IX/4.1. – 3 der Ausgaben) ist nicht mehr im ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Nach wie vor bleiben jedoch die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Nutzungsgebühr von 4,– DM je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen ggf. gezahlt.

Diese Erstattungsleistungen/Nutzungsgebühren sind lediglich nur noch in der Kirchenrechnung bei Titel VI der Einnahmen nachzuweisen. Die Einnahmen können dazu verwendet werden, etwaige Mehrausgaben bei Titel IX/4.1–3 gegenüber den pauschalen Zuweisungen zu bestreiten. Auch ist es zulässig, sie für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten fließen diese Einnahmen den freien Mitteln zu.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

In Sonderfällen (z. B. übergroße Pfarrsäle) sind von den Kirchengemeinden zusätzliche Eigenleistungen zu den Betriebskosten des Pfarrheimes zu erbringen. Diese Eigenleistungen werden von Fall zu Fall festgelegt und sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Zu Titel VI/6:

– *Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes* –

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen. Zu den Betriebskosten in diesem Sinne gehören nicht die Aufwendungen zu den Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, geselligen Veranstaltungen usw. Diese Kosten werden nicht besonders aus Mitteln der Kirchensteuer gefördert. Die anteiligen Zuschüsse zu den Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, geselligen Veranstaltungen usw. sind deshalb nicht bei Titel VI/6 im Haushaltsplan zu veranschlagen. In der Kirchenrechnung sind sie bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile nachzuweisen.

Zu Titel VI/7:

– *Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen* –

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu C – Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde –

Die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1994“ ist nicht von der Kirchengemeinde auszufüllen.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben vermerkt.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

– *Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche* –

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbemessungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

– *Aushilfe in der Seelsorge* –

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, sind unentgeltlich zu leisten. Es ist nicht zulässig, in derartigen Fällen eine Vergütung zu zahlen. Fahrtkostenersatz bzw. Auslagenerstattungen können jedoch gewährt werden (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114 – 115).

Werden notwendigerweise Priester, die nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der Mittel über den Herrn Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenerstattungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114 – 115, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Herrn Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 380 DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 500 DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 750 DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 1000 DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Herrn Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Für Aushilfen, die wegen Erkrankung eines Priesters oder aus sonstigen Gründen notwendig erfolgen müssen, ist uns ebenfalls ein begründeter Antrag zuzuleiten. Dieser Antrag ist vorher dem Herrn Regionaldekan zu übersenden.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a — I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt bezieht.

Formulare für den Antrag, weitere Mittel bei Titel I/3 zuzuweisen, liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

— Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung —

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume — auf der Anlage 2, Blatt 1—12, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I/4 zu verausgaben.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 530,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 12, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens). Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 12, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden (z. B. Mitarbeiter wird bei einem anderen Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigt).

Nachdem die Prüfarbeiten abgeschlossen sind, werden die Personalaufwendungen durch die Bistumsverwaltung auf Blatt 12 zusammengestellt und der bei Titel I/4 anzuerkennende Gesamtbetrag nach Blatt 5 im Haushaltsplan übertragen (s. auch die Ausführungen zur Rendantenentschädigung). Es ist deshalb nicht erforderlich, den Haushaltsansatz bei Titel I/4 der Ausgaben einzutragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 — Personal — verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1994 zu ermitteln. Die von der Hauptabteilung 6 B — Personal — genehmigten Kostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohn- und Dienstort sind — zuzüglich der hierfür von der Kirchengemeinde zu zahlenden pauschalisierten Lohn- und Kirchensteuern — bei den jeweiligen Bediensteten auf einer freien Zeile mit anzugeben. Diese Kostenerstattungen unterliegen nicht der Zusatzversicherungs- und der Sozialversicherungspflicht.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 — Personal — festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65—66, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden — vorerst noch — vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO festgesetzt. Zu den Kultkosten für die Kirche wird ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt (s. Titel II u. III der Ausgaben). Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen. Die generelle Einführung der KAVO wird bzw. hat zu Mehrbelastungen geführt. Der Kreis der Mitarbeiter, der zusatzversicherungspflichtig zu beschäftigen ist, wurde erheblich ausgeweitet. Auf die diesbezügliche Mitteilung der KZVK und das dazu ergangene Rundschreiben der Hauptabteilung Personal wird Bezug genommen. Durch den Zuschuß zu den Kultkosten sollen diese Mehrbelastungen so weit wie möglich aufgefangen werden.

— Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile —

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993, Sonderdruck, Seiten 29–38, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 SGB V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß – wie bisher – in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 SGB V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 SGB V die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und den Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für Kirchengemeinden, die Mitarbeiter geringfügig – im Sinne des Sozialversicherungsrechts – beschäftigen:

Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung besteht nur für denjenigen Arbeitnehmer, der tatsächlich nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausübt. Dies setzt voraus, daß der Mitarbeiter weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitet und nicht mehr als 530,– DM monatlich verdient. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern wahrgenommen werden. Überschreitet der Arbeitnehmer durch mehrere voneinan-

der unabhängige Tätigkeiten diese Grenze, dann entsteht Sozialversicherungspflicht (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind nach den z. Z. geltenden Sätzen auf der Anlage 2 einzusetzen. Zum 1. 1. 1994 werden voraussichtlich die Beitragssätze in der Renten- und Krankenversicherung steigen. Die damit verbundenen Mehrbelastungen sollen durch die Deckungsreserve von 4,5% aufgefangen werden.

– Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2 Sc/Gr vom 5. 8. 1991 hingewiesen. Danach wurde der Personenkreis der zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeiter ab 1. 4. 1991 erheblich erweitert. Desweiteren wird auf die Satzung der KZVK, Stand 1. 1. 1992, verwiesen. Die KZVK hat diese Satzung den in Betracht kommenden Kirchengemeinden zugeleitet.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, daß die Absenkung der Versicherungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in der Zusatzversorgung (wie im öffentlichen Dienst) ab 1. 4. 1991 auf jedes Arbeitsverhältnis auszudehnen ist, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV oder als nebenberuflich anzusehen ist. Die Zusatzversorgungskasse hat darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich anzumelden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

In Frage kommen Mitarbeiter, die sich in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO befinden (der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag), oder Mitarbeiter, die aus einer Pauschale vergütet werden.

Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1. SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird
- und*
- das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) – bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens – nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Im Jahre 1993 ist 1/7 der Bezugsgröße monatlich 530,– DM.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) zu rechnen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

- a) 500,— DM Vergütung
 - b) 40,— DM anteilige Weihnachtszuwendung
- _____ (jährliche Weihnachtszuwendung : 12)
- 540,— DM.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZVK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht bei der KZVK grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahme hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

Beispiele:

- 1. Reinigung des Jugendheims sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
- 2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

Weiterhin sind nicht versicherungspflichtig:

- 1. Mitarbeiter, die eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben (nicht mehr als 19 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber).
- 2. Nebenberuflich tätige Mitarbeiter.

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und diese Beschäftigung neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat.

Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Gleichzeitig ist er hauptberuflich (nichtselbständige Beschäftigung) mit 30,80 Wochenstunden = 80% eines Vollbeschäftigten tätig.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

- 1. Der Mitarbeiter muß das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Der Mitarbeiter muß ab der Anmeldung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlage Monaten erfüllen.
- 3. Das befristete Arbeitsverhältnis muß grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 2,5% abzüglich des monatlichen Betrages von 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind ebenfalls auf der Anlage 2 aufzuführen.

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,— DM jährlich.

Der Pauschalsteuersatz beträgt 15%. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuer abzuführen.

Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994 mitgeteilt.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-f):

Berechnungsverfahren für die Rendantenentschädigung:

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und gegebenenfalls des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Für die Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes beträgt die Rendantenentschädigung grundsätzlich 8%. Einnahmen bei Titel I/13 und bei Titel II, die über 30 000,— DM hinausgehen, werden mit 1% bewertet. Der einer Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisende Haushaltsfehlbedarf (C. 4 der Einnahmen) wird bei der Rendantenentschädigung mit 1% berücksichtigt. Bei Kirchengemeinden, die nicht der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossen sind, wird die Summe bei C. 4 der Einnahmen um den bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesenen Betrag vermindert. (Bei Kirchengemeinden, die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossen sind, wird der bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesene Betrag mit dem Haushaltsfehlbedarf bei C. 3 der Einnahmen direkt verrechnet.)

Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird bei der Rendantenentschädigung 1% der Summe bei Titel I/4 der Ausgaben — jedoch ohne Rendantenentschädigung und ohne Schwesterngestellungsleistungen — gewährt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-f) — nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand — festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchgemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Zinsen der freien Mittel werden nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind diese Zinsen auch nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie können demzufolge auch nicht bei der von der Bistumsverwaltung anzuerkennenden Rendantenentschädigung bei Titel I/4 der Ausgaben berücksichtigt werden. Es steht dem Kirchenvorstand frei, für diese Zinseinnahmen dem Rendanten eine dem Arbeitsaufwand entsprechende angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung ist zu Lasten der freien

Mittel zu finanzieren.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

— Wichtiger Hinweis:

Wie bisher, wird gebeten, die Rendantenentschädigung nicht auf der Anlage 2, Blatt 3, zu vermerken und die Zusammenstellung der Ausgaben zu Titel I/4 — Anlage 2, Blatt 12 — nicht auszufüllen. Die jeweiligen Beträge (einschl. des Haushaltsansatzes bei Titel I/4 der Ausgaben) werden durch die Bistumsverwaltung eingetragen.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigten, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Schwernergestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 11, F:

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern ist die Ordnung vom 21. April 1992 maßgebend (Kirchlicher Anzeiger vom 15. September 1992). Vom 1. Januar 1993 an sind Gestellungsgelder nur noch nach Maßgabe dieser Ordnung zu zahlen, soweit nicht in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Ordensgemeinschaft und der Abteilung 0.2.3 eine andere Regelung getroffen wird.

Die Höhe des Gestellungsgeldes ist nach Gestellungsgruppen geordnet.

Die Gestellungsgelder vom 1. 1. 1994 an betragen in

Gestellungsgruppe I

84 000,— DM jährlich = 7000,— DM monatlich

Gestellungsgruppe II

62 400,— DM jährlich = 5200,— DM monatlich

Gestellungsgruppe III

48 600,— DM jährlich = 4050,— DM monatlich

Der Sachbezugswert für Wohnung und Verpflegung gemäß der SachbezugsVO beträgt

für 1993 monatlich 590,— DM;

für Wohnung sind 46% = 271,40 DM und

für Verpflegung sind 54% = 318,60 DM

zu berechnen.

Der Sachbezugswert wird voraussichtlich zum 1. 1. 1994 erhöht. Diese Änderung wird über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel I/10 der Einnahmen zu veranschlagen.

Zu Titel I/5:

— *Sondervergütungsmittel* —

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — Kirchengemeindliche Angelegenheiten — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

— *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* —

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, f-j) und

zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten

in der Kirche,

Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte
und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1994 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Auf der Anlage 3 ist nicht mehr der Haushaltsansatz bei Titel II/3 (Kosten für Brennstoffe) genau nach dem Mittelwert aus zwei Vorjahren zu errechnen. Es wird jedoch empfohlen, diesen Ansatz in Anlehnung an die Ausgaben in den Vorjahren zu ermitteln.

Die Wartungskosten für die Orgel, Turmuhr, Glockenmotoren und Läutewerke sind bei Titel III der Ausgaben — und somit nicht mehr bei Titel VI/10 der Ausgaben — zu veranschlagen. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, derartige Wartungsverträge abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1994 wird sich das Bistum bei allen Kirchen und Kapellen an der Finanzierung der Kultkosten mit einem Zuschuß in Höhe von 13,— DM je qm-Netto-Grundrißfläche der Kirche/Kapelle beteiligen.

In Höhe des Zuschusses können die Einnahmen der Titel III und IV die Ausgaben für die Kultkosten unterschreiten.

Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalausgaben bei Titel I/4, die für Reinigungsarbeiten in der Kirche (Anlage 2, Kostenbereich B, f-j) aufgewendet werden. Falls bei Titel II Strom- oder Brennstoffkosten für Miet- oder Dienstwohnungen usw. verausgabt werden, so sind die entsprechenden Erstattungsbeträge bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen von den Ausgaben des Titels II abzuziehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel III/2 der Einnahmen verwiesen.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, Zuschuß des Bistums zu den Kultkosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel IV der Ausgaben:

„Stiftungen“

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Meßpersolvierungen ist darauf zu achten, daß zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni

1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Die Zinserträge des Aufwertungsstiftungskapitals abzüglich 10% Verwaltungskosten (Kirchenkasse) ergeben auf volle 5,— DM auf- bzw. abgerundet die zu verausgabenden Stiftungsstipendien. Dividiert man diese ermittelte Zahl durch 5, so erhält man die Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das neue Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung sowie einer überarbeiteten Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Januar 1991). Unter Hinweis auf dieses neue Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der infrage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/452 299 bzw. 452 530.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1993 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und

Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefonnummer: 02 41/45 23 11.

Der Ersatz von Glühbirnen/Kompaktleuchten bzw. Energiesparbirnen ist aus Mitteln des Titels V möglich. Vor dem Einbau von Energiesparbirnen muß jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob der Einsatz der Kompaktleuchten letztlich wirtschaftlich ist.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,— DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes, der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung, dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen

pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9, — DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und von Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen der Geistlichen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für Pfarrheime. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Die Anschaffungskosten für Telefon-Anrufbeantworter können aus den zugewiesenen Mitteln des Titels V bestritten werden.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haus-

haltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird künftig mit dem zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Die Wartungskosten für die Feuerlöscher sind ab 1994 bei Titel V zu verausgaben.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1992 anzugeben.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die Anträge mit Kostenunterlagen, ggf. Zeichnungen und Fotos zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden.

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von Arbeiten an Gebäuden bei:

- 1.1 Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 Änderungen im Fassadenbereich, hier insbesondere an Außenfenster und Türen
- 1.5 Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — herzustellen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten — zu Ziffer 1.5 — eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu beantragen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Deutsche Bundespost erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluß

- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die Bundespost stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungs-Inhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die Bundespost ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungsinhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die Deutsche Bundespost gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus dem Pauschbetrag für den Erhaltungsaufwand zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die

einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I werden nicht auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1–7 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3—5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Pfarrheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h., also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befindet, den dazugehörigen Kirchplatz sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen und von der Kindergartenkasse zu erstatten (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Wartungskosten für die Orgel, Turmuhr, Glockenmotoren und für das Läutewerk sind bei Titel III der Ausgaben zu veranschlagen. Die Wartungskosten für Feuerlöscher sind künftig zu Lasten des Titels V zu verausgaben. Bei Titel VI/10 sind nur noch die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen zu veranschlagen, sofern die Kosten unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen — insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten — zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst eingerichtet. Die für die Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften —.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsprotokoll (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw.

Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben:
„Verwaltungskosten“

Zu Titel VII/1:

– Entschädigung für Verwaltungsräume –

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1000	190,— DM,
1001—2000	270,— DM,
2001—3000	360,— DM,
3001—4000	450,— DM,
4001—5000	540,— DM,
5001—6000	630,— DM,
6001 und mehr	720,— DM.

Zu Titel VII/2:

– Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefonkosten –

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgiro- und Telefonkosten sind – je nach Größe der Kirchengemeinde – zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefonkosten für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnehmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Kirchengemeinden und vermögensrechtlich nicht selbständige Vikarie- und Kapellengemeinden bis 3000 Mitglieder:

Grundbetrag: 1090,— DM + 1,80 DM pro Mitglied;
über 3000 Mitglieder:

Grundbetrag: 610,— DM + 2,— DM pro Mitglied.

Die Miet- und Wartungskosten der Telefonanlagen sind bei Titel VII/2 zu verausgaben.

Der Kauf von Fernmeldeanlagen ist in der Regel wirtschaftlicher als das Anmieten. Es wird empfohlen, ggf. derartige Anlagen zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten wird auf Antrag nach Maßgabe der Finanzierungsregelungen für den außerordentlichen Haushalt ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt.

Zu Titel VII/3:

– Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben –

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:

– Betriebskosten der pfarramtlichen Räume –

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1994 pro qm Nutzfläche 50,— DM.

In dem Pauschal-Betrag von 50,— DM je qm sind für Reinigungskosten 25,— DM, für Brennstoffkosten 15,— DM und für Strom 10,— DM eingerechnet worden.

Zu Titel VII/5:

– Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates –

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden:

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM,
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM,
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM,
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM,
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird jedoch empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken.

Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Zu Titel VII/6 und 7:

— *Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten mit eigenem PKW* —

Im Regelfall können für Geistliche und für Laienangestellte im pastoralen Dienst monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Mittel der Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben dürfen für derartige Fahrten nicht eingesetzt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und 7 ist für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,52 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,38 DM je km zu entschädigen. Dienstfahrten der übrigen Laienangestellten sind grundsätzlich mit 0,46 DM je km zu entschädigen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privaten Pkw verwiesen. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, abgedruckt.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Die zu erwartenden Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Verwaltungsmitarbeitern mit privatem PKW sind ebenfalls bei Titel VII/7 zu veranschlagen. Die voraussichtlichen Fahrleistungen der Verwaltungsmitarbeiter sind auf der Anlage 5 anzugeben. Auch die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km — wie vorstehend ausgeführt — 0,46 DM. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Zu Titel VII/8 der Ausgaben:

„Verwaltungskostenpauschale für Verwaltungsmitarbeiter“

Die Kirchengemeinden, bei denen Verwaltungsmitarbeiter ihren Arbeitsplatz haben, erhalten bei Titel VII/8 einen zusätzlichen Betrag für Verwaltungskosten. Je Prozent des Beschäftigungsumfanges wird die Summe von 10,— DM gewährt.

Zu Titel IX der Ausgaben:

„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

— *Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde* —

Der Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde ist wie folgt zu ermitteln:

Die Kirchengemeinden erhalten einen Grundbetrag von 6000,— DM. Falls jedoch für Kirchengemeinden ein Vermögensverwalter bestellt ist, vermindert sich der Grundbetrag auf 1000,— DM.

Vikarie- und Kapellengemeinden, die vermögensrechtlich nicht selbständig sind bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand haben, erhalten als Grundbetrag die Summe von 3000,— DM.

Wohnen im Bereich der vermögensrechtlich unselbständigen Vikarie- oder Kapellengemeinde mehr als 1000 Gemeindemitglieder, erhöht sich der Grundbetrag auf 6000,— DM.

Bis 2000 Gemeindemitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von 3,90 DM gewährt; für jedes weitere Mitglied die Summe von 3,— DM.

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln, Aktivitäten von pfarrlichen Gruppierungen zu unterstützen (z. B. Jugendgruppen) und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kulturkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kulturbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Auf das Schreiben vom Monat Juli 1993, 8.1 Zi/Bz, an die Kirchengemeinden, die Träger einer Tagesstätte für Kinder sind, wird verwiesen. Es wird gebeten, im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben den Betrag einzusetzen, der unter Ziffer 7 der Einnahmen im Haushaltsplan für die Tageseinrichtung für Kinder vermerkt wurde. Der ordentliche Haushaltsplan ist uns bis zum 1. 12. wieder zuzusenden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird es voraussichtlich nicht möglich sein, alle Haushaltspläne für die Tageseinrichtungen für Kinder zu prüfen bzw. sie den Kirchengemeinden wieder zuzuleiten. In derartigen Einzelfällen wird deshalb gebeten, bei Titel IX/2 die Spalte für das kommende Haushaltsjahr nicht auszufüllen. Bei der Prüfung des Haushaltsplanes wird durch die Bistumsverwaltung der Haushaltsfehlbedarf für den Bereich des Kindergartens eingetragen.

Wie im Schreiben vom Monat Juli 1993 mitgeteilt, beabsichtigt die Landesregierung, das zur Zeit gültige STK zum 1. 1. 1994 zu ändern. Sobald die Änderungen verbindlich bekannt sind, erhalten die Kirchengemeinden weitere Informationen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1993 werden den Kindergartenenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1993, zugesandt.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung von 1600,— DM je Vollgruppe und Jahr — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse und möglicher Einsparungen bei der Energiepauschale (Ziffer 7 der Ausgaben im Haushaltsplan des Kindergartens) — ist von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT –

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die Förderungsmittel des Landes sind den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen worden. Auch für das Jahr 1994 gilt dabei eine Bestandssicherung zugunsten der Einrichtungen in freier Trägerschaft in Form des Einhaltens des bisher auf sie entfallenden Gesamtbetrages. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter — nach Maßgabe der Richtlinien des Landes — in eigener Verantwortung.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, daß die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 1994 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfang aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluß des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der

Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a–d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei den Positionen 15a–d erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 3c der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 4,5% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei den einzelnen Ansätzen der Positionen 1–4 des Haushaltes können zur Deckung von Mehr-Ausgaben innerhalb dieser Positionen verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK–VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Hinsichtlich des Veranschlagens der Personalausgaben wird auf die Ausführungen zu Titel I/4 der Ausgaben verwiesen.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT werden wie folgt anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3500,— DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3500,— DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 – Gemeindearbeit – und 6 – Personal – wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabenposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiter wird ein Betrag von 70,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 400,— DM gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen:

bis 25 000,— DM	550,— DM
bis 50 000,— DM	810,— DM
bis 100 000,— DM	1080,— DM
bis 250 000,— DM	1340,— DM
über 250 000,— DM	1600,— DM

Im übrigen wird auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zur Rendantenentschädigung in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993, Sonderdruck, Seiten 42 u. 43, hingewiesen. Die vorstehenden Pauschalbeträge erhöhen sich daher ggf. um 1% des bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrages.

Die Kosten für Strom, Brennstoffe und für sächliche Reinigungskosten sind bei Ziffer 8 der Ausgaben zu veranschlagen. Für Jugendfreizeitstätten der TOT wird der Betrag von 22,— DM je qm und für Jugendfreizeitstätten der KOT und OT ein Pauschalbetrag von 24,— DM je qm Nutzfläche bei der Position 8 gewährt.

Zu dieser Summe sind die bei Titel I/10 der Einnahmen (ordentlicher Haushalt) oder bei Ziffer 4 der Einnahmen (Haushalt der Jugendfreizeitstätte) enthaltenen Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten hinzuzurechnen. Darüber hinausgehende Beträge sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Ersparnisse oder Minder-Ausgaben bei den pauschalen Zuweisungen verbleiben den Kirchengemeinden als freie Mittel. Werk-löhne an Firmen für Reinigungsarbeiten oder für die Pflege der Außenanlagen sind bei Ziffer 9 der Ausgaben anzufordern.

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,90 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 570,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 590,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die

hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist der Ansatz des Jahres 1993 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 420,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 420,— DM zuzüglich 250,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Eine generelle Eigenleistung zu den Betriebskosten der Jugendfreizeitstätte ist nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen. Im übrigen gelten die Ausführungen bei Titel VI. 5 der Einnahmen in analoger Weise.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 1993 als auch die Jahresplanung 1994 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel IX/4/1 — 3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für die Kosten für Strom, Brennstoffe und sächliche Reinigungskosten wird ein Pauschalbetrag von 22,— DM je qm-Nutzfläche der Einrichtung anerkannt. Hinsichtlich der Eigenleistung einer Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes wird auf die Ausführungen zu Titel VI. 5 der Einnahmen verwiesen.

Bei Titel IX/4.1 — 3 der Ausgaben ist der Pauschalbetrag von 22,— DM je qm Nutzfläche der Einrichtung und die bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Strom und Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Darüberhinausgehende Kosten sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Minder-Ausgaben bei den pauschalen Zuweisungen verbleiben den Kirchengemeinden als freie Mittel.

Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-e-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 gesondert anzufordern.

Zu Titel IX/5:

– Sachkosten für die Unterhaltung der Außenanlagen –

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind – soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden – bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D, Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (z. B. Aufwendungen für den Rasenmäher, für Streugut) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200, – DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke können nicht über den Haushaltsfehlbedarf bereitgestellt werden und sind daher aus freien kirchenge-meindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für dieses Haushaltsjahr mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

– Sachkosten für kircheneigenen Friedhof –

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe zu finanzieren.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200, – DM jährlich gewährt werden.

Zu Titel IX/7:

– Betriebskosten des Waldbesitzes –

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel IX/8:

– Einrichtungspauschale –

Die Kirchengemeinden erhalten bei Titel IX/8 als Einrichtungspauschale den Betrag von 1000, – DM. Vikarien und Kapellengemeinden, die vermögensrechtlich nicht selbständig bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand haben, erhalten diese Pauschale nicht; es sei denn, im Bereich dieser vermögensrechtlich nicht selbständigen Gemeinde wohnen mehr als 1000 Gemeindemitglieder.

Kirchengemeinden, für die ein Vermögensverwalter bestellt ist, erhalten diese Pauschale ebenfalls nicht.

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1994

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem im Haushaltsplan 1993 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1993 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1994

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker, F. (02 41) 45 23 10, und Begaß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 1. Oktober 1993

Collas
Generalvikar

Nr. 155 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle

Am Sonntag, 7. November 1993, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 156 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in Ostdeutschland. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb empfehlen wir die Kollekte, weil dadurch erneut erkennbar wird, wie sehr wir uns mit der Kirche in der Diaspora verbunden wissen.

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, 33041 Paderborn; Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07); Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01); Postgiroamt Köln 226 10-501 (BLZ 370 100 50).

Nr. 157 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 1993

Laut Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am 2. Sonntag im November (**14. November 1993**) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1993 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzu-tragen.

Nr. 158 Kirchliche Prozessionen

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß kirchliche Prozessionen, Martinsumzüge, Fußwallfahrten usw. keiner Genehmigung oder Erlaubnis einer staatlichen oder kommunalen Behörde bedürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, rechtzeitig die zuständigen Polizeidienststellen und Straßenverkehrsämter zu unterrichten und organisatorische Fragen abzusprechen.

Nr. 159 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 160 Österreichische Pastoraltagung

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Laien im pastoralen Dienst und Männer und Frauen, die in der Kirche Verantwortung tragen, vom 28. bis 30. Dezember 1993 zur Österreichischen Pastoraltagung ein.

Das Thema der Tagung lautet: „Christliche Visionen für ein offenes Europa“.

Die Gestaltung Europas nach der „Wende“ und im wachsenden wirtschaftlichen Zusammenschluß ist nicht nur Aufgabe von Politik und Wirtschaft, denn die damit verbundene „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute“ sind Ausgangs- und Zielpunkt kirchlichen Handelns.

Die Pastoraltagung will einen Beitrag der Christen für ein „offenes Europa“ erarbeiten.

Bei Interesse wende man sich unmittelbar an das Österreichische Pastoralinstitut, Stephansplatz 3, A-1010 Wien, F. (00 43 222) 51 55 27 51/2.

Nr. 161 Adventssammlung der Caritas 1993

Für die Zeit vom 20. November bis 11. Dezember 1993 ist den Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer öffentlichen Haus- und Straßensammlung unter Verwendung von Sammelbüchern und Sammellisten durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden. Das diesjährige Sammlungsmotto lautet „helfen und trösten“. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Postfach 425, 52005 Aachen, hält wie immer die für die Sammlung erforderlichen Unterlagen – wie Sammellisten und Plakate – für die Pfarrgemeinden bereit.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 162 Hilfe für Kroatien

Um die Folgen des Krieges in Kroatien und in der Zukunft weiter lindern zu können, bittet das Hilfswerk bzw. der Verein PRO TERRA CROATICA e. V. um Unterstützung.

Den Menschen und der Katholischen Kirche in Kroatien und Bosnien-Herzegowina kann geholfen werden:

a) durch die Hilfsgüter (Nahrung, guterhaltene Herren-, Damen- und Kinderbekleidung aller Art, Bettwäsche, Decken, Matratzen, funktionstüchtige Haushaltsgeräte, Motorfeuerwehropumpen, Motorstromerzeuger, Feuerwehrschräuche u. ä.), die im Jugendheim St. Katharina, Markt 3, 52134 Herzogenrath, Montag bis Freitag ab 15 Uhr, gesammelt werden;

b) durch sakrale und andere kirchliche Gegenstände (gebrauchte Meßgewänder, Kreuze, Opferaltäre, Heiligenfiguren, Heimorgel u. ä.) für die Pfarren mit zerstörten oder schwerbeschädigten Kirchen;

c) durch die Geldspenden, die auf das Konto des Hilfswerkes 100 7470 017 bei der Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91, überwiesen werden (Spendenbescheinigungen werden zugeschickt);

d) durch die Mitgliedschaft beim Verein.

Wenn Abholung der Hilfsgüter und weitere Informationen gewünscht werden, bitte F. (0 24 07) 35 61 oder F. (0 24 07) 1 71 95 (Mijo Repar) anrufen! Aus Transport- und Zeitgründen wäre es sehr sinnvoll, diese Hilfsgüter in den Pfarren, die außerhalb Herzogenrath liegen, kurzfristig zu sammeln, um z. B. eine zeitlich begrenzte Hilfsaktion zu starten und dann nach Kohlscheid zu bringen oder abholen zu lassen!

Anschrift: PRO TERRA CROATICA e. V., Markt 3, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 07) 35 61.

Nr. 163 Neues Heft der Katholischen Glaubens-Information

Die Katholische Glaubens-Information in Frankfurt hat als Hilfe für Orientierung suchende Menschen ein neues Heft zu ethischen Fragen herausgegeben. Unter dem Titel „Was uns berührt. Zum Thema Ethik“ werden in diesem Heft (52 S., farbig gestaltet) zahlreiche Probleme angesprochen, die die Menschen heute mit ihrer Lebensgestaltung haben. Sprachlosigkeit in Ehe und Familie, Konsumismus und Sexualität, Suche nach gemeinsamen Werten im geeinten Deutschland, christliche Verantwortung angesichts der modernen Technologie und der Ausbeutung der Dritten Welt, Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen sind einige der Themen des Heftes. Es eignet sich sowohl zum Verschenken an Menschen, die moralische Orientierung suchen, wie zur Auslage am Schriftenstand oder in Wartezimmern.

Das Heft wird im nächsten Prospekt der KGI, der allen Pfarrämtern zugeht, angeboten. Für Bestellungen sei hingewiesen auf die neue Adresse der Katholischen Glaubens-Information: Justinusplatz 2,

65929 Frankfurt. Das Heft „Zum Thema Ethik“ wird zu einem Einführungspreis von 2, — DM je Exemplar abgegeben. Zusätzliche Auskünfte über Materialien der KGI sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84 oder 45 23 56, erhältlich.

Nr. 164 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Auch in diesem Jahr bietet das Bonifatiuswerk wieder einen Adventskalender an. Ein Weihnachtsbaum, der mit dem Öffnen der Kläppchen zu erstrahlen beginnt und lebendig wird, ist verbunden mit einer Himmelsleiter. Auf ihr steigt das Christkind Tag für Tag eine Sprosse tiefer, bis es „ganz unten“ ist, bis der Weihnachtstag da ist und das Christkind mitten unter uns ist. In Liedern, die immer wieder gesungen werden, wird das Herabsteigen des Christkinds so erzählt: „Es reißt den Himmel auf, beseitigt Schloß und Riegel.“ Und wenn der Weihnachtstag da und das Christkind mitten unter uns ist, heißt die Botschaft: „Gott ist mit uns und will uns nie verlassen.“ Davon erzählt auch das Begleitbuch zum Adventskalender. Seine Tagesgeschichten erzählen uns von den Erwartungen der Menschen in den verschiedensten Ländern, von ihrem Brauchtum im Advent, von der Herbergssuche. Diese kann auch als Spiel gestaltet werden.

Der Adventskalender „Das Christkind kommt zu uns“ ist ansehnlich groß (42 x 66 cm), besonders malerisch als Fensterbild, aber auch an die Wand gehängt, bringt er eine festliche Atmosphäre in die Wohnung. Der geeignete Begleiter durch den Advent; für Familien, Schulklassen, Kindergruppen, als Geschenk, für jeden.

Mit dem Erlös des Kalenders fördern wir den Neubau des Kindergartens in Witterda bei Erfurt. Jeder Kalender, jede Spende sind ein Baustein, jeder Baustein möchte mindestens 5, — DM wert sein.

Der Adventskalender ist ab Oktober beim Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, Telefax 0 52 51/29 96 88, zu bestellen.

Nr. 165 92. Deutscher Katholikentag 1994

Unter dem Leitwort „Unterwegs zur Einheit“ findet in der Zeit vom 29. Juni bis 3. Juli 1994 der 92. Deutsche Katholikentag in Dresden statt.

Nähere Informationen sind bei der Geschäftsstelle des 92. Deutschen Katholikentages Dresden 1994 e. V. erhältlich.

Postanschrift: Postfach, 01194 Dresden;

Hausanschrift: Tiergartenstr. 74, 01219 Dresden;

Telefon: F. (03 51) 25 70 50;

Telefax: 03 51/2 57 05 55;

Geschäftsführung: F. (03 51) 2 57 05 40;

Programm: F. (03 51) 2 57 05 14.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 166 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1992**

**Nr. 167 Ernennungen
zum Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit**

Papst Johannes Paul II. ernannte zum Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit (Prälat):

Domkapitular Monsignore Dr. Herbert Hammans;
Domvikar Monsignore Karl Schein.

Die Urkunden wurden von unserem Bischof Klaus am 9. September 1993 überreicht.

**Nr. 168 Ernennungen
zum Kaplan Seiner Heiligkeit**

Papst Johannes Paul II. ernannte zum Kaplan Seiner Heiligkeit (Monsignore):

Pfarrer Bernhard Kreutz;
Domvikar Johannes Pasch;
Regens Helmut Poqué;
Domvikar Hans-Günther Vienken.

Die Urkunden wurden von unserem Bischof Klaus am 9. September 1993 überreicht.

Nr. 169 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

21. Juli 1993 Regionaldekan Manfred von Holtum von seinen Aufgaben als Regionaldekan der Region Kempen-Viersen und als Pfarrer an St. Remigius, Viersen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1993;
2. September 1993 P. Cornelius de Heer OSC von seinen seelsorglichen Aufgaben in der Region Heinsberg mit Wirkung vom 31. August 1993;
2. September 1993 P. Burghard Weghaus SJ von seiner Mitarbeit in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen mit Wirkung vom 30. September 1993;
8. September 1993 Regionaldekan Günter Meis von seinen priesterlichen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Erkelenz-Borschemich, Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 26. September 1993;
8. September 1993 Kaplan Hartmut Schmidt, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kaplan an St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, mit Wirkung vom 12. September 1993;
9. September 1993 P. Arno Geiler OSCam von seiner Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge der Städtischen Krankenanstalten in Düren mit Wirkung vom 30. September 1993;

9. September 1993 Kaplan Rainer Münstermann, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subdiakon an St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, von seinen Aufgaben als Subdiakon an St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, mit Wirkung vom 12. September 1993;

24. September 1993 Prälat Peter Buchholz von seinen Aufgaben als Diözesancaritasdirektor für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 30. September 1993;

24. September 1993 Pfarrer Josef Witt von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, Dekanat Kreuzau, und mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in den Ruhestand versetzt;

28. September 1993 Pfarrer Heinrich von den Driesch von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Barbara, Aachen, mit Wirkung vom 23. Oktober 1993;

28. September 1993 Dechant Winfried Gehlen von seinen priesterlichen Diensten im Dekanat Düren-Ost, und zwar als Dechant, als Pfarrer an St. Cäcilia, Niederzier, als Pfarradministrator an St. Antonius, Niederzier-Hambach, und als Pfarrverweser an St. Martin, Niederzier-Oberzier, mit Wirkung vom 2. Oktober 1993.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

21. Juli 1993 Pfarrer Manfred von Holtum zum Diözesancaritasdirektor in unserem Bistum mit Wirkung vom 1. Oktober 1993;
2. September 1993 P. Martin Löwenstein SJ zum verantwortlichen Mitarbeiter in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen rückwirkend zum 1. August 1993;
8. September 1993 Kaplan Dieter Genten zum Pfarrer an St. Marien, Eschweiler-Röthgen, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 19. September 1993;
8. September 1993 Regionaldekan Günter Meis, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaldekan der Region Heinsberg und als Berufsschullehrer, zum Leiter der Pfarrgemeinde St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 26. September 1993;
9. September 1993 P. Arno Geiler OSCam zum Krankenhausseelsorger an den Krankenhäusern der Maria Hilf GmbH und am Bethesda-Krankenhaus, Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 1993;
16. September 1993 Kaplan Norbert Kaluza zum Pfarrer an St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, und an St. Johann Baptist, Geilenkirchen-Lindern, Dekanat Geilenkirchen, mit Wirkung vom 26. September 1993;
25. September 1993 Neupriester Michael Donie zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, und an St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 10. Oktober 1993;

25. September 1993 Neupriester Stephan van Dongen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, Dekanat Krefeld-Nordwest, mit Wirkung vom 10. Oktober 1993;
25. September 1993 Neupriester Erik Rainer Pühringer zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, an St. Michael, Hellenthal-Losheim, und an St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, Dekanat Hellenthal, mit Wirkung vom 10. Oktober 1993;
25. September 1993 Neupriester Hans-Josef Tomberg zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, Dekanat Jülich, mit Wirkung vom 10. Oktober 1993;
28. September 1993 Pfarrer Walter Dreesbach zum Krankenhausseelsorger am Rheinischen Landeskrankenhaus in Viersen-Süchteln, Pfarre St. Klemens, mit Wirkung vom 1. Oktober 1993;
28. September 1993 Pfarrer Heinrich von den Driesch zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Alexianer-Krankenhaus, Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd, mit Wirkung vom 24. Oktober 1993;
28. September 1993 Pfarrer i. R. Michael Gau zum Subsidiar für das Dekanat Rheydt-Mitte für weitere drei Jahre;
29. September 1993 P. Joseph Timmermann SVD zum Pfarradministrator der Pfarrgemeinde St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 1. Oktober 1993;
29. September 1993 Regionaldekan Franz-Josef Wynn für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Aachen-Land mit Wirkung vom 1. Oktober 1993.

Unser Bischof hat am

8. September 1993 Pfarrer Dr. Josef Vohn, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, und als stellvertretender Dechant im Dekanat Rheydt-Odenkirchen, beauftragt, die Pastoral an St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, zu moderieren.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

4. September 1993 Pfarrer i. R. Johannes Wolf, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Dionysius in Kleinenbroich;
14. September 1993 Pfarrer Ewald Janßen CO, zuletzt wohnhaft im Oratorium des Hl. Philipp Neri, Aachen.

Es wurden eingesetzt am:

1. September 1993 Frau Hilde Scherer als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Düren;
1. Oktober 1993 Frau Ria Blittersdorf als Mentorin des Bistums Aachen für Studierende der Katholischen Theologie an der Universität Bonn.

Es wurde versetzt am:

1. September 1993 Herr Gert Jungbluth, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Aachen-West, in die Bischöfliche Akademie des Bistums Aachen als Dozent für Sozialethik und interkulturelle Begegnung.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden am:

31. August 1993 Herr Erwin Jennessen, zuletzt tätig als Gemeindereferent in den Pfarrgemeinden St. Antonius, Erkelenz-Tenholt, und St. Josef, Erkelenz-Hetzerath, Dekanat Erkelenz;
30. September 1993 Frau Tilli Kuhn, zuletzt tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich, Dekanat Eschweiler;
30. September 1993 Frau Angela Winterscheidt, zuletzt tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte.

Nr. 170 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 25. September im Hohen Dom zu Aachen vier Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Donie Michael, geb. 16. November 1955 in Saarlouis; Pühringer Erik Rainer, geb. 11. Juni 1966 in Aachen; Tomberg Hans-Josef, geb. 25. Mai 1966 in Viersen-Bockert; van Dongen Stephan, geb. 20. Juni 1962 in Duisburg.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 2. September bis 15. September die kanonische Visitation des Dekanates Monschau vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 5. September in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 32, am 6. September in St. Josef zu Monschau-Imgenbroich 29, am 7. September in St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg 29, am 8. September in St. Mariä Geburt zu Monschau 18, am 9. September in St. Michael zu Monschau-Höfen 15, am 10. September in St. Bartholomäus zu Monschau-Mützenich 30, am 12. September in St. Kornelius zu Monschau-Rohren 34; insgesamt 187 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 15. September im Pfarrhaus von St. Mariä Geburt zu Monschau statt.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 29. September in St. Martin zu Kreuzau-Drove 23, am 30. September in St. Gereon zu Kreuzau-Boich 14; insgesamt 37 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 4. September bis 7. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Blankenheim-Kronenburg vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 4. September in St. Peter und Paul zu Blankenheim-Blankenheimerdorf 25, am 5. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 22, am 6. September in St. Johann Baptist zu Blankenheim-

Mülheim 6, am 10. September in St. Agatha zu Blankenheim-Alendorf 22, am 11. September in St. Johann Baptist zu Blankenheim-Dollendorf 48, am

12. September in St. Johann Baptist zu Blankenheim-Ripsdorf 54, am 15. September in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 29, am 16. September in St. Mariä Geburt zu Dahlem-Baasem 6, am 17. September in St. Johann Baptist zu Dahlem-Kronenburg 7, am 18. September in St. Hieronymus zu Dahlem 39, am 19. September in St. Brictius zu Dahlem-Berk 13, am 24. September in St. Philippus und Jakobus zu Blankenheim-Lommersdorf 48, am 26. September in St. Margareta zu Blankenheim-Reetz 13, am 1. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim-Uedelhoven 27, am 2. Oktober in St. Wendelin zu Blankenheim-Rohr 21; insgesamt 380 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 7. Oktober im Pfarrhaus von St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim statt.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 29. September in St. Elisabeth zu Mönchengladbach 19 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8, —.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1993

63. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 171 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 1993	155	Nr. 178 Sternsingeraktion 1994	163
Nr. 172 Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst	156	Nr. 179 Weltfriedenstag 1994	163
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 173 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	159	Nr. 180 Kollekte zum Afrikatag 1994	164
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 174 Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gemäß c. 535 § 3 CIC – Korrigierte Fassung –	162	Nr. 181 Familiensonntag 1994.	164
Nr. 175 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1994.	162	Nr. 182 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1994	164
Nr. 176 Weltmissionssonntag der Kinder und Krippenopfer	162	Nr. 183 Abitur für Berufstätige	164
Nr. 177 Sternsingerwettbewerb 1993/94	163	Nr. 184 Volkstrauertag	164
		Nr. 185 Predigtanregungen „Schöpfung“	165
		Nr. 186 Personal- und Anschriftenverzeichnis	165
		Nr. 187 Warnungen	165
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 188 Priesterexerzitien	165
		Nr. 189 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	165
		Nr. 190 Personalchronik	167
		Nr. 191 Pontifikalhandlungen.	168

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 171 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 1993

Liebe Schwestern und Brüder!

„Hört den Schrei der Armen!“, dies ist das Leitwort der diesjährigen Aktion ADVENIAT am ersten Weihnachtstag für die Kirche in

Lateinamerika. Fünf Jahrhunderte der Verkündigung des Evangeliums haben noch nicht zu einer gerechteren Verteilung der Güter der Erde geführt. Dies ist besonders schmerzlich, wenn man an die Ärmsten der Armen denkt: an die Gruppen von Eingeborenen, die der skrupellosen Geldgier ihrer Ausbeuter, die auch

vor Mord nicht zurückschrecken, hilflos ausgeliefert sind; an die großen Massen der Landarbeiter ohne Land, denen niemand die Angst vor Ausbeutung und Vertreibung nimmt; an die Straßenkinder, auf die bezahlte Mörderbanden Jagd machen.

Wer hört den Schrei dieser Armen?

Die Bischöfliche Aktion ADVENIAT ist der Versuch einer Antwort durch die deutschen Katholiken, ein glaubwürdiges Zeichen der Verbundenheit mit diesen Menschen.

Im Namen der Christen in Lateinamerika sind wir dankbar für Ihre Hilfe.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventsonntag, dem 12. Dezember 1993, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Nr. 172 Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

0. Präambel

1. Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche¹⁾. In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften bemüht sie sich, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente sowie durch den Dienst am Mitmenschen gerecht zu werden²⁾.

Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen³⁾. Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden — unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation — eine Dienstgemeinschaft.

2. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten⁴⁾. Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen. Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich auch der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um ein Dienstverhältnis zu begründen und zu regeln⁵⁾. Deshalb ist es ihr möglich, neben den ehrenamtlichen auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.
3. Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Auf-

grund ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen⁶⁾. Das kirchliche Arbeitsrecht muß daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat⁷⁾.

Für kirchliche Dienstverhältnisse ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

I. Eigenart des kirchlichen Dienstes

Kirchliche Einrichtungen dienen dem Sendungsauftrag der Kirche. Daraus ergibt sich, daß alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. In der Einrichtung selbst muß sichtbar und erfahrbar werden, daß sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸⁾ mitzuwirken.

II. Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen

1. Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung kirchlicher Einrichtungen haben sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten⁹⁾. Jede dieser Einrichtungen muß sich als Teil der Kirche begreifen. Keine Einrichtung darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität „katholisch“ nennen¹⁰⁾.
2. Träger und Leitung tragen die Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß in der Einrichtung geeignete Personen tätig sind, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu pflegen und zu fördern¹¹⁾. Nur wenn die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes beachtet und der kirchliche Charakter der Einrichtung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejaht werden, kann die Kirche ihren Dienst an den Menschen glaubwürdig erfüllen.

III. Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses geht von der Dienstgemeinschaft aller aus,

in der jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennt und dem dienstlichen Handeln zugrunde legt. Das verpflichtet jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu einer Leistung und Loyalität, die der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Aufgabe gerecht werden. Die Kirche muß deshalb an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anforderungen stellen, die gewährleisten, daß sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben¹²⁾ und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.

2. Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muß der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, daß eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
3. (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Insbesondere im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erforderlich. Dies gilt auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Von nichtkatholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.
4. Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muß der Dienstgeber durch Beratung versuchen, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muß als letzte Maßnahme nicht nur

arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung hängt von den Einzelfallumständen ab, insbesondere vom Ausmaß einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit von Kirche und kirchlicher Einrichtung, von der Belastung der kirchlichen Dienstgemeinschaft, der Art der Einrichtung, dem Charakter der übertragenen Aufgabe, deren Nähe zum kirchlichen Verkündigungsauftrag, von der Stellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der Einrichtung sowie von der Art und dem Gewicht der Obliegenheitsverletzung. Vor allem ist zu unterscheiden, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt.

IV. Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

1. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Regelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskampf sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.
2. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, daß unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem Zweck dient es, daß die Kirche mit paritätisch besetzten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts (KODA) einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderer Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, daß jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen. Das durch die Kirche geschaffene Arbeitsrechts-Regelungsrecht (KODA-Ordnungen) sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die

vom Kirchen-Verständnis getragene Dienstgemeinschaft.

V. Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“¹³⁾. Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten. Die Verwirklichung der Mitbestimmung kann nicht von der Verfaßtheit der Kirche, ihrem Auftrag und der kirchlichen Dienstverfassung getrennt werden. Hierzu wurde auf Grund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen. Damit füllen die Kirchen den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung einer Konkordanz mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus.

Zwar entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird; der Dienstgeber hat aber im Rahmen der geltenden Regelung daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren Grund in der Sendung der Kirche.

VI. Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb ihrer Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgaben und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Koalitionsfreiheit entbindet sie aber nicht von der Pflicht, ihre Arbeit als Beitrag zum Auftrag der Kirche zu leisten.

Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes muß eine Vereinigung dessen Eigenart und die sich daraus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergebenden Loyalitätsobliegenheiten anerkennen. Vereinigungen, die diesen Anforderungen gerecht werden, können die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der zulässigen Koalitionsbetätigung in der Einrichtung unterstützen. Dabei haben sie und die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf zu achten, daß die Arbeit einer kirchlichen Einrichtung unter einem geistlich-religiösen Auftrag steht. Sie müssen das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes respektieren.

VII. Gerichtlicher Rechtsschutz

Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

VIII. Gemeinsame Verantwortung

1. Bei ihrer Entscheidung für ein kircheneigenes Dienst- und Arbeitsrecht hat sich die Kirche davon leiten lassen, „daß das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommenung und deshalb auch der Umwandlung der Welt das neue Gebot der Liebe ist, . . . daß allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und der Versuch, eine umfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist“¹⁴⁾. Wenn die erzieherischen, caritativen, missionarischen und sozialen Einrichtungen von diesem Glauben durchdrungen sind, bringen sie den Auftrag der Kirche in der Welt von heute für alle Menschen verständlich zum Ausdruck¹⁵⁾.
2. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung große Bedeutung zu. Sie müssen bereits in der Ausbildungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden.

Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muß auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als ganze bereichert¹⁶⁾.

- 3: Zum kirchlichen Dienst gehören auch solche Gläubige, die auf Dauer oder auf Zeit ehrenamtlich ohne Entgelt besondere Aufgaben in der Kirche erfüllen, um durch dieses Apostolat mitzuhelfen, daß die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermunterung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, daß im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Daher werden auch sie in die Weiterbildung über Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie bei Hilfen der Lebensführung einbezogen. Die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Fulda, 22. September 1993 Für das Bistum Aachen
L. S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Anmerkungen

- ¹⁾ Vgl. Vaticanum II, LG 1, 5; GS 3, 19, 40, 45.
- ²⁾ Vgl. Vaticanum II, LG 8, 9, 26; GS 24, 27, 41, 42, 88.
- ³⁾ CIC cann. 208, 211, 215, 216.
- ⁴⁾ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.
- ⁵⁾ Beschluß des BVerfG vom 4. 6. 1985, E 70, 138.
- ⁶⁾ Vgl. CIC can. 747 § 2 sowie cann. 231 § 2, 1286.
- ⁷⁾ Vgl. Vaticanum II, GS 67.
- ⁸⁾ Beschluß des BVerfG vom 11. 10. 1977, E 46, 73, 87.
- ⁹⁾ Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst. „Ex corde Ecclesiae“, Normae generales Art. 2.
- ¹⁰⁾ CIC cann. 216, 300, 803 § 3, 808.
- ¹¹⁾ Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst. „Ex corde Ecclesiae“, Normae generales Art. 4.
- ¹²⁾ Vgl. CIC can. 231 § 1.
- ¹³⁾ Beschluß des BVerfG vom 11. 10. 1977, E 46, 73, 94.
- ¹⁴⁾ Vgl. Vaticanum II, GS 38.
- ¹⁵⁾ Vgl. 2 Kor 3, 2.
- ¹⁶⁾ Vgl. 1 Kor 12, 14–21.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 173 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht, daß das kirchliche Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden muß, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 1

Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, daß die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen

anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, daß Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche auszurichten haben.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –
 - a) der Diözesen,
 - b) der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) der Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Grundordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform, sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands und des Deutschen Caritasverbandes. Die vorgenannten Rechtsträger sind gehalten, die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.
- (3) Unter diese Ordnung fallen nicht Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.

Artikel 3

Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Der kirchliche Dienstgeber muß bei der Einstellung darauf achten, daß eine Mitarbeiterin und

ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. Er muß auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, daß sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.

- (2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale, katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- (3) Der kirchliche Dienstgeber muß bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, daß sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
- (4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluß des Arbeitsvertrages durch Befragung und Aufklärung der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen, daß sie die für sie nach dem Arbeitsvertrag geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) erfüllen.

Artikel 4

Loyalitätsobliegenheiten

- (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Insbesondere im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erforderlich. Dies gilt auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Von nichtkatholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

Artikel 5

Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten

- (1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so

muß der Dienstgeber durch Beratung versuchen, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.

- (2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Loyalitätsverstöße als schwerwiegend an:
 - Verletzungen der gemäß Art. 3 und 4 von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu erfüllenden Obliegenheiten, insbesondere Kirchenaustritt, öffentliches Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. hinsichtlich der Abtreibung) und schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen,
 - Abschluß einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe,
 - Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i. V. mit c. 751 CIC), Verunehrung der heiligen Eucharistie (c. 1367 CIC), öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Haß und Verachtung gegen Religion und Kirche (c. 1369 CIC), Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (insbesondere gemäß den cc. 1373, 1374 CIC).
- (3) Ein nach Abs. 2 generell als Kündigungsgrund in Betracht kommendes Verhalten schließt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung aus, wenn es begangen wird von pastoral, katechetisch oder leitend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* tätig sind. Von einer Kündigung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.
- (4) Wird eine Weiterbeschäftigung nicht bereits nach Abs. 3 ausgeschlossen, so hängt im übrigen die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von den Einzelfallumständen ab, insbesondere vom Ausmaß einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit von Kirche und kirchlicher Einrichtung, von der Belastung der kirchlichen Dienstgemeinschaft, der Art der Einrichtung, dem Charakter der übertragenen Aufgabe, deren Nähe zum kirchlichen Verkündigungsauftrag, von der Stellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der Einrichtung sowie von der Art und dem Gewicht der Obliegenheitsverletzung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt.

- (5) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die aus der katholischen Kirche austreten, können nicht weiterbeschäftigt werden.

Im Fall des Abschlusses einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe scheidet eine Weiterbeschäftigung jedenfalls dann aus, wenn sie unter öffentliches Ärgernis erregenden oder die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigenden Umständen geschlossen wird (z. B. nach böswilligem Verlassen von Ehepartner und Kindern).

Artikel 6 Koalitionsfreiheit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb ihrer Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgaben und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Koalitionsfreiheit entbindet sie aber nicht von der Pflicht, ihre Arbeit als Beitrag zum Auftrag der Kirche zu leisten.
- (2) Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes muß eine Vereinigung dessen Eigenart und die sich daraus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergebenden Loyalitätsobliegenheiten anerkennen. Vereinigungen, die diesen Anforderungen gerecht werden, können die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der zulässigen Koalitionsbetätigung in der Einrichtung unterstützen. Dabei haben sie und die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf zu achten, daß die Arbeit einer kirchlichen Einrichtung unter einem geistig-religiösen Auftrag steht. Sie müssen das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes respektieren.

Artikel 7

Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

- (1) Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluß und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. Die Beschlüsse dieser Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für das jeweilige Bistum. Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die KODA-Ordnungen. Die Kom-

missionen sind an diese Grundordnung gebunden.

- (2) Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. Streik und Aussperrung scheiden ebenfalls aus.

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

Artikel 9 Fort- und Weiterbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 10 Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.
- (3) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an das kirchliche und staatliche Gesetz und Recht gebunden. Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür besitzt, daß er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt. Ferner muß er die zur Rechtsprechung erforderliche Qualifikation haben.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Aachen, 22. September 1993
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 174 Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gem. c. 535 § 3 CIC — Korrigierte Fassung —

Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1993, Nr. 116, S. 91—92 wurde versehentlich Ziffer 3 des oben genannten Dekretes nicht abgedruckt. Die vollständige Fassung lautet:

Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gem. c. 535 § 3 CIC

1. Gemäß c. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer Personen bevollmächtigen, Auszüge aus den pfarrlichen Büchern auszustellen.
2. Bevollmächtigt werden können
 - alle in der Pfarre wohnenden oder tätigen Geistlichen;
 - die in der Pfarre haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen.
3. Die Bevollmächtigung kann für unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. In beiden Fällen erfolgt sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der zu bevollmächtigen Person. Eine Durchschrift ist zu den Pfarrakten zu nehmen.
4. Die Bevollmächtigung erlischt, wenn die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen entfallen sind, wenn die bevollmächtigte Person auf die Bevollmächtigung verzichtet, wenn der Pfarrer die Bevollmächtigung formell zurücknimmt oder wenn der Pfarrer aus dem Amt scheidet. In allen Fällen ist die schriftliche Beurkundung der Bevollmächtigung an den Pfarrer zurückzugeben.
5. Die Beurkundung der Bevollmächtigung und die ihrer Beendigung sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.
6. Die Zeichnung von Auszügen aus den pfarrlichen Büchern durch die bevollmächtigte Person geschieht dadurch, daß die Unterschrift mit dem Vermerk „im Auftrag“ oder (abgekürzt) „i. A.“ versehen und die Amtsbezeichnung hinzugefügt wird. Außerdem wird das Pfarrsiegel (s. Artikel 16 § 4 Diözesanstatuten) begedrückt. Die bevollmächtigte Person ist nicht ermächtigt, das Amtssiegel der Kirchengemeinde (s. Artikel 22 § 2 Diözesanstatuten) beizudrücken.
7. Es liegt ausschließlich im freien Ermessen des Pfarrers, ob er von seinem Bevollmächtigungsrecht Gebrauch macht. Die Ausübung eines Amtes gibt dem Amtsinhaber keinen Anspruch, Unterschriftenbevollmächtigung zu erhalten.
8. Dieses Dekret tritt am 1. August 1993 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes werden Artikel 110 § 2 der Diözesanstatuten vom 17. April 1960 und alle anderen Regelungen (s. KA 30, 1960, Nr. 290, S. 175 und 31, 1961, Nr. 226, S. 115) insoweit

aufgehoben, als sie diesem Dekret entgegenstehen.

Nr. 175 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1994

Im kommenden Jahr lädt unser Bischof wieder zum Priestertag und zum Tag der pastoralen Dienste ein.

Der Priestertag soll am **2. Mai 1994** stattfinden. Für den Tag der pastoralen Dienste ist der **12. September 1994** vorgesehen.

Nähere Information und Einladung ergehen rechtzeitig. Wir bitten, die Termine vorzumerken.

Nr. 176 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1993 bis 6. Januar 1994).

Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsoffer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat und daß Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit. Die Opferkrippchen sind gestaltet im Hinblick auf das diesjährige Beispielland „Vietnam“. Sie werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg und in Belgien für den Weltmissionstag der Kinder verwendet.

Ein Plakat mit Informationen auf der Rückseite und „Bausteine“ für die Vorbereitung und Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder wurden allen Gemeinden zugeschickt. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das gleiche gilt für das Krippenopfer. Es wurde allen Gemeinden ein „Krippenschild“ zugeschickt.

Nr. 177 Sternsingerwettbewerb 1993/94

Alle Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Der Sternsingerwettbewerb 1993/94 besteht in einem einfachen Rätsel.

Das Blatt mit den entsprechenden Informationen wurde allen Gemeinden in Deutschland zugeschickt. Nachbestellungen beim Kindermisionswerk, F. (02 41) 2 10 67, sind möglich.

Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und möglichst schnell, aber spätestens bis zum 25. November 1993, an das Kindermisionswerk, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, schicken, und unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben! Jede Gruppe bekommt für ihre Arbeit ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich beim Wettbewerb beteiligen, werden aus jeder Diözese zwei Gruppen (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger durch Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl am 6. Januar 1994 oder am zentralen Dankgottesdienst für die Sternsingeraktion 1994 im ZDF teilnehmen. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 16. Dezember 1993 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 1994.

Nr. 178 Sternsingeraktion 1994

TRAI DAT MOI — eine neue Erde, damit Kinder heute leben können. Das Leitwort der kommenden Sternsingeraktion stammt aus dem vietnamesischen und deutet auf einen Grundauftrag hin, dem jedes Jahr viele Sternsinger in unserem Bistum folgen: Dem Einsatz für eine neue Erde. Mit dieser Sternsingeraktion werden Kinder aufgefordert, über den „Tellerrand ihrer Welt“ hinauszuschauen, um mit den gesammelten Spenden Projekte in Ländern der sogenannten 3. Welt zu unterstützen.

Es werden Projekte in Asien, Afrika, Lateinamerika und Ozeanien unterstützt, die einen Beitrag leisten, damit Kinder und Jugendliche dort leben können. Die Verantwortlichen der Sternsingeraktion im Bistum Aachen, der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Päpstliche Missionswerk der Kinder (PMK) hoffen, daß sich auch im Rahmen der Sternsingeraktion 1994 viele Kinder beteiligen werden und Erwachsene in den Gemeinden finden, die sie in ihrem Engagement unterstützen.

Im Bistum Aachen werden wiederum schwerpunktmäßig Projekte in dem Partnerland des Bistums, Kolumbien, gefördert. Ebenfalls an der Sternsingeraktion beteiligt sind einige katholische Jugendverbände im Bistum Aachen. Die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und die Katholische Junge Gemeinde (KJG) sammeln mit ihren

Gruppen Spenden für eigene Partnerschaftsprojekte in Kolumbien.

In einer Projektvorschau werden die Projekte der Verbände und weitere Projekte, die durch die Spendengelder unterstützt werden, vorgestellt.

Die Projektvorschau, sowie ein Leporello mit Informationen zur Durchführung der Sternsingeraktion und zum Land Kolumbien können bei der BDKJ-Diözesanstelle, SOWETO-Haus, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, kostenlos angefordert werden.

Die zentrale Aussendungsfeier der Sternsingeraktion 1994 für das gesamte Bistum Aachen wird am Mittwoch, dem 29. Dezember 1993, um 11 Uhr im Aachener Dom gefeiert.

Nr. 179 Weltfriedenstag 1994

Das Jahr 1994 ist von den Vereinten Nationen als Internationales Jahr der Familie proklamiert worden. Papst Johannes Paul II. hat in diesem Zusammenhang beschlossen, die Fragen der Familie auch in den Mittelpunkt des Weltfriedenstages 1994 zu stellen. Er hat das Thema „Aus der Familie wächst der Friede in der Menschheitsfamilie“. Mit diesem Leitwort erinnert der Papst daran, daß es Frieden in der Gesellschaft und letztlich auch zwischen den Völkern und Staaten nur geben kann, wenn er auf einer Kultur des Friedens beruht, die vor allem auch im familiären Leben grundgelegt sein muß. Wenn in den Familien die Anerkennung eines jeden einzelnen, Friedfertigkeit, Solidarität, Gerechtigkeit und die gewaltfreie Lösung von Konflikten konkret erfahren wird, so trägt dies Wesentliches zu einer gesellschaftlichen Kultur des Friedens bei. Die Familie kann zudem der Ort sein, an dem die Kinder für die in unserer Gesellschaft und auf der Weltebene sich stellenden Probleme der Gerechtigkeit und des Friedens sensibilisiert werden.

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1994 in Deutschland — übereinstimmend mit der weltkirchlichen Praxis — auf den 1. Januar festzulegen. Dabei soll das Thema des Weltfriedenstages und die Mitte Dezember erscheinende Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages und des Familiensonntages (16. Januar 1994) legen die Zentralstelle Weltkirche und die Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Die Verteilung innerhalb der Diözesen erfolgt über die Generalvikariate/Ordinate bzw. über die zuständigen Bistumsstellen.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind ab 8. November 1993 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30, zu beziehen.

„Afrikas Kirche schenkt uns den Frühling des Glaubens“, unter diesem Motto begeht unsere Diözese am 9. Januar 1994 den Afrikatag.

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit. Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite der Erniedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

Bitte weisen Sie die Gläubigen auf die Notwendigkeit und Effizienz der Kollekte zum Afrikatag hin. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 181 Familiensonntag 1994

„Familie – Chance und Herausforderung“, so lautet das von den deutschen Bischöfen beschlossene Thema für den Familiensonntag 1994, der am 16. Januar 1994 (Zweiter Sonntag im Jahreskreis) in allen Pfarreien begangen werden soll.

Die Bedeutung der Familie und die mit ihr verbundenen Aufgaben und Herausforderungen

- für die Menschen, die in dieser Lebensform ihr Leben und ihren Glauben teilen,
- für die Gesellschaft, die Rahmenbedingungen des Lebens in der Familie bestimmt und auf vielerlei Leistungen der Familie angewiesen ist,
- für die Kirche, der das Gelingen dieser Lebensform ein besonderes Anliegen ist und die in der Familie eine „Kirche im kleinen“ sieht,

sollen mit diesem Thema herausgestellt werden. Zugleich ermöglicht es, im Rahmen des von der UNO für 1994 ausgerufenen „Internationalen Jahres der Familie“

- sich in der Kirche mit der Situation der Familie vertieft zu befassen,
- den Wert der Familie, aber auch ihre Gefährdungen zu betonen,
- für die Rechte der Familie und für die notwendigen gesellschaftlichen Bedingungen zur Ermöglichung und Förderung dieser Lebensform einzutreten,
- sowie zu fragen, wie familienfreundlich Kirche und konkret die jeweilige Pfarrgemeinde ist.

Das Thema ist also nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll gleichzeitig ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Gemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, daß wir uns dem Anliegen stellen.

Für den Familiensonntag wird ein Materialheft erstellt. Dieses Heft ist voraussichtlich ab Mitte

November 1993 beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, erhältlich.

**Nr. 182 Gebetswoche für die
Einheit der Christen 1994**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht im Jahr 1994 unter dem Wort „Die Familie Gottes – berufen zur Einheit im Glauben und Tun“. Eine ökumenisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe in Irland hat die Texte erarbeitet und den Gedanken der „Familie Gottes“ in den Mittelpunkt gestellt, da 1994 das UNO-„Jahr der Familie“ ist. Die Texte werden weltweit verbreitet. Für eine Gebetswoche um die Einheit der Christen bieten sich die Oktav vom 18. bis 25. Januar 1994 oder die Pfingstnovene vom 12. bis 22. Mai 1994 an. Auch eine Woche in der Adventszeit oder in der Fastenzeit kann sinnvoll unter dieses Thema gestellt werden.

Als Materialien werden angeboten: Textheft für den Gemeindegottesdienst, Plakate mit Raum für Eindrücke mit Hinweisen auf örtliche Veranstaltungen, Arbeitshilfe mit einer Reihe von weiteren Beiträgen, die auch über die Gebetswoche hinaus Verwendung finden können. Sie sind beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 53 79, Telefax 0 84 21/8 08 05, zu beziehen.

Nr. 183 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1994. Anfragen sind an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 33014 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86, zu richten.

Nr. 184 Volkstrauertag

Seit vor unserer Haustür im ehemaligen Jugoslawien Krieg herrscht und Haß und Unversöhnlichkeit neue Triumphe feiern und auch in unserem Land wieder Aggression und Fremdenfeindlichkeit aufbricht, hat der Volkstrauertag, der zu Völkerverständigung und Versöhnung aufrufen will, erneut Aktualität gewonnen. Die Feiern zum Gedenken der Opfer von Krieg und Gewalt bieten den geeigneten Rahmen, um für Frieden und Menschlichkeit einzutreten

und zu beten. In Abstimmung mit den Kirchen hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wieder ein Heft mit Texten und Predigtvorschlägen herausgebracht. Es ist Anfang November allen Pfarren zugesandt worden. Zusätzlich benötigte Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, bestellt werden.

Nr. 185 Predigtanregungen „Schöpfung“

Für das bevorstehende Lesejahr B bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, eine Reihe „Predigtanregungen“ zu Aspekten der Schöpfungstheologie an. Bausteine zu besonders geeigneten, ausgewählten Perikopen sollen die individuelle Predigtvorbereitung erleichtern und helfen, Probleme unserer Zeit vom Schöpfungsglauben her zu deuten.

Eine Probelieferung geht allen Priestern, Diakonen und Laienmitarbeitern im pastoralen Dienst zu. Die folgenden Lieferungen werden allerdings nur auf Bestellung zugesandt. Weitere Informationen können über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, abgerufen werden.

Nr. 186 Personal- und Anschriftenverzeichnis

Im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994 ist im Bereich der Regionen des Bistums neben den bisherigen postalischen Angaben der Kirchengemeinden auch die Aufnahme vorhandener Telefaxanschlüsse vorgesehen. Ebenfalls wird zur Entlastung des Pfarrbüros auf Wunsch die Rufnummer der Verwaltungsstelle (Verwaltungsmitarbeiter/-in) bekanntgegeben.

Wir bitten daher, falls noch nicht geschehen, um entsprechende Mitteilung bis zum 10. Dezember 1993 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Informationsleitstelle, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 65 und 45 23 28, Telefax 02 41/45 24 96.

Nr. 187 Warnungen

Der Verlag Axel B. Trunkel aus Stuttgart gibt die Zeitschrift „Katholischer Digest“ heraus.

Die Firma Christliche Printmedien Vertriebs GmbH (CPV) mit Sitz ebenfalls in Stuttgart, deren Geschäftsführer Herr Axel B. Trunkel ist, übernimmt den Vertrieb.

Außendienstmitarbeiter besuchten unaufgefordert Ortspfarrer und baten um empfehlende Unterschriften. Unter Verwendung der unterschriebenen Empfehlungen oder unter der nicht zutreffenden Behauptung, man sei Mitarbeiter in einem katholischen Krankenhaus, wurden Geschäftsleute angesprochen, um sogenannte „Patenschaftsabonnements“ für die Zeitschrift Katholischer Digest abzuschließen. Die Zeitschrift sollte dann den Patienten des katholischen Krankenhauses zukommen. Die Empfehlungsschreiben bzw. die Behauptung, Mitarbeiter im katholischen Krankenhaus zu sein, dienen dazu, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Aktion der Kirchengemeinde bzw. des Krankenhauses selbst.

Werbeaktivitäten der genannten Firmen sind bekannt geworden in den Diözesen Berlin und Rottenburg-Stuttgart. Da nunmehr auch Aktivitäten im Bereich der Diözese Aachen erfolgt sind, wird dringend angeraten, keine Empfehlungsschreiben auszustellen.

Das Bundeskriminalamt warnt vor einem 40–50jährigen Mann, der sich bereits mehrfach gegenüber Geistlichen als „RAF“-Angehöriger bzw. „RAF“-Aussteiger ausgegeben und Geld erschwindelt hat.

Der Mann hat bereits mehrfach angegeben, das Geld für eine Fahrkarte zu benötigen, damit er seinen entfernt wohnenden Sohn besuchen könne. Zugesagte Rückzahlungen sind bislang stets ausgeblieben. Der Mann hat offenbar einen gepflegten Eindruck gemacht; er spricht in hessischem oder badischem Dialekt. Da der Mann bereits bundesweit aufgetreten ist, wird vor ihm im Fall des Auftretens auch im Bereich des Bistums Aachen gewarnt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 188 Priesterexerzitien

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

10. Januar, 18 Uhr bis 14. Januar 1994, 9 Uhr

Tagessatz: 55,— DM

Leiter: Weihbischof Walter Jansen, Köln

Anmeldung: Sekretariat
Weihbischof Walter Jansen,
Erzbischöfliches Generalvikariat,
50606 Köln, F. (02 21) 1 64 27 32.

Nr. 189 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

9. Oktober 1993 Pfarrer Theodor Floracks von seinen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Heinsberg, als Leiter der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Waldfeucht-Haaren, und als Pfarradministrator an St. Josef, Waldfeucht-Bokket, beide im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, rückwirkend zum 30. September 1993;
9. Oktober 1993 Pfarrer Alfons Mende von seinen Aufgaben als Rektor im Alexianerkloster Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd, als regionaler Beauftragter für die Krankenhausseelsorge in der Region Krefeld und als Subsidiar an St. Johann Baptist, Krefeld;
9. Oktober 1993 Pfarrer Heinrich Schreiber von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, Dekanat Geilenkirchen;
12. Oktober 1993 Pfarrer Franz Josef Semrau von seinen Aufgaben als Pfarrer an Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich, an St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, an St. Maternus, Wegberg-Merbeck, und an Heilige Familie, Wegberg-Klinkum, Dekanat Wegberg, rückwirkend zum 10. Juli 1993;
18. Oktober 1993 Pfarrer Heribert August unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als Dechant des Dekanates Aachen-Burtscheid und als Pfarrer an St. Michael, Aachen-Burtscheid; von seinen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Aachen-Stadt;
18. Oktober 1993 Regionalpfarrer Alexander Schweikert unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als Pfarrer an St. Helena, Viersen-Helenabrunn, Dekanat Viersen, und als Mentor der Lientheologen in Bonn von seinen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Kempen-Viersen rückwirkend zum 7. Oktober 1993.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

9. Oktober 1993 Pfarrer Theodor Floracks zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Marien-Hospital, Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Burtscheid, rückwirkend zum 1. Oktober 1993;
9. Oktober 1993 Pfarrer Hermann-Josef Schagen für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten des Dekanates Wassenberg;
9. Oktober 1993 Pfarrer Wilhelm Steinrath für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wassenberg;
12. Oktober 1993 Pfarrer Franz Josef Semrau zum Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 und ihm die Aufgabe eines Schulseelsorgers im Dekanat Erkelenz mit Wirkung vom 1. November 1993 übertragen;
15. Oktober 1993 Kaplan Alfred Breuer unter Beibehaltung seiner priesterlichen Aufgaben an St. Apollonia und an St. Severin, beide Aachen-Eilendorf, zum Pfarrer an St. Barbara, Aachen-Rothe

Erde, Dekanat Aachen-Eilendorf, mit Wirkung vom 17. Oktober 1993;

15. Oktober 1993 Pfarrer Heinz-Albert Schmitz für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Kempen-Viersen mit Wirkung vom 7. Oktober 1993;

22. Oktober 1993 Pfarrer Hans-Otto von Danwitz unter Beibehaltung seiner priesterlichen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, und an St. Nikolaus, Inden-Frenz, und als vicarius paroecialis an St. Klemens, Inden, und an St. Pankratius, Inden-Altdorf, zum Geistlichen Beirat der Pax-Christi-Bewegung — deutsche Sektion — im Bistum Aachen;

22. Oktober 1993 Kaplan Werner Maria Klinkhammer zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Lambertus, Erkelenz, Dekanat Erkelenz, rückwirkend zum 15. Oktober 1993.

Es wurde eingesetzt:

1. Oktober 1993 Frau Christiane Engbert als

Gemeindereferentin in der katholischen Pfarrgemeinde Herz-Jesu, Krefeld-Bockum.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

3. Oktober 1993 Frau Elisabeth Hurdalek, zuletzt tätig in der Pfarrgemeinde St. Kornelius, Viersen-Dülken, Dekanat Viersen.

Nr. 191 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 22. Oktober in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 31, am 24. Oktober in St. Josef zu Gangelt-Hastenrath 59, am 29. Oktober in St. Valentin zu Erkelenz-Venrath 47, am 30. Oktober in St. Lambertus zu Erkelenz 97, am 31. Oktober in St. Servatius zu Erkelenz-Kückhoven 58, am 31. Oktober in St. Josef zu Erkelenz-Hetzerath 45; insgesamt 337 Firmlingen.

Nr. 12 **Aachen, den 15. Dezember 1993** **63. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.		Nr. 200	Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1994. . . 175
Nr. 192	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1994. 172	Nr. 201	Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen 180
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 202	Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz 180
Nr. 193	Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen 173	Nr. 203	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis. 180
Nr. 194	Dekret über die Sanatio in radice . . . 173	Nr. 204	Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1994. 181
Nr. 195	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen — Änderung des Artikels 11a — . . . 173	Nr. 205	Jahresabschluß 1993 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder 182
Nr. 196	Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding. . . . 173	Nr. 206	Jahresabschluß 1993 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland 182
Nr. 197	KODA-Beschlüsse 174	Nr. 207	Exerzitienkalender 182
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 198	Hinweis zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse 175	Nr. 208	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992 182
Nr. 199	Klinische Seelsorgeausbildung. . . . 175	Nr. 209	Personalchronik 184
		Nr. 210	Pontifikalhandlungen. 185

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 192 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1994

Januar

1. Wir beten, daß die Familien hochherzig das geistliche Wachstum der christlichen Gemeinden und der ganzen Gesellschaft fördern.
2. Wir beten, daß die Sorge um die Glaubensausbreitung den ökumenischen Dialog und das Gebet um Einheit der Christen prägt.

Februar

1. Wir beten, daß der „Welttag der Kranken“ beiträgt, im kranken Menschen den leidenden und verherrlichten Herrn zu erkennen.
2. Wir beten, daß in den Entwicklungsländern die an AIDS Erkrankten und alle Sterbenden Pflege und Beistand erhalten.

März

1. Wir beten, daß die Nationen erfolgreich zusammenarbeiten, um Hunger und Elend in allen Erdteilen wirksam zu bekämpfen.
2. Wir beten, daß die Flüchtlinge und Immigranten in den Gastländern brüderlich aufgenommen werden.

April

1. Wir beten, daß sich die Priester — an Christus hingegebene Menschen — glaubwürdig als Gottesmänner ausweisen und allen beispielhaft dienen.
2. Wir beten, daß die Kirche, offen für den Heiligen Geist, überall auf der Erde mutig den Glauben verkündigt.

Mai

1. Wir beten, daß die geschwisterliche Verbundenheit im Volke Gottes (Laien und Amtsträger und diese untereinander) wächst.
2. Wir beten, daß die an Marienwallfahrtsorten gepflegte Volksfrömmigkeit die Missionsanliegen der Kirche freudig einbezieht.

Juni

1. Wir beten, daß die Verehrung des Herzens Christi maßgebend in die Aus- und Weiterbildung der Priesterkandidaten, Ordensleute und Laien eintritt.
2. Wir beten, daß das vorbildliche Zeugnis und die Fürbitte der seligen Josephine Bakhita die Christen und Moslems im Sudan und den anderen Ländern des Islams ermuntern zu gegenseitigem Respekt und offenem Dialog.

Juli

1. Wir beten, daß jedes Volk den Wert des menschlichen Lebens in all seinen Stadien und Reifungsformen ernst nimmt und fördert.
2. Wir beten, daß die christlichen Eltern ihre Kinder auf missionarische Weite und Mitverantwortung hin erziehen.

August

1. Wir beten für die Jugendlichen, daß sie sich erfolgreich einsetzen für eine wohnlichere Welt und für den Schutz der herrlichen Schöpfung Gottes.
2. Wir beten, daß die modernen Kommunikationsmittel der Verkündigung des Evangeliums wirksam dienen.

September

1. Wir beten, daß die Menschheitsfamilie alle Formen von Rassismus und Fremdenfurcht entschieden verwirft.
2. Wir beten um Versöhnung und Frieden unter den afrikanischen und asiatischen Völkern und Volksgruppen.

Oktober

1. Wir beten, daß die Frauen und Männer des „Gott geweihten Lebens“ immer deutlicher jene Liebe sichtbar und wirksam machen, in der die Jünger Christi geschwisterlich verbunden und stark sind.
2. Wir beten, daß die anstehende Bischofssynode über das Ordensleben dazu hilft, den hohen Rang missionarischer Gesinnung in den Orden und Kongregationen neu aufleuchten zu lassen.

November

1. Wir beten, daß sich die Politiker verstärkt Rechenschaft geben über ihren verantwortungsvollen, selbstlosen Dienst am Gemeinwohl.
2. Wir beten, daß die Botschaft der Bibel in Asien die Herzen ergreift und gute Frucht bringt.

Dezember

1. Wir beten, daß die Freude am 150jährigen Bestehen des „Gebetsapostolats“ den Eifer für eine wahre Neuevangelisierung entzündet.
2. Wir beten, daß die afrikanische Sondersynode in den Kirchen dieses Kontinents den Weg bereitet für Einheit, Zusammenarbeit und missionarischen Geist.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 193 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV NW 1975, S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV NW 1985, S. 766), und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, S. 94) sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104) hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 18. September 1993 für das Steuerjahr 1994 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.
Aachen, 18. September 1993 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1994.

Düsseldorf, 4. November 1993

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Schleußer	Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen Schwier
--	--

Nr. 194 Dekret über die Sanatio in radice

Am 12. Oktober 1970 wurde den Seelsorgern mit allgemeiner Trauungsvollmacht im Bereich des Bistums Aachen die Vollmacht erteilt, konfessionsverschiedene Ehen, die vor dem 1. Oktober 1970 geschlossen wurden und wegen Formmangels ungültig sind, in radice zu sanieren (Kirchlicher Anzeiger 1970, Nr. 281, S. 161–163). Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtslage in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und einheitlichen seelsorglichen Praxis hebe ich diese Vollmacht zum 31. Dezember 1993 auf.

Anträge auf Gewährung einer Sanatio in radice sind vom 1. Januar 1994 an in jedem Fall an das Bischöfliche Generalvikariat zu stellen. Es ist dabei das in Angleichung an das Ehevorbereitungsprotokoll neu erstellte Formular Nr. 154 aus dem Einhard-Verlag zu verwenden, das ich hiermit für verbindlich im Bistum Aachen erkläre.

Mit Ablauf des Jahres 1993 wird die Verpflichtung außer Kraft gesetzt, in jeder Pfarre das Register über die erteilten Dispensen vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit (Liber Dispensationum tum super impedimento mixtae religionis tum super proclamationibus et Sanationum in radice, Form Nr. 159,

Einhard-Verlag, Aachen, Kirchlicher Anzeiger 1970, Nr. 281, S. 162) zu führen. Die Registrierung einer Sanatio in radice erfolgt ab dem 1. Januar 1994 nach den auf dem neuen Formular gegebenen Anweisungen unter Nr. 27.

Aachen, 29. November 1993 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Nr. 195 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen — Änderung des Artikels 11a —

Nach Herstellung des gem. Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens erforderlichen Benehmens mit der Staatsbehörde erhält nunmehr Artikel 11a der Wahlordnung folgende Fassung:

Art. 11a

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) Dieser Antrag kann bis zum Vortag der Wahl gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
- (4) Der Wähler hat dafür zu sorgen, daß der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Aachen, 1. Oktober 1993 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Nr. 196 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die Pfarrvikarie St. Pius X. in Mönchengladbach zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 3. Dezember 1993 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 4. Oktober 1993 und 29. November 1993 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. August 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 63. Jahrgang, Nr. 8, SS. 108–109), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1, 2 und 3 „Jubiläumswendungen“ erhält folgende Fassung:

(1) Der Mitarbeiter erhält nach einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren jeweils eine Jubiläumswendung.

Die Jubiläumsdienstzeit umfaßt die Zeiten einer entgeltlichen Tätigkeit im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform und ungeachtet des jeweiligen Beschäftigungsumfanges.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Mitarbeiter das Dienst- oder Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist. Dies gilt nicht,

a) wenn der Mitarbeiter im unmittelbaren Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle oder Einrichtung desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 übergetreten ist oder

b) wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder

c) wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis wegen Schwangerschaft, Niederkunft in den letzten drei Monaten, Aufnahme eines Kindes in ihre Obhut mit dem Ziel der Annahme als Kind in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag gemäß § 46 geschlossen hat; dasselbe gilt auch für den Mitarbeiter, wenn er wegen Niederkunft der Ehefrau in den letzten drei Monaten oder wegen Aufnahme eines Kindes in seine Obhut mit dem Ziel der Annahme als Kind in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag gemäß § 46 geschlossen hat.

Auf die Jubiläumsdienstzeiten werden Zeiten eines Erziehungsurlaubs im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes und eines Sonderurlaubs im Sinne von § 38 Abs. 2 nicht angerechnet. Die Anrechnung des Sonderurlaubs

gemäß § 38 Abs. 2 erfolgt jedoch dann, wenn der Dienstgeber vor Antritt des Sonderurlaubs an diesem ein dienstliches oder betriebliches Interesse schriftlich anerkannt hat.

(3) Die Jubiläumswendung beträgt für einen vollbeschäftigten Mitarbeiter

nach 25 Jahren	1200,— DM,
nach 40 Jahren	2000,— DM,
nach 50 Jahren	2400,— DM.

Der Mitarbeiter erhält bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden Vollbeschäftigten die volle Jubiläumswendung, bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50% die Hälfte der Jubiläumswendung.

Maßgebend für die Höhe der Jubiläumswendung ist der Beschäftigungsumfang am Tag des Dienstjubiläums.

2. Es wird ein § 60 j eingefügt mit dem Wortlaut:

Überleitungsbestimmungen zur Anlage 1 zur KAVO — Teil II — Vergütungsgruppe K VII, Fallgruppe 3.1.6 und Vergütungsgruppe K VIb, Fallgruppe 9.3.1.6.

Für den Mitarbeiter, der am 1. Januar 1994 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 gestanden hat, gilt folgendes: Hängt die Eingruppierung nach dieser Ordnung von der Zeit der Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K VIII, Fallgruppe 3.1.6 oder von der Zeit der Bewährung in der Vergütungsgruppe K VII, Fallgruppe 3.1.6 ab, wird die vor dem 1. Januar 1994 zurückgelegte Zeit in einem oder mehreren ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 1994 bereits seit dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

3. In der Anlage 1 zur KAVO Teil I — Allgemeine Bestimmungen — wird die Nr. 4 gestrichen.

4. Die Anlage 1 zur KAVO Teil II — Tätigkeitsmerkmale — wird wie folgt geändert:

4.1 Es werden folgende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe K VIII, Fallgruppe 3.1.6;

Mitarbeiter der Fallgruppen 3.1.1 bis 3.1.4 mit abgeschlossener Berufs- oder Fachausbildung, die der ihm übertragenen Küstertätigkeit förderlich ist, in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit ²⁸⁾;

Vergütungsgruppe K VII, Fallgruppe 3.1.6;

Mitarbeiter nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K VIII, Fallgruppe 3.1.6 ²⁸⁾;

Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe K VIb, Fallgruppe 9.3.1.6 nach 4 Jahren;

4.2 Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe K VIII, Fallgruppen 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, der Vergütungsgruppe K VII, Fallgruppe 3.1.4, der Vergütungsgruppe K VIb, Fallgruppe 3.1.5 und

der Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppe 3.1.5 werden mit der Hochziffer Nr. 28 versehen.

- 4.3 In der Anlage 1 zur KAVO Teil III – Erläuterungen – wird eine Nr. 28 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Küster ohne Küsterprüfung werden in die jeweils nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies gilt auch für Küster in der Kombination mit anderen Tätigkeiten; in der Kombination mit der Tätigkeit als Kirchenmusiker nur, wenn die Küstertätigkeit überwiegt. Die Dauer der Bewährungszeit richtet sich nach der Bewährungszeit

der Vergütungsgruppe, in der ein Küster mit Küsterprüfung eingruppiert ist.

- II. Die Änderung unter 1. tritt zum 1. November 1993 in Kraft. Die Änderungen unter 2. bis 4. treten zum 1. Januar 1994 in Kraft.
- III. Für den Fall der Einführung von Zeitzuschlägen bleiben Küsterdienste hiervon ausgenommen.
- IV. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. Dezember 1993
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 198 Hinweis zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Für die Trägervertreter kirchlicher Einrichtungen und für die in der Personalarbeit Verantwortlichen im Bistum Aachen werden in der nächsten Zeit Informationsveranstaltungen zur Einführung in die Grundordnung (Kirchlicher Anzeiger vom 15. November 1993, Nr. 173, S. 159–161) angeboten.

Nr. 199 Klinische Seelsorgeausbildung

Vom 25. April 1994 bis zum 4. Juni 1994 wird für den Kurs XVII der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen im Pfarrzentrum Philipp Neri, Aachen, ein KSA-Kurs (ohne Übernachtung) angeboten. Die Durchführung liegt in Händen von Johannes Kapetein, Supervisor (KSA). Soweit Plätze frei sind, können auch andere im pastoralen Dienst Tätige daran teilnehmen. Die Kosten betragen 460,— DM. Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 57, zu richten.

Nr. 200 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1994

Der Kirchensteuerrat hat am 18. September 1993 den Haushaltsvoranschlag 1994 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums- haushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	450 524	452 086	442 629
2	Kollekten und Spenden	25 078	24 763	28 987
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	210 353	202 570	154 043
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	3 660	810	610
4	Verwaltung und Betrieb	45 341	44 354	44 270
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	39 106	44 704	42 157
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	1 083	1 630	1 067
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	930	930	930
	c) Sonstige	7 550	7 550	9 725
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	26 100	8 148	7 617
	<i>Gesamtbeträge:</i>	809 725	787 545	732 035

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	450 524	452 086	442 629
2	Kollekten und Spenden	10 491	10 206	11 164
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	70 263	69 321	63 184
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	3 660	810	610
4	Verwaltung und Betrieb	15 832	15 750	17 248
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	30 280	31 910	31 562
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	1 083	1 630	1 067
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	930	930	930
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	26 100	8 148	7 617
	<i>Gesamtbeträge:</i>	609 163	590 791	576 011

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	900	500	500
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 035	10 750	11 729
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	33 526	28 534	34 902
	d) Sonstige	49 649	49 568	43 068
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	459 574	442 062	376 920
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	132 694	129 863	135 837
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	614	979	761
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	114 703	117 100	118 876
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	7 030	8 189	9 442
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	809 725	787 545	732 035

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	900	500	500
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10 235	9 950	10 929
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	129 829	120 019	119 106
	b) an Regionen	4 216	3 765	3 790
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	33 526	28 534	34 902
	c) Sonstige	49 009	48 931	42 479
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	218 883	213 768	195 804
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	61 803	60 822	62 863
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	229	553	335
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	18 963	18 850	28 561
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	74 540	76 910	67 300
	c) Zuschüsse an Sonstige	7 030	8 189	9 442
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	609 163	590 791	576 011

3. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	8 487	8 427	11 988
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	129 384	119 574	118 740
	b) öffentl. und sonstige Mittel	138 788	131 937	89 581
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	19 091	18 129	17 039
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	8 750	12 310	10 195
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	304 500	290 377	247 543

4. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	5 300	5 330	5 035
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	445	445	366
	b) öffentl. und sonstige Mittel	18	18	18
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	7 955	8 005	7 695
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	—	—	—
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	74 540	76 910	67 300
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	7 550	7 550	9 725
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	95 808	98 258	90 139

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	82	77	71
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	238 294	225 878	178 850
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	65 254	63 462	67 562
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	330	360	360
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	540	600	700
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	304 500	290 377	247 543

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	608	608	524
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	—	—	—
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	95 200	97 650	89 615
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	95 808	98 258	90 139

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	4 216	3 765	3 790
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1 284	1 294	1 260
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	2 463	2 470	2 288
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	76	484	400
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	Gesamtbeiträge:	8 839	8 813	8 538

Nr. 201 **Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen**

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1993 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

Nr. 202 **Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz**

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1993 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wird, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 203 **Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis**

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1994 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1993 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1993 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1993 bereits hier vorliegt.

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1994 TDM	1993 TDM	1992 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	558	560	518
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	2 397	2 416	2 266
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5 029	4 971	4 888
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	55	66	66
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	8 839	8 813	8 538

Gemäß Anforderung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallene Steuer nachzurechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem weisen wir erneut darauf hin, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1994 werden zu Beginn des Monats Januar 1994 zugestellt.

Nr. 204 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1994

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 3000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben

zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1994 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die katholische Kirche Schlesiens in Auseinandersetzung mit dem Ersten Vatikanischen Konzil. Zeitgenössische Stimmen und Forschungsbericht.
2. Die Professoren/Dozenten der Diözesanlehranstalt (Phil.-Theol. Hochschule) mit Priesterseminar in Weidenau 1899—1945.
3. Prälat Franz Monse (1882—1962), Großdechant von Glatz.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1994 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11—13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 18. März 1994. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

**Nr. 205 Jahresabschluß 1993
des Bonifatiuswerkes der deutschen
Katholiken und der Kinder**

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende auf nachstehend aufgeführte Konten einzuzahlen und die ehrenamtlichen Helfer/-innen darauf hinzuweisen, bei den Einzahlungen ebenfalls die zugehörige Pfarrei anzugeben.

- Bonifatiuswerk der Katholiken: Pax Bank eG
Aachen, 100 3850 010 (BLZ 391 601 91);
- Bonifatiuskasse: Postgiroamt Köln, 817 86-505
(BLZ 370 100 50);
- Diaspora-Kinderhilfe: Darlehnskasse Paderborn,
5000 0500 (BLZ 472 603 07).

Mit den Einnahmen der Kollekte am Diaspora-sonntag, am Weißen Sonntag, am Firmungstage und an Allerseelen, mit den Mitgliedsbeiträgen und Spenden hilft das Bonifatiuswerk gezielt den Katholiken in der Diaspora, vor allem in den neuen Bundesländern, in den nordischen und neuestens in den osteuropäischen Ländern. Aus dem Geschäftsbericht 1992 ist ersichtlich, daß die Mitgliederzahl weiter abgenommen hat, daß die Höhe des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 1,62 DM weit unter dem Jahresbeitrag von 4,— DM liegt und daß das Bistum Aachen mit der Diasporahilfe von 0,22 DM pro Kopf mit dem Bistum Trier das Schlußlicht bildet.

Zu beklagen ist, daß in vielen Pfarreien kein Bonifatiuswerk besteht; andererseits gibt es einige Pfarreien, vor allem auf dem Lande, die hohe Beiträge überweisen. Dafür sei an dieser Stelle herzlich gedankt, auch den ehrenamtlichen Helfer/-innen.

Neue Mitglieder in der heutigen Zeit für das Werk zu gewinnen und somit das Interesse für die Diaspora wachzuhalten, ist äußerst schwierig. Aber unsere Verantwortung für die Schwestern und Brüder in der Zerstreuung darf nicht erlahmen und könnte durch Patenschaften mit Pfarreien in der Diaspora lebendig gehalten werden. Im Schriftenstand jeder Pfarrei sollte das „Bonifatiusblatt“, das viermal im Jahr erscheint, ausgelegt werden, die „Sternsinger“ könnten im Kindergottesdienst ausgeteilt werden. Um den sinkenden Einnahmen entgegenzuwirken, ist es nötig, den Diasporasonntag im Juni mit Hinweis auf die Kollekte besonders herauszuheben.

**Nr. 206 Jahresabschluß 1993
des Päpstlichen Missionswerkes
der Kinder in Deutschland**

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des Hl. Martin, Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Pax-Bank eG Aachen, 10 33 (BLZ 391 601 91);
- Postgiroamt Köln, 3300-500 (BLZ 370 100 50).

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 207 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1994 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 208 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1992**

Nr. 209 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 30. Oktober 1993 Pater Oskar B a d e r SVD von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher im Schwesternaltenheim der Schwestern Unserer Lieben Frau in Grefrath-Mülhausen rückwirkend zum 15. August 1993;
- 30. Oktober 1993 Diakon Ludwig K r a u s von seinen Aufgaben an Maria im Tann, Aachen-Bildchen, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 30. Oktober 1993;
- 30. Oktober 1993 Regionaldekan Heinz-Albert Schmitz von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen mit Wirkung vom 14. November 1993;
- 15. November 1993 Regionaldekan Alfred B e r g r a t h von seinen Aufgaben als Leiter der Pfarrgemeinde St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, Dekanat Jülich, mit Wirkung vom 30. November 1993;
- 15. November 1993 Pater Marian J a n k e CSSp von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Lucia, Wür-

selen-Broichweiden, Dekanat Würselen, und an St. Willibrord, Würselen-Euchen, Dekanat Würselen, mit Wirkung vom 30. November 1993;

16. November 1993 Pater Romuald Greh Schr von seinen Aufgaben als Leiter der Mission für polnische Katholiken im Bistum Aachen rückwirkend zum 30. Oktober 1993;
29. November 1993 Pfarrer Paul Wulf von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, und ihn mit Wirkung vom 30. November 1993 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

30. Oktober 1993 Kaplan Rainer Müller zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen und zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in der Pfarrgemeinde St. Remigius, Viersen, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 15. November 1993;
30. Oktober 1993 Diakon Hans-Josef Witzleben unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Seelsorge der Pfarrgemeinde St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, zur verantwortlichen Mitarbeit in den Pfarrgemeinden St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler, und St. Pankratius, Baesweiler-Beggen-dorf, beide Dekanat Baesweiler;
15. November 1993 Pater Marian Janke CSSp zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 1. Dezember 1993;
15. November 1993 Dechant Guido Leisse unter Beibehaltung seiner priesterlichen Aufgaben als Pfarrer an St. Elisabeth, Mönchengladbach, als vicarius paroecialis an St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach, und als Dechant des Dekanates Mönchengladbach-Mitte zum Verantwortlichen der Bruderschaften „Jesus Caritas“ in den deutschsprachigen Ländern;
16. November 1993 Pater Edmund Druz Schr. zum Leiter der Mission für die polnischen Katholiken im Bistum Aachen rückwirkend zum 1. November 1993;

25. November 1993 Kaplan Franz-Josef Braun zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan in den Pfarrgemeinden St. Anton und St. Georg, Schwalmthal-Amern, St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkrath, St. Jakob d. Ä., Schwalmthal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, Dekanat Brüggen-Schwalmtal, rückwirkend zum 1. Oktober 1993;
25. November 1993 Kaplan Dieter Josef Hilla zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in der Pfarrgemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, rückwirkend zum 1. Oktober 1993;
25. November 1993 Kaplan Guido Rodheudt zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in der Pfarrgemeinde St. Antonius Abb., Herzogenrath-Niederbardenberg, Dekanat Herzogenrath, rückwirkend zum 1. Oktober 1993.

Unser Bischof Klaus hat am:

15. November 1993 Pater Marian Janke CSSp die Genehmigung erteilt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 an der Justizvollzugsanstalt Heinsberg als Seelsorger tätig zu werden;
15. November 1993 Pfarrer Christian Ahlbach seine Zustimmung dazu gegeben, daß er mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 von der Justizvollzugsanstalt Heinsberg an die Justizvollzugsanstalt Aachen versetzt wird.

Unser Bischof Klaus hat zum Weiterstudium beurteilt:

25. November 1993 Kaplan Dieter Josef Hilla für die Dauer von drei Jahren rückwirkend zum 1. Oktober 1993;
25. November 1993 Kaplan Guido Rodheudt für die Dauer von drei Jahren rückwirkend zum 1. Oktober 1993.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

28. Oktober 1993 Pfarrer i. R. Heinrich Jacobs, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Altenheim „Maria im Venn“ in der Kirchengemeinde St. Brigida in Stolberg-Venwegen;
31. Oktober 1993 Pater Gerlach van Erp OCarm, zuletzt wohnhaft im Karmeliterkloster in Wegberg;
20. November 1993 Pfarrer i. R. Peter van der Ploeg, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in Düren;
22. November 1993 Realschulpfarrer i. R. Johannes Schlösser, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Altenheim Hubertusstift in der Pfarre St. Hubert, Willich-Schiefbahn;
25. November 1993 Pater Antonius van Buuren SCJ, zuletzt wohnhaft im Sint Jozef Klooster in Nijmegen (Niederlande).

Es wurde eingesetzt:

1. November 1993 Herr Peter Lentz als Gemeindeferent in der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Mönchengladbach.

Nr. 210 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 10. Oktober bis 1. Dezember die kanonische Visitation des Dekanates Langerwehe vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Oktober in St. Nikolaus zu Inden-Frenz 26, am 20. Oktober in St. Barbara zu Inden-Schophoven 20, am 21. Oktober in St. Mariä Unbefleckte Empfängnis zu Inden-Pier 43, am 23. Oktober in St. Nikolaus zu Inden-Lucherberg 8, am 25. Oktober in St. Martin zu Langerwehe 51, am 26. Oktober in St. Katharina zu Langerwehe-Wenau 12, am 28. Oktober in St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn 10, am 3. November in St. Klemens zu Inden 24; insgesamt 194 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 1. Dezember zu Langerwehe-Schlich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 31. Oktober in St. Castor zu Alsdorf 57, am 6. November in St. Urban zu Gangelt-Birgden 21, am 7. November in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 77, am 12. November in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 37, am 14. November in St. Simon und Thaddäus zu Jüchen-Otzenrath 30, am 15. November in St. Pankratius zu Jüchen-Neu-Garzweiler 12, am 18. November in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 89, am 19. November in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 17, am 20. November in St. Jakob der Ältere zu Jüchen 18, am 24. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 34, am 27. November in St. Lucia zu Würselen-Broichweiden 66, am 28. November in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 31; insgesamt 489 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 27. Oktober bis 30.

November die kanonische Visitation des Dekanates Viersen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. November in St. Mariä Hilfe der Christen zu Viersen-Süchteln-Dornbusch 15, am 10. November in St. Notburga zu Viersen-Rahser 45, am 11. November in der Papst-Johannes-Gemeinde zu Viersen-Unterbeberich 32, am 12. November in St. Marien zu Viersen-Hamm 31, am 13. November in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 21, am 14. November in St. Remigius zu Viersen 23, am 17. November in St. Peter zu Viersen-Boisheim 17, am 19. November in St. Peter zu Viersen-Bockert 33, am 20. November in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 38, am 21. November in St. Josef zu Viersen 32, am 23. November in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 62, am 24. November in St. Ulrich zu Viersen-Dülken 11, am 27. November in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 24, am 28. November in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-Vorst 8; insgesamt 392 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 26. November im Papst-Johannes-Zentrum zu Viersen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Cosmas und Damian zu Erkelenz-Holzweiler 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Dechant Josef Weber das Sakrament der Firmung am 4. November in St. Christopherus zu Erkelenz-Gerderath 59 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Franz Hoenen SVD aus St. Augustin das Sakrament der Firmung am 21. November in St. Rochus zu Mönchengladbach-Broich-Peel 18 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8, —. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

